09581 Biblioteka Główna UMK Toruń



JMV Dubl. do 05-2976.



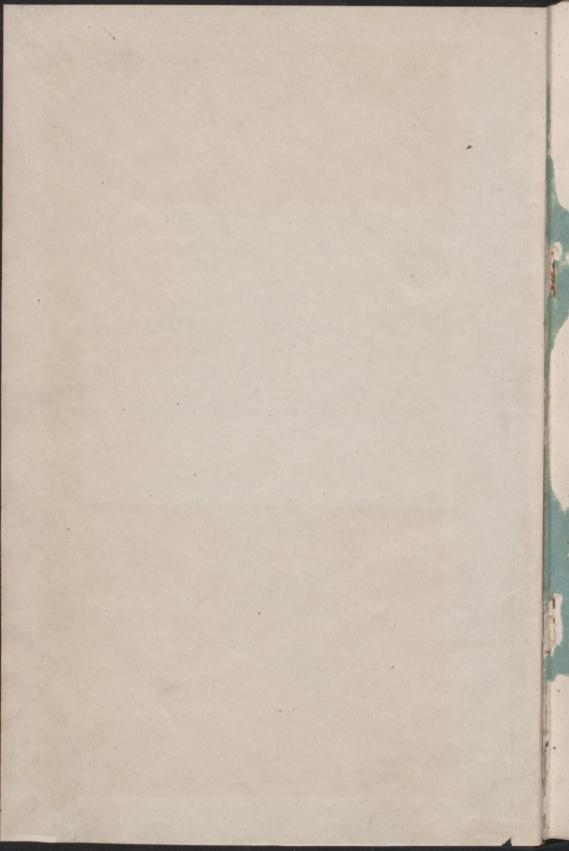
THORNER RATHSBIBLIOTHEK.

Lit.A.

No. 676.

Brig. Rolaloget = 576





09581/1895-1898

Jahres-Bericht

Ser

Handelskammer

für

Kreis Thorn

für das Jahr 1895.



Thorn 1896.

Buchdruckerei Thorner Oftdeutsche Zeitung.

Zahres-Bericht

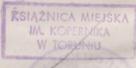
ber

Handelskammer

riii



für das Jahr 1895.



09581

Open 1896.

Die attgemeine Lage des Handets und der Industrie.

dinting in and the state of the second state o

Thorn, im Mai 1896.

Sandel und Berfehr unferes Bezirfs während des Berichtsjahres haben im Großen und Bangen nicht den Aufschwung genommen, von welchem Undere, namentlich Industrie-Bezirke, zu berichten wissen, und welchen auch wir erwarten zu können geglaubt haben. In unserem vorjährigen Bericht sprachen wir die Hoffnung aus, daß auf Grund des bestehenden deutschruffischen Sandels- und Schifffahrtsvertrages unfere Beziehungen zu dem großen Nachbarreiche, das unfer hauptfächlich in Betracht tommendes Bertehrsgebiet bilbet, an Ausdehnung gewinnen und eine weitere Stärfung erfahren Benn auch zuzugeben ist, daß im Allgemeinen eine segensreiche Wirfung Diefes Bertrages nicht ausgeblieben ift, fo bleibt bas Befammtergebniß bejjelben doch hinter unjeren Erwartungen gurudt. Ginerfeits halt es schwer, nach der langen Zeit der Absperrung frühere Beziehungen wiederzugewinnen, und neue Berbindungen, namentlich im Sinblick auf die in Rugland berrichenden schwierigen Creditverhältnisse, aufzunehmen; andererseits ift ein Grund für die schwache Ausdehnung unserer Beziehungen zu Rufland auch in dem Umstande zu finden, daß der Bertrag in unzureichendem Maße Brengerleichterungen im Bertehr auf beiden Seiten gewährt. Die Beichaffung des Bagvifums unterliegt nach wie vor großen Schwierigkeiten und erschwert den Berfehr.

Im Weiteren werden Seitens der ruffischen Behörden dem Aufenthalt von Handlungsreisenden und selbstständigen ausländischen Kaufleuten oder Gewerbtreibenden in Rußland häufig bei der Ausübung ihres Gewerbes dadurch Schwierigkeiten in den Weg gelegt, daß von ihnen die Lösung eines

Patentscheines gegen Erlegung von 42 Rubel verlangt wird. Nach Auffassung des Kaiserlich Russischen Departements für Handel und Manussactur scheinen zwar selbstständige ausländische Kausseute oder Gewerbtreibende, die zum Abschluß von Handelsgeschäften nach Rußland kommen, zur Zahlung einer Abgabe überhaupt nicht verpssichtet zu sein; sie brauchen also weber einen Gildens noch einen Kommissichein zu lösen. Wird trozdem die Zahlung einer Gildensteuer oder eines Kommissicheines verlangt, so soll dieselbe wenn überhaupt, nur unter Protest ersolgen, und auf dem Beschwerdewege die Entscheidung des erwähnten Departements herbeigeführt werden. Dieser Weg ist aber meistens ein sehr langwieriger und köstspieliger, und es bleibt fragsich, ob er zu einem guten Ziese sührt. Solche Vorsommnisse dienen aber nicht zur Erleichterung des Versehrs und dürsten dem Geiste des deutschstrussischen Handelsvertrages auch nicht entsprechen.

Durch das Schweineeinfuhr-Berbot hat unfer Berkehr mit Rugland ebenfalls eine starte Einbuße erfahren. Die auf Anordnung des Berrn Ministers für Landwirthschaft, Domanen und Forsten zurückgezogene Benehmigung der unter dem 15. December 1890 gestatteten Ginfuhr lebender ruffischer Schweine hat den Handel und Verkehr darin hart betroffen. Außerdem wurde unter dem Einfluß dieser Magnahme die Ernährung der Bevölkerung, einschließlich der starken Garnison, wesentlich erschwert, da die Schweineproduftion unseres Rreises als ausreichend nicht bezeichnet werden fann; die Wirkung des Berbots zeigte sich sogleich in einer erheblichen Steigerung der Preise von Schweinefleisch, wodurch die Arbeiterbevölkerung besonders benachtheiligt worden ift. Der Sandel in ruffischen Schweinen hatte hier einen lebhaften Berkehr erzeugt, der seinen Ausdruck auch in dem Bant- und Geldwechsel-Geschäft durch einen starten Bedarf in ruffischen Banknoten fand. Durch das plogliche Inkrafttreten des Berbots find Unternehmer in empfindlichen Berluft gerathen, der fich bei der Schwierigkeit der Burückziehung der nach Rußland auf Grund der abgeschlossenen Contratte gegebenen Vorschüffe zeigte. In Gemeinschaft mit dem hiefigen Magistrat find wir bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder wegen Zurücknahme dieses Berbots vorstellig geworden - jedoch leider ohne Erfolg.

Auch bleiben wir anderen Grenzübergängen, wie Eydtkuhnen und Grajewo, gegenüber hinsichtlich der Tarifbildung benachtheiligt, und alle Borstellungen in dieser Richtung an maßgebender Stelle, welche eine Gleichstellung anstreben, haben bisher einen Erfolg leider nicht gehabt.

Unter der Ungunst der auf Thorn gestellten Tarise hat sich auch der Umschlagsverkehr nicht in dem gewünschten Maße entwickeln können, was im Interesse des Berkehrs und auch der Königlichen Sisenbahn = Verwaltung zu beklagen ist.

Die in unferem vorjährigen Bericht geführten Rlagen über die unbefriedigende Lage der Berhältnisse auf der Uferbahn, welche für unfer Erwerbsleben eine fo große Bedeutung hat, und die unfererseits in diesem Jahre im Intereffe des allgemeinen Berfehrs gemachten weiteren Unftrengungen, die auf eine Besserung der Berhältnisse gerichtet blieben, haben zu dem gewünschten Refultat nicht geführt. Die Schwierigkeiten, hervorgerufen burch eine Unzulänglichkeit der Rangir- und Ladegeleise, durch eine zu hoch bemessene Ueberführungsgebühr und eine zu furz bemeffene Ent- und Beladungsfrift, wie wir fie in unserem vorjährigen Bericht eingehend geschildert haben, sind nicht beseitigt worden, zum nachtheil des allgemeinen Berfehrs, der dabei in seiner Entwickelung gehemmt und der Möglichkeit beraubt wird, sich weiter auszudehnen. Und doch bewegen sich unsere zum Ausdruck gebrachten Bünsche in bescheidenem Rahmen, deren Erfüllung auch teinen so großen Rostenauswand erheischen, daß die Rentabilität der Unlage in Frage gestellt werden könnte; andererseits ift aus den Berbefferungen eine Sebung des Berfehrs mit Sicherheit zu erwarten; aber zur Erfüllung fultureller Aufgaben find Mittel nur fnapp bemeffen - und doch follten wir meinen, daß gerade ben gesteigerten Anforderungen gegenüber, die an die Steuerfraft der Bevölferung gestellt werden, Alles aufgeboten werden müßte, das Erwerbs= leben von den ihm anhaftenden Fesseln möglichst zu befreien und den Berkehr zu fördern, im Intereffe des gesammten Wirthschaftslebens.

In Gemeinschaft mit dem hiesigen Magistrat, der stets eine dankenswerthe Bereitwilligkeit zur Unterstützung unserer berechtigten Wünsche gezeigt
hat, sind wir bei dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in dieser Richtung vorstellig geworden und haben um Abhülse und Beseitigung der auf der Userbahn bestehenden Uebelstände gebeten. Bei dem Herrn Minister haben unsere Vorstellungen ein geneigtes Gehör und dankenswerthes Entgegenkommen gesunden, so daß wir auf eine Erfüllung unserer berechtigten Wünsche glauben hoffen zu dürsen.

Die Einrichtungen auf Bahnhof Moder entsprechen nicht mehr dem Berkehrsbedürsniß; die Zunahme des daselbst herrschenden Güterverkehrs erheischt dringend eine Erweiterung der bestehenden Einrichtungen.

Das Speditions-Geschäft hat in erster Linie die Bortheile des deutschrussischen Handelsvertrages empfunden, indem die Zusuhren an nach Rußland zu spedirenden Gütermengen, Erzeugnisse der deutschen Industrie, deren Aussuhr nach Rußland zu den neu geschaffenen Sätzen des Zolltariss einen erheblichen Ausschwung genommen hat, an Umfang bedeutend gewachsen sind.

Bon hervorragender Bedeutung für den Grenzverkehr und im Interesse der exportirenden deutschen Industrie liegend bleibt die Beseitigung der Bestimmungen des Art. 10 des internationalen Uebereinkommens über den Gifenbahnfrachtverkehr; nach benjelben liegt die Bollbehandlung des Butes, jo lange fich daffelbe auf dem Wege befindet, der Gifenbahnverwaltung ob, während der Berfügungsberechtigte bis gur Anfunft des Gutes auf der Beftimmungsstation nicht das Recht hat, die Bollbehandlung selbst vorzunehmen. Der hiernach bewirfte Unsschluß der privaten Bollbehandlung durchgebender Sendungen an der ruffischen Grenze wird von ben beutschen Berfrachtern deshalb fehr unangenehm empfunden, weil die Bestimmungen des ruffischen Rolltarifs vielfach fehr tomplizirte find, welche eine genaue Renntniß ber Einzelbeftimmungen erfordern, wie fie nur ben Grenzipediteuren beiwohnen fonnen. Die Berechtigung diefer Rlagen und das Intereffe wichtiger gewerblicher Kreise an der Möglichfeit, die Bollbehandlung an der ruffischen Grenze ohne allzugroße Mehrkoften burch private Bevollmächtigte vornehmen zu laffen, wird Seitens der Staatsbahnverwaltung nicht verfannt, und ein Antrag auf Beseitigung bezw. Abanderung der betreffenden Bestimmung follte bei der zu erwartenden Revision des internationalen Uebereinkommens auch gestellt werden. Db mit Erfolg, bleibt abzuwarten; jedenfalls ift folches von vornherein in Frage gestellt, sobald vorher mit dem weiteren Ausbau der direften Berbandstarife, welche in Ausficht genommen find, vorgegangen wird.

Bon ruffischer Seite wird der Beseitigung des Art. 10 Widerstand geleistet werden, und da mit der Einführung des direkten Berbandtariss Rußland gegenüber das gewichtigste Mittel, diese Forderung durchzusezen, aus der Hand gegeben wird, so glauben wir, daß es sich empsiehlt, mit der Einführung direkter Tarise dis nach Abanderung der betreffenden Bestimmung des internationalen Uebereinkommens zu warten. Auf der am 15. März in Baris stattgehabten Konserenz ist Seitens der deutschen Delegirten ein darauf bezüglicher Antrag gestellt worden, aber nach den vorliegenden Nachrichten leider ohne Ersolg.

Zu einer nachtheiligen Benuruhigung des Handels und der damit verbundenen wirthschaftlichen Kreise haben die weiter vordringenden agrarischen Bestrebungen geführt; diese Bestrebungen gestalten sich immer ungestümer, und es macht auf die Kreise des Handels einen deprimirenden Eindruck, wie dieselben immer mehr einen bestimmenden Einfluß in der deutschen Wirthschaftspolitik gewinnen. Die Seitens der Agrarpartei in Borschlag gebrachten Wittel, um der Landwirthschaft zu helsen, die Einführung der Doppelwährung und die Verstaatlichung der Getreideeinsuhr, müssen wir von unserm Standpunkt aus als versehlte und undurchsührbare bezeichnen. Auch der deutsche Handelstag hat sich in den Plenarversammlungen vom 22. und 23. Februar und 4. April eingehend mit diesen wichtigen Fragen beschäftigt, und in den einstimmig gesaßten Resolutionen zum Ausdruck gebracht, daß die erwerbthätigen Kreise des Handels und der Industrie in jeder Erschütterung unserer

wohlgeordneten deutschen Goldwährung eine sundamentale Schädigung des gesammten deutschen Wirthschaftslebens erblicken, und daß die Berstaatlichung der Einsuhr des ausländischen Getreides unter Festsetzung eines Mindestereises für den Verkauf für praktisch undurchsührbar und für unwereinbar mit den bestehenden Handelsverträgen sei.

Auch in verschiedenenen Gesetzentwürsen finden die agrarischen Bestrebungen einen beredten Ausdruck. Neben dem Börsengesetz, auch in dem Entwurseines Gesetzes, betressend den Berkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatznitteln (Margarinegesetz) und besonders in dem Gesetzentwurs, betressend die Regelung des Berkehrs mit Handelsdünger, Krastsuttermitteln und Saatgut; sollten die Entwürse Gesetzestraft erlangen, so stehen daraus die nachtheiligsten Folgen sür weite Erwerdskreise zu besürchten, ohne der Landwirthschaft, welcher sie dienen sollen, zu nügen. Wir haben nicht unterlassen, unsere ablehnende Stellung gegenüber diesen Bestrebungen zum Ausdruck zu bringen. In der Plenarversammlung des deutschen Handelstages am 10. März d. I. wurde über diese Gesetzentwürse eingehend verhandelt und einstimmig eine Resolution gesaßt, welche aus eine Abwehr dieser das deutsche Erwerbsteben ties schädigenden Bestrebungen gerichtet ist. Die Resolution hatte nachsfolgenden Wortlaut:

"Die in den letzten Jahren hervortretenden Bestrebungen, Handel und Industrie in ihrer freien Bewegung und in der Versfolgung ihrer berechtigten Interessen einzuengen und zu behindern, haben in den vorliegenden Entwürsen eines sogenannten Margarinegestes, eines Börsengesches und eines Gesetzes betressend den Verkehr mit Handelsdünger, Kraftsuttermitteln und Saatgut geradezu einen grundsählichen Ausdruck gesunden und erhalten durch viele Anträge der Reichstags-Kommissionen, welche zur Berathung der beiden erstgenannten Gesetzentwürse eingesetzt worden sind, eine so unzulässige Uebertreibung, daß eine Versolgung der hiermit eingeschlagenen Bahn nur zu schweren Riederlagen unseres wirthschaftlichen Lebens und zu empfindlichen Schädigungen des materiellen Wohlbesindens des ganzen Volkes sühren kann.

Der Deutsche Handelstag billigt uneingeschränkt alle gesetzellichen Borschriften, welche vorhandene Auswüchse des Verkehrslebens zu beseitigen nothwendig und geeignet sind, er legt aber entschieden Verwahrung ein gegen Maßnahmen, welche nur zur Folge haben können, daß große und wichtige Berussstände in der allgemeinen Achtung herabgesetzt werden, daß die einzelnen Mitglieder dieser Berussstände in der Versolgung ihrer berechtigten Interessen gehindert werden und daß unter diesen Erschwerungen des Erwerbslebens

der Einzelne und mit ihm die Gesammtheit unberechenbaren Schaden leidet."

Der Getreidehandel während des Berichtsjahres war in seinem Berlauf meistens von einer gedrückten Stimmung beherrscht. Abgesehen von einer furzen Beriode der Aufwärtsbewegung in den Preisen für Beizen und Roggen, blieben die Preise niedrig und das Angebot in inländischer Waare überwog öfters die Nachfrage, da in Unbetracht der bestehenden hohen Tarife ein Rendement ausgeschloffen blieb. Die Aufbebung des Identitätsnachweises. fo fegensreich die Wirkung berfelben für die Landwirthschaft und die Seeplate im Allgemeinen sich auch erwiesen bat, hat dem Sandel und der Landwirthschaft unseres Bezirks die erhofften Bortheile nicht gebracht und uns namentlich feinen Erfat für die aufgehobenen Staffeltarife gewährt. Durch Aufhebung der Letteren ift uns zum Schaden des Sandels und der Landwirthschaft, sowie der Königlichen Gisenbahn = Berwaltung das wichtige weftliche Absatgebiet verloren gegangen, und nur die Wiedereinführung billigerer Getreidetarife nach dem Westen kann den in Betracht kommenden Intereffenten gur Biedergewinnung bes bortigen Marktes verhelfen. Die Bufuhren ausländischen namentlich ruffischen Getreides blieben beschränft, jum Nachtheil unferes Müllereigewerbes, das unter dem Mangel eines ausreichenden Angebots in ruffischer kleberreicher Waare, die zur Mischung mit dem inländischen Produkt vortheilhafte Berwerthung findet, zu leiden hatte. Im Allgemeinen blickt das Müllereigewerbe auf fein gunftiges Jahr zurud; die Preisbewegungen des Rohproduftes gegenüber den Mehlpreisen beeinflußten den Müllereibetrieb ungunftig und die große Stochung und ftarte Ueberproduktion erschwerte den Absatz der Mühlenerzengnisse. Ginen recht lebhaften Berlauf hatte im Berichtsjahre der Sandel in Futtermitteln, für welche die Mühlen flotten Absat fanden; auch die großen Zufuhren ruffischer Futtermittel, für die fich Thorn zu einem Stapelplatz herausgebildet hat, wurden von dem Bedarf, wenn auch zu wenig sohnenden Preisen, schlank aufgenommen. Der Sandel in Rleie erlangte zum Theil feine Bewegungs= freiheit wieder, als der Bundesrath die Bestimmungen über die Untersuchung der aus dem Auslande eingeführten Rleien merklich erleichtert hatte.

Der Holzhandel hatte gegen das Borjahr mit einer geringeren Zusuhr an galizischen und russischen Hölzern zu rechnen. In den Monaten Mai bis August fanden die Zusuhren zu gedrückten Preisen nur schwer Absat; erst gegen den Herbst herrschte mehr Kauflust zu angezogenen Preisen. Die Berhältnisse auf dem Strome, die den Flößen gegen die Gesahren, denen sie auf offenem Strome ausgesetzt sind, keinen Schutz bieten, erheischen immer dringender die Anlage eines Holzhasens bei Thorn, wie wir ihn seit Jahren im Auge haben, und der im Interesse der Flößerei und Schiffsahrt, sowie des

Holzhandels dringend geboten ift. Un anderer Stelle fommen wir auf den gegenwärtigen Stand des Projektes zurück.

Der Handel in Kolonial-Waaren hat im Berichtsjahre keinen günstigen Berlauf genommen; ungünstige Konjunkturen, gedrückte Preise, sowie starke Konkurrenz, haben diesen Theil des wirthschaftlichen Lebens unseres Bezirks nicht nach Wunsch zu einer gedeihlichen Entwickelung kommen lassen.

Auf ein befriedigendes Resultat der Campagne 1895/96 blickt die Zuckerindustrie unseres Bezirks zurück, soweit dabei namentlich die Zuckersabrik Culmsee in Betracht kommt. Die Rübenerträge bei gutem Zuckergehalt waren befriedigend und der Absat des gewonnenen Zuckers vollzog sich unter günstigen Verhältnissen. Dem neuen Zuckersteuergesepentwurf steht die hiesige Zuckerindustrie nicht sympathisch gegenüber; eine Hauptbedingung für sie ist ein möglichst hohes Contingent und Fortfall der Betriebssteuer.

Die Maschinenindustrie ist mit den im Berichtsjahre erzielten Resultaten nur wenig zusrieden; ein Export nach Rußland in landwirthschaftlichen Maschinen hat sich trot Handelsvertrag nicht eingestellt und auch im Inlande blieb der Absat darin erschwert, hervorgerusen durch die Inauspruchnahme sehr langsichtiger Credite der Landkundschaft.

Der Handel in Gisenwaaren hatte sich im Ganzen eines besseren Geschäftsganges zu erfreuen; der größeren Festigkeit des Gisenmarktes verdankt dieser Zweig des Erwerdslebens einen gewissen Aussichung, der zu vortheilhaften Resultaten gesührt hat. Das frühere Absatzebeit in Rußland hat sich in der Hauptsache trotz der günstigen Tarispositionen des deutsch-russischen Handelsvertrages nicht wiedergewinnen lassen; in dem Gouvernement Warsichau, welcher Theil des Zarenreiches für unseren Bezirk in dem Gisenhandel allein in Betracht kommt, liegen die Creditverhältnisse schwierig und die Beziehungen daselbst haben sich im Laufe der Zeit verschoben. Heute gravitiren dieselben hauptsächlich nach Warschau, woselbst die Versorgung direkt von den Centralstellen der Gisenindustrie ersolgt, die ja, wie die statistischen Nachweisungen ergeben, eine bedeutende Zunahme ihres Exports nach Rußland zu verzeichnen hat.

Der Kohlenhandel hat fich im Rahmen des Borjahres bewegt; in Bezug auf Preise und Umsatz sind keine wesentlichen Beränderungen eingetreten.

Der Handel in Sämereien hat in Folge der guten Ernte darin und des starken Angebots seitens der Produzenten mit einem starken Weichen der Preise zu rechnen gehabt, das dazu führte, daß einzelne Gattungen, wie z. B. Rübensamen, sast unverkäuflich waren; der große Preissall hatte große Verluste zur Folge.

Im Bangewerf hat sich mehr Regsamkeit gezeigt; der Mangel an guten größeren Wohnungen hat den Ansporn gegeben zu einer Anzahl größerer Bauten auf den Borstädten, womit der Bedarf an besseren Wohnungen noch nicht gedeckt zu sein scheint, da weitere Bauten in Aussicht genommen sind. In der alten Innenstadt hat sich eine Baulust nicht bethätigt; eine Anzahl guter Wohnungen steht leer, und hält es schwer, für dieselben Verwendung zu sinden, da die Wohnungen auf den Vorstädten vorgezogen werden.

Die Arbeiterbevölkerung fand lohnende Beschäftigung und war begünstigt durch den milden Winter, der hier geherrscht hat. Mißhelligkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind nicht vorgekommen, und Arbeiterausstände haben wir nicht zu beklagen.

Der Berr Minister für Sandel und Gewerbe hatte vermittelit Erlaffes vom 24. September 1895 noch eine Reihe von Fragen zu der beabsichtigten gesetlichen Neuordnung der Sandelstammern an uns gerichtet, welche das paffive Wahlrecht, Wahlverfahren, Wahlverivde, die Vergütungen, Sandelskammerfetretare und das Geschäftsjahr, sowie die Jahresberichte betreffen. Nach eingehender Berathung dieser Fragen haben wir unser Gutachten an den Berrn Minister abgegeben, deffen Wortlaut in dem nachfolgenden Theil unferes Berichtes über die Berhandlungen der Rammer enthalten ift. Unfere Stellungnahme zu der geplanten Neuordnung der Handelskammern, wie fie in den darauf bezüglichen Erlaffen des Herrn Minifters in's Auge gefaßt worden ift, haben wir des Räheren in unferem vorjährigen Bericht zum Ausdruck gebracht. In unferer Mitte besteht die Ueberzeugung, daß eine Renordnung der Sandelsfammern seit dem Bestehen des neuen Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891, und im Sinblick darauf, daß auf Grund des bestehenden Gesetes über die Handelsfammern vom 24, Februar 1870 die der Einheitlichkeit entbehrende Entwicklung der Sandelskammern zu einer befriedigenden Bertretung der induftriellen und Sandels-Intereffen nicht geführt hat, einem dringenden Bedürfniß entspricht; auch erachten wir die Einrichtung obligatorischer Sandelsfammern über das gange Staatsgebiet mit den Rechten einer juriftischen Berfonlichkeit für erforderlich, damit die Interessen von Sandel und Industrie in den Sandelskammern eine ausreichende Bertretung finden. Gin Gegensat zwischen Sandel und Industrie besteht nicht, vielmehr sind wir der Ansicht, daß Sandel und Industrie von der Solidarität der beiderseitigen Interessen überzengt find. Bon diesen Gesichtspuntten ausgehend, begrüßten wir den Entwurf eines Gesetzes über die Sandelskammern, dem wir im Allgemeinen nur zustimmen können, mit Freuden. Wir glaubten auch annehmen zu dürfen, daß dieser Entwurf erhebliche Einwendungen und eine so wenig gunftige Beurtheilung im hohen Saufe der Abgeordneten nicht erfahren würde. Leider feben wir uns in diefer Erwartung getäuscht. Daß die gegnerische Seite eine Befahr bringende Stärfung des Sandels befürchten würde, fonnten wir nicht vorausseten. Das Projekt der Erbauung einer Kleinbahn von Thorn nach Leibitsch, das wir seit längerer Zeit im Auge haben, hat in der Hauptsache die Genehmigung der Königlichen Regierung und der Königlichen Eisenbahns Berwaltung gesunden. Zum Zweck der Finanzirung des Projekts, haben wir uns an den Kreisausschuß mit der Bitte gewandt, entweder den Bau und den Betrieb der Bahn selbst in die Hand zu nehmen oder uns die Durchsührung des Projektes durch Gewährung einer Zinsgarantie sördern zu helsen. Der Beschluß des Kreisausschusses steht zur Zeit noch aus.

Im Beiteren verweisen wir auf die nachfolgenden Spezialberichte, sowie auf die Berichte über die Thätigkeit der Kammer.

2. Die Grnte.

Die Ernte fann im Allgemeinen eine gute Mittelernte genannt werden. Die Wintersaaten waren gut durch den Winter gekommen, hatten auch soust zu ihrem Gedeihen nicht durch die Unbill der Witterung zu leiden, und ergaben diese Cereasien, namentlich Roggen, einen besseren Ertrag als im porigen Berichtsjahre.

In Sommergetreide ergab Gerste eine gute Ernte, doch hatte die Beschaffenheit infolge Regenwetters während der Ernte gelitten. Hafer ergab ebenfalls einen guten Ertrag bei theilweise schlechten Qualitäten; in Erbsen, Wicken und Lupinen war das Resultat ein sehr ungünstiges, dagegen in Rüben, Kartoffeln und Kleeheu ein ganz vorzügliches.

3. Geldverkehr.

Der Bankzinsfuß war

vom 1. Januar bis 10. November 1895:

3 % für Wechsel, 31/2 bezw. 4 % für Lombard-Darlehne, vom 11. November bis 31. Dezember 1895:

4 % für Wechsel, 41/2 bezw. 5 % sin Lombard-Darlehne, im Durchschnitt des ganzen Jahres 3,139 für Wechsel und 3,639 bezw. 4,139 % sür Lombard-Darlehne.

Der Abschluß der hiefigen Reichsbankstelle weist nach:

adminimary and finite and building and 1882; may due man	1894:
Giro-Berfehr Einnahme 59391318 Mf.	56 434 874 Mt.
Unsgabe 59 140 868 "	56717938 "
Giro-Uebertragungen Zugang . 16915477 "	19814159 "
Amotorial Albania . 31557392 " 0001	24 662 833 "
Platwechiel Zugang 10137282 "	10979585 "
Similar 2 Abgang 1.0.88.2.1 10350170 1 10000000000000000000000000000000	10600813 "
Berfandwechsel 2670097 "	2575310 "
	onia u on manta

Ginzugswechsel Zugang	9832843 M	9229171	Mt.
als aid achain Abgang ni. and	9591243 "	9 532 023	100
Lombard Darlehne Zugang	2797800 "	4007400	1
Albgang	3 433 700 "	3 459 300	1
Der Gesammt-Umsak hat			rime

betragen 182 205 000 Mt. gegen 171 266 800 Mt. im Jahre 1894. And the partitioned than control and partitioned

Der Borichuß = Berein (Gingetragene Genoffenschaft mit unbeschränfter Haftpflicht) hatte einen Kassenumsat von 7319040 (6817 949). Wechsel wurden discontirt in Höhe von 3 959 057 Mt. (3731813). Mitgliederzahl am Schluffe des Jahres 858 (865), deren Guthaben beträgt 296 258 Mt. (292 354). Refervefonds 68 294 Mt. (65 530). Specialreferve 20581 Mf. (30569). Der Ueberschuß beträgt 31586 Mf. Die Mitglieder erhalten eine Dividende von 7 % (7 %).

Ueber die allgemeine Geschäftslage sagt der Jahresbericht des Bereins unter Anderem:

"Auch in diesem Jahre haben wir unsern Genoffen die Wechfel zum Binsfate von 5 %, Lombard Darlehne mit 6 % pro Anno discontirt, und find erft mit der Erhöhung des Reichsbant Disconts auf 6 % (vom 11. November 1895 ab) gestiegen. Der Umsat im Disconto-Geschäft hat sich von 4928 Wechseln auf 5195 mit dem Betrage von 155541 Mt. gehoben und haben wir hierzu, soweit unsere eigenen Mittel nicht ausreichten, bereitwilligft Deckung bei ber hiefigen Reichsbanfftelle gefunden. Um Schluß des Jahres betrugen unfere Biro-Berbindlichkeiten bei der letteren 9490,59 Mt.

Much in diesem Jahre haben wir feine Berlufte zu beklagen und da der Refervefonds die ftatutenmäßige Sohe erreicht, derfelbe in diefem Jahre durch Zuschreiben von Zinsen und Gintrittsgeldern eine Zunahme von 2764,25 Mf. erhalten, ift demfelben aus dem Gewinn Nichts zugetheilt worden. Die Benoffen erhalten eine Dividende von 7 % und wurde das Mehr dem Special-Reservesonds mit 569,18 Mit. zugeschrieben.

Wie wir im vorigen Jahresbericht erwähnten, ift das Gut Waldau in Rentengüter parcellirt und verfauft. Die Abrechnung hat durch die Königliche Beneral-Commiffion noch nicht stattgefunden. Den etwaigen Berluft von 11 000 Mt. haben wir dem Special-Refervefonds abgeschrieben."

Thorner Credit=Gesellschaft (G. Prome & Co.) Actiencapital unwerändert 300 000 Mf. Reservesonds 5721 Mf. (4597) Angekauft wurden Wechsel in Sohe von 2980781 Mt. (3431087). Um Schluffe des Jahres blieb ein Wechselbestand von 412 083 Mt. (406 399). Lombard= Darlehne wurden in Höhe von 147847 Mf. (182373) gegeben. Depositen wurden nen eingezahlt 521 047 Mt. und betrugen am Schluffe des Jahres

295 528 Mf. (250 880). Der gesamte Umsat im Debet und Credit der Bilanz beträgt über 24 Millionen Mark. Die Actionäre erhielten eine Dividende von $4^2/_3$ $^0/_0$ $(4^{-0}/_0)$.

Thorner Darlehns Berein (Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftelber. Gesammt-Kassenumsatz 1283 048 Mt. (1149 622), Geschäftsantheile 11724 Mt. (5786), Wechselbestand Ende 1895 105 943 Mt. (111 833), nach Abzug von 1480 Mt. (2585) Verlust, Depositens bestand 101 598 Mt. (111 181), Reservesonds 5296 Mt. (4459), Zahl der Mitglieder 382 (381), Dividende 12½ % (7½ %), Effectenbestand 44 949 Mt.

Städtische Sparkasse. Spareinlagen Ende 1894 2797 160 Mt. Neue Einlagen im Jahre 1895 1484 376 Mt. (1214 946). Gutgeschriebene Zinsen 80 144 Mt. (68 765). Zurückgezahlte Einlagen 1 131 162 Mt. (912 966). Spareinlagen Ende 1895 3 230 518 Mt. (2797 160). Reservemasse Ende 1895 166 307 Mt. (158 781).

Kreissparkasse mit dem Site in Thorn. Einlagen Bestand Ende 1894 287 178 Mt. Einlagen für 1895 329 950 Mt. (176 068). Zugeschriebene Zinsen 9936 Mt. (6318). Zurückgezahlte Einlagen 178 673 Mt. (132 067). Bestand der Einlagen Ende 1895 448 390 Mt. (287 178). Für die zurückgezahlten Einlagen von 178 673 Mt. sinsen gezahlt.

Culm see'er Bolksbank 3. Scharwenka & Co. Actienkapital 210 000 Mt. Reservesonds 14 058 Mt. (16 108). Wechsel wurden angekaust 2081 934 Mt. (1962 494). An Depositen wurden eingezahlt 410 914 Mt. (347 981). Am Schlusse des Jahres betrug der Depositenstand 254 063 Mt. (187 272), der Wechselbestand 423 949 Mt. (351 113), Dividende 5 % (4%).

Vorschuß-Verein zu Eulmsee (Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht). Mitgliederzahl 352 (395). Guthaben derselben 76 142 Mt. (71 951). Reservesonds 1969 Mt. (6120). Der Kassenumsathat 2 160 788 Mt. (2 306 581) betragen. Wechsel sind angekauft in Höhe von 944 874 Mt. (1014 020). Auf Depositenconto sind eingezahlt 91 719 Mt. (93 150). Dividende 6 % (0 %).

Volksbank zu Schönsee (Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftplicht). Reservesonds 3107 Mk. (2882). Mitgliederautheil 13998 Mk. (13159). Depositen 77920 Mk. (83385). Spezialreserve 671 Mk. (425). Reingewinn 1142 Mk. (1337).

Die eingeklammerten Bahlen geben die Ergebniffe des Borjahrs an.

4. Poft- und Telegraphenverkehr.

Im Berichtsjahr find im Bezirke der Sandelskammer 2 neue Telegraphen-

anstalten eingerichtet worden und zwar am 29. August in Elgiszewo und am 12. Juli in Siemon.

Der Telegraphenwerfehr hat gegen das Borjahr zugenommen, es sind bei den Telegraphenanstalten des Bezirks aufgeliesert im Jahre 1895 71839 Telegramme gegen 63946 im Borjahre und angekommen 70390 gegen 70516 im Jahre 1894. Der Berkehr hat hauptsächlich zugenommen bei den Telegraphenanstalten im Culmsee, Podgorz, Thorn Telegraphenamt, Thorn II (Bahnhof) und Thorn III (Bromberger Borstadt); einen Rückgang weisen die Anstalten in Leibitsch und Schillno auf.

Bei den Postanstalten des Bezirks ist fast überall eine Steigerung des Berkehrs zu verzeichnen. Die Zahl der eingetragenen Brieksendungen betrug 1895 beim Postamte in Thorn-Stadt 2553 266 Stück, die der aufgegebenen 2462 854 gegen 2491 554 bezw. 2279 836 Stück im Jahre 1894, Packete ohne Werthangabe sind 206 752 Stück eingegangen, und 99043 Stück aufgegeben. Im Borjahre betrug der Eingang 193017, die Aufgabe 96281 Stück. Postamweisungen sind 105 740 Stück eingezahlt und 98687 Stück außgezahlt gegen 103 839 bezw. 89791 im Vorjahre. Gine Abnahme weisen die aufgegebenen Nachnahmebriessendungen 8569 Stück gegen 10686 und die eingegangenen Postausträge 9976 gegen 11288 Stück in 1894 auf.

Der im Frühjahr 1892 begonnene Um- und Erweiterungsbau des Hauptpostgebäudes ist im Sommer 1895 durch Fertigstellung des Remisengebäudes in der Bäckerstraße vollständig zu Ende geführt worden.

Bei dem Postamte 2 auf dem Bahnhof weist der Eingang an Briefsendungen einen Rückgang auf, ebenso die Aufgabe an Postkarten, dagegen hat die Zahl der aufgegebenen Briese und Drucksachen gewonnen, 311064 bezw. 31902 Stück gegen 275574 bezw. 22906 im Jahre 1894. Der Postanweisungs-Berkehr hat sich gegen das Borjahr verringert.

Bei dem Postamte 3 auf Bromberger Borstadt ist der Briesverfehr, Packet- und Postamweisungsverkehr stärker geworden, der übrige Verkehr bewegt sich in den Grenzen des Borsahres, dasselbe ailt

vom Postamte in Mocker. Bei dieser Postanstalt weist außerdem der Nachnahmeversehr noch eine Zunahme auf; es sind eingegangen 1283 Nachnahmebriese und aufgegeben 208 gegen 884 bezw. 130 im Jahre 1894.

Bei dem Postamte in Podgorz hat sich der Brief- und Postamweisungsverkehr, sowie die Zahl der eingegangenen Packete verdoppelt. Es beträgt die Zahl der eingegangenen Briefsendungen 183 196 (82 030), der aufgegebenen 142 688 (74 698), der eingegangenen Packete 11 442 (4996), die Zahl der eingezahlten Postamweisungen 6250 Stück (4406), die ausgezahlten Postamweisungen 7141 (3432). Die eingeklammerten Zahlen geben die Ergebnisse des Borjahres an. Die Zunahme erflärt fich aus der Eröffnung des Urtillerieschiegplates bei Bodgorz im Berichtsjahre.

	5. H	hifffahrts-Verkehr	auf der	Wei	dise	1.
Im	Jahre	1895 haben Thorn paffir	t: 19950			
		1. Von Rußland	ftromab:			
	662	beladene Kähne	gegen	777	im	Vorjahre.
	15	leere Rähne	"	Metal	"	"
		beladene Güterdampfer			"	"
-	8	leere Güterdampfer	emphilialen.	11118	"	**
	2	Personendampser	emil "S	2	"	,
	11	Schleppdampfer	delimin.	26	740	"
	1317	Holztraften	if common	1367	"	"
		2. Nach Rußland	stromauf:			
			gegen	541	im	Vorjahre.
		leere Rähne	ble Gradin	95	"	n
		beladene Güterdampfer		24	"	"
	6	leere Güterdampfer	gent, dans	nin2	"	"
	19	Schleppdampfer	cy "Stridgii	39	"	"
	6	Personendampser	anni Onna	13	"	"
		3. Hus dem Inland				
	170	beladene Kähne	gegen	164	im	Vorjahre.
	31	leere Rähne	a per maji		"	"
	50	beladene Güterdampfer	"	70	"	"
	15	leere Güterdampfer	hinem theilen	bing 3	"	"
	11	Schleppdampfer	" "	Bude	"	"
	26	Holztraften	701.00	33	"	"
		4. Aus dem Inland				
	130	beladene Kähne leere Kähne beladene Güterdampfer	gegen	144	im	Vorjahre.
	26	leere Kähne	rottefteinen.	21	"	"
	81	beladene Güterdampfer	riene de musica	104	"	"
	2	leere Güterdampfer	india m	pineri	"	"
- 2	42	Schleppdampfer	mm(8) al	21	"	"
Summa	3138	Bafferfahrzeuge incl. Tra	iten gegen	3502	im	Vorjahre.
Von	den ?	3092 Wafferfahrzeugen find	in Thorn	dioxid		arme ana
		1. Bang befrachtet				
	mit	Bucker)				
	"	Stückgütern	2	28cing	43	,
		~ .				

Barrer Bengloden Commen

119 6

Hafer ? Sülsenfrüchten

mit	Gerste	mil 95	Rähne	(511)	Dampfer.
"	gebeiltem Nutholz	grando & 4	d spanl	(Hari	Arrilleriefd.
1 "	gefägtem Nutholz	5	711	1	,
"	gesägtem Nutholz verarbeitetem Eisen	2-61311	miline.		"
"	Melaffe	1300017	188, 9	1	100 m
"	Mauersteinen	8	"	-	"
"	Roggen	8	dorug Si	1	"
"		90001		1	"
"	Weizen , migan	domes 52	The Include	-	"
"	Grubenpfählen			_	"
	2. Ganz befrachtet				
mit	Schwerspat	entiment de	Rahn.		
"	Roheisen	1	Sloge 5		D4, Wedge
"	Soda : manual ambinit	their 24	Rähne.		
"	Ralksteinen	onding 19	doly 1		
"	Thonerde				
"		droffile olo			
"	Heringen	dimediatiff)	STOP OF		
"	diversen Stückgütern	asjamd2	102 8	1	Dampfer.
	3. Ganz entlöscht				
mit	perarbeitetem Gifen	20	Rähne.		
"	Steinkohlen	37	dalag O		
"	Roheisen	5	19799911	1	Dampfer.
"	Mein	distiller of	dalasi Os	_	"
"	Maschinentheilen	Timeround	9799116		"
"	Ructer	33	TOO !!		"
"	Petroleum		blog all	1	"
".	Heringen Manthall Manthall	8	"	1	"
"	Brennholz	2	inlyd O		"
"	Chamottesteinen	1 minute	377321 67	-	"
"	Cichorien		only did	_	"
"	diversen Stückgütern	49	ansol a	78	"
	4. Ganz entlöscht				
mit	Aleie mann union Joni				
"	Feldsteinen der den den		2008		
"	Rartoffeln		"		
	Hülsenfrüchten	6	dong 1	1	Dampfer.
"	Weizen	3	"	-	"
"	rohem Nutholz	2	ming.	1	"
"	Ruhhaaren	4	THE PARTY OF	. 1	"

mit	Delfuchen			5	Rähne	n (la)	Dampfer.
"	Roggen			1	betuig.	1	2490# E
"	Delfaat			4	"	_	"
"	anderem (Getreide	133130	2		_	"
	fonftigen	Begenstände	II alianz	3	1 11111	_	

Im Sicherheitshafen haben im Winter 1895/96 Unterkunft gesucht 8 Dampfer, 1 Taucherschacht, 1 Zangenbagger, 2 Badeanstalten, 115 Weichselfähne, 21 Bauprähme.

Der Schiffsahrtsverkehr von und nach Rußland ist gegen das Vorjahr geringer gewesen, es haben von Rußland nur 662 beladene Kähne (777) und nach Rußland nur 414 beladene Kähne (541) Thorn passirt.

Zugenommen hat hier der Verkehr in Zucker, es wurden mit diesem Artikel befrachtet 61 Kähne und 1 Danupfer (42 Kähne), geringer gewesen ist der Verkehr in Kleie, entlöscht wurden 144 Kähne (157).

Erwähnenswerth erscheint, daß hier im Jahr 1895 1213 Tonnen Heringe (799) eingegangen sind.

Die eingeklammerten Bahlen geben die Ergebniffe des Borjahres an.

6. Gifenbahnverkehr.

Auf dem hiefigen Hauptbahnhofe hat sich der Verkehr in Zucker, Weizen, Roggen, Hafer vermehrt, in Mühlenfabrikaten gegen das Vorjahr vermindert. Es gingen ein 22298 To. Zucker (7450), 1815 To. Weizen (1159), 2255 To. Roggen (1540), 1482 To. Hafer (354). Mühlenfabrikate gingen ein 35862 To. (40669) und wurden versandt 49179 To. (54967).

Der Personenwerkehr ist gegen das Vorjahr geringer geworden, es reisten ab vom Hauptbahnhose 165 111 Personen (176 583), vom Stadtbahnhose 145 321 Personen (161 407).

Im Biehverfehr ist im Eingang und Versandt von Schweinen eine bedeutende Abnahme zu verzeichnen, Singang 54113 (64707), Versandt 58824 (67952), der Versandt von Gänsen hat sich erheblich vermehrt 143228 (123088).

Der Rückgang im Schweineverkehr hat seine Ursache in dem vom Herrn Regierungs-Präsidenten im Februar 1895 erlassenen Berbot der Einsuhr lebender Schweine aus Rußland in das Thorner städtische Schlachthaus. (Vergleiche auch besondere Artikel.)

Auf Station Mocker ist eine besondere Zunahme im Eingange von Steinkohlen und Koks, von Delkuchen und Zuder zu verzeichnen, auch der Personenverkehr hat sich vermehrt, (es reisten ab 15299 Personen gegen 14282 im Borjahre), ebenso der Eingang von Schweinen und Ziegen, Schasen, Lämmer. Gänse und Puten sind im Berichtsjahre auf Station



Mocker überhaupt nicht eingegangen, während der Gingang im Jahr 1894 24904 Stück betrug.

7. Getreidezufuhren

auf dem Wege über Gollub und Leibitich.

Die Zusuhren aus Polen unter Begleitschein - Controlle über Gollub und Leibitsch hierher sind geringer als im Borjahre. Es gingen ein über Gollub 20 To. Roggen, 10 To. Gerste, über Leibitsch 88 To. Weizen, 38 To. Roggen, 57 To. Gerste, 20 To. Hafer, 10 To. Hiljenfrüchte.

Der Rückgang in den vorstehenden Zahlen erklärt sich daraus, daß die in Gollub und Leibitsch sich im Betriebe befindenden Mühlen den größten Theil der russischen Zusuhren ausnehmen.

Artifel befrachtet 61 Kahne und I Dampier (42 Kähne), geringer gen iit der Berkehr in Aleie, entlöscht vourden 144 Kähne (157).

Erwähnenswerth erscheint, daß hier im Jahr 1895 (1213 Tonnen eringe (799) eingegangen find,

Die eingeklammerten Zahlen geben die Ergebniffe des Borjahres an.

6. Eifenbuffingerhehr.

Lig dem hiefigen Harptbahnhofe hat sich der Berker in Zuder, Weizen, Roggen, Hafer vernehrt, in Akhhenfabrikaten gegen das Borjahr vernindert. Es gingen ein 22298 Io. Zuder (7450), 1815 Io. Weizen (1159), 2255 Io. Roggen (1540), 1482 Iv. Hafer (354). Akhhenfabrikate gingen ein 35862 Io. (40669) und vonrden versandt 49179 Io. (54967).

ver verzonenverehr ist gegen oas Borjahr geringer geworden, es reisten ab vom Hanptbatinbose 165.111 Personen (176583), vom Stadtbanubose 145.821 Versonen (161407).

Im Biehverfehr ist im Eingang und Bersandt von Schweinen eine bebeutende Abnahme zu verzeichnen, Eingang 54113 (64707), Versandt 58824 (67952), der Bersandt von Gänsen hat sich erheblich vermehrt 143228 (123088).

Der Rückgang im Schweineverfehr hat seine Ursache in dem vom Heurn Regierungs-Präsidenten im Februar 1805 erlässen Berbot der Einfulge lebender Schweine aus Rußland in das Thorner städische Schlachthaus. (Bergleiche auch besonder Artifel.)

Anf Station Roder ist eine besondere Zunahme im Eingänge von Steintohlen und Kots, von Deltuchen und Zuder zu verzeichnen, auch der Personenverlehr hat sich vermehrt, (es reisten ab 16299 Personen gegen 14282 im Borjahre), ebenso der Cingang von Schweinen und Ziegen, Schafen, Lämmer. Gänse und Puten sind im Berichtsjahre auf Station

or, für den Hall, daß die Betheiligten beabsichtigt haben, durch den Briefvechief eine die Anfrachme eines förnelichen Bertrages ersehende Beweisurfunde

Diese Bestimmung nung uns höchje bedeutlich erscheinen. Der Brief

Verhandtungen der Handelskammer.

1. Stempelstenergesetz.

Staatsregierung im Anfang des Jahres dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurde, übersandten wir der 2. Kammer nachstehende Petition:

"Unterm 6. Februar d. J. ist dem Hohen Hause der Abgeordneten Seitens der Königlichen Staatsregierung der Entwurs eines Stempelgesetses nebst Taris und Begründung zur Beschlußsassung vorgelegt worden. Der Entwurs war, bevor er dem Hohen Hause zuging, nicht veröffentlicht worden, es konnten deshalb auch nicht die berusenen Vertreter des Handels und der Industrie, Handelskammern und sonstige kausmännische Korporationen zu demselben Stellung nehmen, und doch sind gerade diese genannten Erwerbszweige von den Bestimmungen desselben am härtesten betroffen.

Unter diesen Umständen bitten wir das Hohe Haus ehrerbietigst, zunächst zu erwägen, ob es nicht im allgemeinen Intereise sich empsehlen möchte, die Beschlußfassung über den Entwurf auszusetzen und die Staatsregierung auszuseren, zunächst die Gutachten und Wünsche der betheiligten Kreise zu hören.

Unterm 28. v. Mts. hat die Handelskammer zu Breslau dem Hohen Hause einen Bericht zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eingereicht, in welchem sie gegen vier wichtige Bestimmungen des Entwurfs vorstellig wird, gegen die steuerliche Behandlung des Brieswechsels (§ 1 Abs. 3), gegen die Besteuerung der Lieserungsverträge (Tarif Nr. 34 Ziffer 3), der Schuldverschreibungen (Tarif Nr. 59) und gegen die Kontrollvorschriften (§ 7), in erster Linie aber auch um Aussetzung der Beschlußfassung für diese Session und um Aussetzung der Beschlußfassung für diese Session und um Aussetzung berbeiligten Kreise bittet.

In ähnlichem Sinne find verschiedene andere Handelsfammern gegen biefen Gesetzentwurf vorstellig geworden.

Auch wir theilen die allseitig hervorgefretenen Bedenken durchaus und erlauben uns in Nachstehendem des Näheren auf den Entwurf einzugehen.

Briefwechsel. § 1 Abs. 3 sieht eine Stempelpflicht für den Brieswechsel vor, für den Fall, daß die Betheiligten beabsichtigt haben, durch den Brieswechsel eine die Aufnahme eines förmlichen Vertrages ersetzende Beweisurfunde über das Geschäft zu errichten.

Diese Bestimmung muß uns hochst bedenklich erscheinen. Der Briefwechsel unter Brivatleuten blieb bisher von jeglicher Kontrole befreit; der neue Entwurf sieht die umfassendsten Kontrolvorschriften vor; angesichts derfelben gewinnt die Stempelpflicht des an fich durchaus fefreten Briefwechfels eine Bedeutung, die hemmend und schädigend auf den Berkehr einwirken muß. Der Entwurf führt neue Steuern für Beschäfte ein, die so gut wie ausschließlich im Wege bes Briefwechsels zu Stande kommen b. h. die gewöhnlichen Rauf- und gewisse Darlehnsgeschäfte. Durch den gesammten faufmännischen Berkehr wird sich daher die Frage hindurchziehen, inwieweit die Korrespondenz im Ginzelfall der Stempelpflicht unterliegt. Die Stempelfreiheit des Briefwechsels bildete bisher ein Grundprincip des preußischen Stempelrechts, und wird der Briefwechsel der schriftlichen Aufnahme eines Bertrages direft entgegengestellt und der mündlichen Abmachung gleichgeachtet. Mit diesen Grundsätzen steht der § 1 206. 3 des Entwurfs nicht im Ginklang, da er den Briefwechsel für stempelpflichtig erklärt, wenn die Kontrabenten beabsichtigt hatten, ein die Aufnahme eines förmlichen Vertrages ersetzende Beweisurfunde zu errichten. Daraus wurde für Sandel und Berkehr eine große Belaftung und Beläftigung anwachsen. Der Stempel foll bei Abschluß des Bertrages faffiert werden und ift nicht als fixer, sondern als vom Werthe des Bertragsobjects abhängiger gedacht. Es liegt aber in der Natur des taufmännischen Verkehrs, daß in vielen Fällen bei Abschluß des Vertrages ber Werth der Waare noch nicht feststeht, es wird also ber höchste Betrag bei der Stempelbemeffung angenommen werden; ftellt fich fpater der Werth ber Baare geringer, dann erleiden die Kontrabenten positiven Schaden, da fie in den meisten Fällen bei der Umftandlichkeit des Erstattungsverfahrens auf den zu hoch verwendeten Stempelbetrag verzichten werden. In größeren Beschäften wird die Unftellung eines besonderen Personals zur Lösung aller Schwierigkeiten bei der Stempelverwendung erfolgen müffen.

Wir halten es daher für dringend geboten, dem § 1 Absat 1 eine Fassung zu geben,

welche die Freilassung des gewöhnlichen kaufmännischen Brieswechsels mit Sicherheit gewährleistet und denselben höchstens dann zur Stempelpflicht heranzieht, wenn die Verkehrssitte den Abschluß eines sörmlichen Vertrages mit sich bringt, und ersichtlich ist, daß diese Form durch den Brieswechsel umgangen werden sollte.

Lieferungsgeschäfte. Nach Tarisnummer 34 Ziffer 3 unterliegen die gewöhnlichen Kauf= oder Lieferungsverträge über bewegliche Gegenstände, dieselben mögen zum Berbrauch im Gewerbe oder zur Wieder= veräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit oder nach Berarbeitung dienen, auch wenn sie ferner von einem der Kontrahenten im Inlande erzeugt oder hergestellt sind,

einer Stempelabgabe von 1/20 Prozent des Kaufpreises d. i. 1/2 pro Mille. Es handelt sich hier um die Geschäfte des täglichen Berkehrs, wie sie der Produzent mit dem Zwischenhändler, der Fabrikant mit dem Großkausmann,

der Engroffist mit dem Detaillisten abschließt.

Nach Lage der Gesetzgebung würde nach Annahme dieser Tarifnummer der Fall eintreten, daß dieselben Geschäfte, wenn sie börsenmäßig abgeschlossen werden, mit 4/10 pro Mille, ja sogar die mit dem inländischen Produzenten geschlossenen garnicht versteuert werden, wenn sie aber im gewöhnlichen Locoverkehr gemacht werden, ausnahmslos einer Steuer von 5/10 pro Mille unterliegen. Dieser preußische Stempel wird kaum in Ginklang zu bringen sein mit der von Reichswegen eingeschlagenen Tendenz, welche auf höhere Belaftung der Börsengeschäfte abzielte. Dieser Stempel würde ausschließlich ein preußischer Landesstempel bleiben, den das Baarenlieferungsgeschäft nicht vertragen fann. Die Stempelabgaben würden auch ben Landwirth treffen, denn wenn fie auch beim Berkauf von Cerealien vom Sändler übernommen werden follten, mußten fie doch nothwendiger Weise eine weiteren Druck auf die Productionspreise ausüben. Den Zwischenhandel trifft die Steuer doppelt, ebenso diejenigen Baaren, die bereits versteuert in den Sandel kommen, wie 3. B. Spiritus. Wir glauben daber, daß der in Aussicht genommene Stempel von 1/2 pro Mille für Rauf= und Lieferungsgeschäfte fich als eine für ben preußischen Sandel unerträgliche Steuer erweisen wurde.

Schusdverschreibungen. Tarif Nr. 59. Bon den Bestimmungen dieser Tarisnummer werden Schuldverschreibungen aller Art, im Besonderen auch der Lombardverkehr getroffen, der bisher stempelsrei gewesen ist. Die Steuer beträgt ½50 Prozent für die ersten sechs Monate und steigt bei jeder weiteren Prolongation um ⅓30 bis sie die Höhe von ⅙2 Prozent erreicht hat. Im Lombardverkehr handelt es sich meistens um Darlehne auf kurze Zeit, und wenn dabei der Stempel sür ein einwöchentliches Darlehn mit ⅙50 Prozent kassent werden muß, dann würde das eine ungewöhnliche Belastung des Lombardverkehrs bedeuten, unter der auch die Landwirthschaft, die sich häusig solcher Lombardvarlehen bedient, zu leiden hätte; mithin würde die Stempelpssicht des Lombardverkehrs im direkten Widerspruch zu den Bestrebungen stehen, die auf eine Hebung und Erleichterung des Landwirthschaftlichen Aredits gerichtet sind. Es wird im Weiteren die Besürchtung

laut, daß der Kontoforrentverfehr unter die Bestimmung des § 59b fallen könnte; erscheint es auch unmöglich, daß beabsichtigt werden könnte, den Kontoforrentverfehr zur Stempelsteuer heranzuziehen, so halten wir es doch für angezeigt, schon hier den Bunsch und die Bitte zum Ausdruck zu bringen, daß dieser Berfehr von jeder Stempelpflicht besreit bleibt.

Rontrolvorichriften. § 7 und 30. Der Entwurf fennt dovvelte Rontrolvorichriften, einmal eine specielle, welche sich auf den Werth des stempelvflichtigen Gegenstandes bezieht (§ 79) und eine allgemeine - auf die Beobachtung der Stempelvorschriften überhaupt (§ 30). Nach letterem Baragraphen find fämmtliche Privatpersonen verpflichtet, fich auf Erfordern der Stempelbehörde über die Erfüllung der Stempelvorschriften auszuweisen, fobald Thatfachen vorliegen, Die eine Stempelverlegung vermuthen laffen; weigert fich der Betreffende, jo entscheidet über die eventuelle Durchsuchung oder Beichlagnahme das Gericht. Auf vage Behauptungen und Dennuciationen bin wird der Brivatmann der Defraudation bringend verdächtig erscheinen und die Stenwelbehörde fann den Ausweis verlangen. Nach \$ 7 hat die Stempelbehörde das Recht behufs Feststellung des Werths eines stempel pflichtigen Gegenstandes sich die einschläglichen Urkunden vorlegen zu laffen. Deflarationen bei Ordnungsftrafe zu erzwingen und, falls ihr alles das nicht genügt, durch perfonliche Ginfichtnahme oder mit Gulje von Sachverständigen die Grundlagen für die Werthberechnung festzustellen. Diese Kontrole fann fich fein anftändiger Geschäftsmann gefallen laffen, er muß Indisfretionen und Schädigungen in feinem Geschäft befürchten. Diefe Rontrolvorschriften erheischen eine forgfältige Umänderung.

Schon aus den Besprechungen zu den 4 Tarisummern bitten wir das Hohe Abgeordnetenhaus gütigst ersehen zu wollen, in welcher tief einschneidenden und schädigenden Bedeutung der Stempelgesehentwurf auf das wirtschaftliche Leben sein würde, wenn er in seiner jetzigen Fassung Gesetzeskraft erlangen sollte. Der Entwurf enthält aber weitere Bestimmungen, gegen die Bedenken zu erheben sind, die zum Ausdruck zu bringen die vorausssichtlich furze Zeit bis zur Schlußberathung in der Kommission nicht gestattet.

Wir erlauben uns deßhalb an das Hohe Haus nochmals die Bitte zu richten:

"Hochdasselbe wolle für diese Session die Beschlußfassung aussiehen und die Staatsregierung ersuchen, die betheiligten Kreise um ihre Gutachten und Wünsche anzugehen, eventuell aber die besprochenen § 1 Abs. 1 (Brieswechsel), Taris Nr. 34 Zisser 3 (Kauf- und Lieserungsgeschäfte), Taris Nr. 59 (Schuldverschreibungen), § 7 und § 30 (Kontrolvorschriften), in der bisherigen Fassung abzulehnen."

andi admi 2. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, ad de lieur

Im Juni forderte der Herr Regierungs-Präfident die Handelsfammer auf, sich eingehend darüber zu äußern, wie sich die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bisher bewährt haben. Die Kannner arbeitete darauf den solgenden Entwurf aus und übersandte denselben am 1. Juli dem Herrn Regierungs-Präsidenten:

"Auf den sehr geehrten Erlaß vom 31. Mai d. I., betreffend die seitens der betheiligten Herren Minister angeordnete Feststellung, wie die am 1. Jusi 1892 in Kraft getretenen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 und der Ausführungsanweisung vom 10. Juni 1892 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sich bewährt hat, berichten wir sehr ergebenst Folgendes:

Die zu diesem Zweck von uns in hiefigen Intereffentenfreisen angestellten Erhebungen haben ergeben, daß die gesetlichen Bestimmungen über Die Sonntagerube im Dieffeitigen Sandelsfammerbezirt fich als burchaus zwedmäßig erwiesen haben. Die in dieser Sinsicht gemachten Erfahrungen haben gelehrt, daß durch dieselbe eine Benachtheiligung der Bevölferung binfichtlich der Berjorgung mit den nothwendigen Lebensmitteln und Bedarfsartifeln aller Urt wahrend ber freigegebenen Berfaufsitunden an den Conntagen nicht herbeigeführt worden ift; ebenfo haben die Gewerbtreibenden die Ueberzeugung gewonnen, daß, nachdem das Publifum fich mit den gejeglichen Bestimmungen über die Sonntageruhe hinlänglich vertraut gemacht und an dieselben gewöhnt hat, ein Rückgang ihres Absates oder eine Benachtheiligung ihres Gewerbes nicht eingetreten ift; nachdem man somit in den Kreisen der verschiedenen Gewerbtreibenden die Erfahrung gemacht hat, daß Die aufänglichen Befürchtungen, welche vielfach wegen ber zu erwartenden nachtheiligen Folgen für das Erwerbsleben gehegt wurden, unbegründet waren, ift man immermehr dazu übergegangen, in der Ginführung der Conntagerube eine große Wohlthat, jowohl für die Geschäftsinhaber als auch die Ungestellten zu schätzen, und beren Wirfung im Allgemeinen als eine burchaus befriedigende anzuerfennen. Bor der Ausführung der gesetlichen Bestimmungen über die Sonntageruhe vom 1. Juni 1891, traten auf Seiten einzelner Bewerbtreibenden Wünsche hervor, welche auf eine Erweiterung und 2hisdehnung der für die Sonntage bestimmten Berfaufszeit gerichtet waren; fo 3. B. glaubten die Inhaber von Badereien, daß es nothwendig fein wurde, ihnen eine erweiterte Berfaufszeit in den Nachmittagsstunden von 4-6 Uhr zu bewilligen, damit das Bedürfnig ber Bevolferung an Bachwaaren in ausreichendem Mage befriedigt werden tonnte, und fie felbst in dem Betriebe ihres Gewerbes nicht Schaden erleiden; ihnen wurde die Nachmittagestunde von 4-5 Uhr freigegeben; aber fie haben dieselbe nie auszunuten versucht, weil es ihnen nicht als lohnend erschienen ist, für diese eine Stunde ihre Berkaussräume dem Publikum zu öffnen und dabei die Dienste der Angestellten in Anspruch zu nehmen, denen damit unnützerweise eine Berkürzung und Störung der Sonntagsruhe zugefügt worden wäre; heute, nachdem sich an der Hand der gemachten Ersahrungen die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen freigegebene Berkausszeit als ausreichend erwiesen hat, stehen sie davon ab, ebenso die Händler mit Fleischwaaren, Anträge auf Aenderung der Anweisung vom 10. Juni 1892 zu stellen.

Ferner wurden in Intereffentenkreisen des Sandels mit Cigarren und Tabat Befürchtungen laut, daß die gesetlichen Bestimmungen über die Sonntageruhe ihrem Gewerbe schwere Schaden zufügen könnte; um benfelben wirksam begegnen zu können, meinten sie, außer den allgemein freigegebenen fünf Berfaufsftunden noch weitere 2 Stunden am Nachmittage und zwar von 4-6 Uhr eingeräumt erhalten zu müffen; wir haben diese Wünsche f. 3. auch ausführlich zum Ausdruck gebracht, ohne daß dadurch eine Erfüllung derfelben herbeigeführt worden ift. Seute fieht auch diese Erwerbsgruppe davon ab, ihre f. A. gestellten Antrage auf Abanderung der gesetlichen Bestimmungen über die Sonntageruhe zu erneuern. Bon Bertretern der Cigarren= und Tabakbranche ift uns einstimmig gesagt worden, daß man heute in berfelben, nachdem das Bublifum fich mit ihren Bestimmungen vertraut gemacht hat, und ihnen ent= sprechend die Versorgung an Cigarren und Tabak rechtzeitig bewirkt, einen Nachtheil nicht weiter zu erblicken vermag, und in Folge der Sonntagsrube eine Beeinträchtigung ihres Gewerbes nicht eingetreten ift; man will im Begentheil die Erfahrung gemacht haben, daß an den Sonntagen por den Festen, an denen die Nachmittaasstunden von 4-6 Uhr freigegeben find, ein ftärkerer Verkauf nicht erzielt worden ift, sondern daß die Verkauferäume während diefer Zeit leer an Käufern geblieben find.

In dem sehr geehrten Erlaß vom 31. Mai d. I. wird im Beiteren die Frage zur Erörterung gestellt, ob es wünschenswerth und durchsührbar sein würde, die Berkaussstunden für die einzelnen Zweige des Handelsgewerbes verschieden sestzusehen, z. B. in der Beise, daß der Handel mit Lebensmitteln wie bisher, vorwiegend am Bormittag zugelassen, sür den Handel mit Manufaktur= und Schnittwaaren und dergl. aber die Berkauszeit in die Stunden dis 3 oder 4 Nachmittags verlegt würde. Unserer Meinung nach empsiehlt es sich nicht, eine derartige Einrichtung zu tressen, die das Publikum nur verwirren, und den einzelnen Zweigen des Handelsgewerbes keinen Bortheil schaffen würde; eine einheitliche Durchsührung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, dürste sowohl im Interesse der Gewerbtreibenden als auch der Bevölkerung den Borzug verdienen. Darauf hinzielende Beränderungen sind auch von keiner Seite gewünscht worden, und was den Handel

mit Manufaftur- und Schnittwaaren anbetrifft, fo hat auch diefer feine Unficht dabin geäußert, daß die Durchführung der gesetlichen Bestimmungen über die Sonntagerube feinerlei Schaden oder Nachtheile zur Folge gehabt haben; Abanderungs-Untrage, oder eine Berlegung der Berfaufsftunden werben im Allgemeinen von dieser Seite nicht gestellt, nur hinsichtlich des einen Sonntags vor Beihnachten wird von Bertretern Diefer Branche der Bunich geäußert, daß die freigegebene Berkaufszeit von 4-6 Uhr Nachmittags aus gedehnt werden moge auf die Zeit von 4-8 Uhr Abends. Die zwei Stunden von 4-6 Uhr reichen am bezeichneten Tage, an dem der Andrana des faufenden Bublifums, namentlich aus der Landbevolferung, befonders ftart ift, jur Befriedigung ber Bedürfniffe nicht aus, und es lage baber fomobl im Intereffe der Bevölferung, als auch des Sandels mit Manufaftur- und Schnittmaaren, eine verlangerte Berfaufszeit an bem Conntage vor Beihnachten um die gewünschten 2 Stunden eintreten zu laffen. Es hat fich gezeigt, daß am bezeichneten Sonntage im Geschäftslokal befindliche Räufer daffelbe mit Schluß der Berkaufszeit, alfo um 6 Uhr, verlaffen mußten, ohne ihren Ginkauf beforgen zu können. § 105b Abfat II ber gesetlichen Bestimmungen fagt, daß für die letten vier Wochen vor Beihnachten sowie für einzelne Sonn- oder Feittage, an welchen örtliche Berhältniffe einen erweiterten Geschäftsverfehr erforderlich machen, die Bolizeibehörde eine Bermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung im Sandelsgewerbe stattfinden barf, gulaffen fann; im Weiteren bestimmt § 105e, daß für Bewerbe, beren vollständige oder theilweise Ausübung an Conn- und Feittagen zur Befriedigung täglicher ober an diefem Tage besonders hervortretender Bedürfniffe ber Bevolferung erforderlich ift, burch Berfügung ber höheren Berwaltungsbehörde Ausnahmen von den in § 105b getroffenen Beftimmungen zugelaffen werden können. Dies trifft für den Sandel mit Manufaktur= und Schnittwaaren, fowie mit Galanteriewaaren zu, fo bag hier wohl eine Erweiterung des Beschäftsverfehrs um die Stunden von 6-8 Uhr als zweckmäßig erachtet werden fann.

Gine Ausnahmestellung in der Beurtheilung der Wirkungen der Sonntagsruhe nimmt eine hiesige größere Consituren- und Chocoladensabrik mit offener
Berkaussstelle ein, welche gleichzeitig einen Bertrieb von Backwaaren, nämlich den
sogenannten Cakes, unterhält; von dieser Seite wird der dringende Bunsch
geäußert, an den Sonntagen eine erweiterte Berkausszeit in den Nachmittagsstunden von 4—6 Uhr zu erhalten, angeblich deshalb, weil dem Gewerbe aus
der Konkurrenz der Konditoreien, welche einen Bertrieb von Consitüren und
Backwaaren unterhalten, und am Sonntag Nachmittag sür den Berkehr
geöfsnet bleiben, eine Schädigung erwächst. Uns will jedoch scheinen, daß
die Bestimmungen des § 105e, wonach Ausnahmen von den im § 105b

getroffenen Bestimmungen zugelassen werden können, sür Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bewölferung ersorderlich ist, eine Anwendung in diesem Falle nicht zu finden haben; wir glauben nicht, daß die Klagen begründet sind, und daß dieselben dazu angethan sind, eine Aenderung der Anweisung vom 10. Juni 1892 eintreten zu lassen.

Hinsichtlich der Frage 2, ob einzelnen Zweigen des Handelsgewerbes wesentliche Nachtheile daraus erwachsen, daß bislang der Gewerbebetrieb der Gaft- und Schanfwirthe an Sonn- und Fefttagen erheblichen Beschränkungen nicht unterliegt und bejahenden Falls in welcher Weise Abhülfe zu schaffen fein mochte, geftatten wir uns ergebenft Folgendes zu bemerken. Im Allgemeinen glauben wir diese Frage verneinen gu fonnen; nur von Gewerbetreibenden im Sandel mit Cigarren und Tabat ift darüber Rlage geführt worden, daß ihnen wefentliche Nachtheile aus dem Umftande erwachsen, daß die Schanfstellen der Deftillationen an Conn- und Festtagen nicht benfelben Beichränfungen unterliegen, welchen fie unterworfen find. Dadurch ift den Inhabern diefer Schantstellen die Möglichfeit eines erweiterten Geschäftsverfehrs gegeben, während deffen fie zum Nachtheil ber Gewerbtreibenden im Sandel mit Cigarren und Tabat einen Absatz in Diesen Artifeln bei dem in den Lotalen verfehrenden Bublifum finden. Gine Beseitigung Diefes Uebelftandes ware wirffam nur dadurch berbeizuführen, daß die Schanfstellen ber Destillationen den gleichen Beschränkungen unterworfen werden. Aber auch aus anderen Gründen erscheint es wünschenswerth, eine Menderung der gesetslichen Bestimmungen über die Sonntageruhe für diese Gewerbebetriebe in Aussicht zu nehmen. Bei der Durchführung diefer Borschriften hat fich gezeigt, daß die Angestellten der verschiedenen Gewerbebetriebe durch dieselben in den Benuß einer austömmlichen und geficherten Sonntageruhe gefett worden find und damit den Bortheil erlangt haben, während der gewonnenen freien Zeit an Conn- und Festtagen fich einer auregenden und erfrischenden Thätigfeit überlaffen zu können, die ihrer körperlichen und geiftigen Ausbildung zum Ruten gereicht; mag auch die Conntagerube nicht von allen Ungestellten in diefem Ginne verwandt werden, fo wird man doch in bem Bewußtfein, daß wenigftens von einem großen Theil der Angestellten Die Sonntagerube eine rationelle Berwendung findet, eine hohe Befriedigung empfinden. Um jo mehr berechtigt erscheint daber der Bunich, daß auch alle Angestellten dieser Bortheile theilhaftig gemacht werden, was auch der Absicht und bem Beift des Gesetzgebers entsprechen durfte. Diefes Biel der gesetlichen Beftimmungen über die Sonntagsruhe ift aber nicht erreicht worden bei den Ungeftellten in den Destillationen und Liqueur-Fabrifen, welche in großer

Bahl ben Betrieb offener Schnaps Berfaufsftellen unterhalten und ben Beichrantungen nicht unterliegen. Die Angestellten Dieser Betriebe genießen nicht den Bortheil einer ausfömmlichen und gesicherten Countagerube: höchstens alle 14 Tage erhalten sie einen freien Sonntag nachmittag; an bem fie fich erholen tonnen; Die übrige Beit find fie genothiat. ihre Zeit einer Thätigfeit zu opfern, die wahrlich erziehentlich nicht gunftig wirken fann. Dieje Rategorie von Angestellten ift somit ben Uebrigen gegenüber hinfichtlich ber Conntagernhe fehr benachtheiligt, und es ift auch nicht einzusehen, aus welchem Grunde diese Betriebe mit den übrigen Gewerbebetrieben nicht gleichgestellt werden und vor diesen gewisser= maßen eine Bevorzugung genießen follen. Bom fogial-ethischen Gefichtsvunfte aus betrachtet, ericheint bas Offenhalten der zahlreichen Schnapsichantstellen an den Sonntagen des schlechten Eindrucks wegen nicht gerechtjertigt; es gewährt fein schönes Bild, welches fich während einer Zeit, zu der alle übrigen Beschäfte geschloffen find, und Alles eine gewiffe Feierlichfeit zur Schau trägt, vor den und in den Schanfftellen dem Auge des Bornbergehenden bietet, und wir glauben daher, daß es nur im Intereffe ber gangen Bevölferung läge, auch die Gewerbebetriebe der Schnapsschanfstellen in den Destillationen den Beschräufungen der allgemeinen Bestimmungen über die Sonntageruhe zu unterwerfen. 29 durchte 20 findfach wie gentlich unterwerfen.

Bunkt 3 des Erlaffes stellt die Frage, ob für den Buchhandel auf Bahnhöfen besondere Erleichterungen angezeigt erscheinen. Bisher war von der Bulaffung jolcher Erleichterungen auch mit Rückficht auf die mit den Bahnhofsbuchhändlern fonfurrirenden übrigen Buchhändler Abstand genommen. In unferen in Folge minifterieller Berfügung vom 15. Dezember 1892 au die hiefige Polizei - Berwaltung unterm 26. Januar 1893 gemachten Unsführungen, empfahlen wir im Intereffe bes reifenden Bublifums und bezeichneter Rategorie von Gewerbtreibenden die Freigabe des Berfaufs von Beitungen und Reiselefture an Conn- und Festtagen auf den Balnthofen, immer in angemeijener Beit vor Abgang ber Büge. Auch heute fonnen wir nur empjehlen, für den Buchhandel auf Babubofen in Diejem Sinne eine Menderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Countageruhe eintreten gu laffen, wodurch dem Intereffe des reisenden Bublifums in erfter Linie, dann aber auch der betreffenden Bewerbtreibenden nur gedient sein fann; nach den von uns angestellten Erhebungen in Interessentenfreisen steht ein Nachtheil für die mit den Bahnhofsbuchhändlern fonfurrirenden übrigen Buchbändler unferes Plates nicht zu befürchten - vielmehr haben dieselben fich gang entschieden für die Gewährung der vom Buchhandel auf Balmhöfen angeitrebten Freiheiten ausgesprochen.

Rlagen über ein Unwachsen des Gewerbebetriebes im Umberziehen in

Folge der Sonntagsruhe sind im diesseitigen Handelskammerbezirk aus den Kreisen des Handelsgewerbes nicht laut geworden. Der Hausirhandel sindet hier überhaupt nicht das ergiebige Feld wie in anderen Theilen der Monarchie mit dichterer Bevölkerung; dennoch aber tritt er auch hier scharf genutz als Konkurrent hervor, und zwar mehr, als es den hiesigen Gewerbtreibenden, die sich unter dem Druck hoher Steuern und Abgaben besinden, lieb ist.

3. Branntweinstenergefet.

Durch den Entwurf zur Abanderung des Branntweinsteuergesetes vom 24. Juni 1887 wurde unfere Alfohol-Gffig-Induftrie schwer beunruhigt. Dieselbe fürchtete nämlich, daß bei unveränderter Unnahme des Entwurfs eine berartige Erhöhung des Alfoholpreises eintreten wurde, daß ihr eine Ronfurrenz mit der Effigeffenz-Induftrie unmöglich gemacht wurde. Der Rampf mit dieser Industrie war schon schwer genug, da dieselbe unter sehr gunftigen Bedingungen produziert. Die Effigeffeng-Industrie fabriziert Holzeffigfaure, gereinigt Effigeffenz genannt, auf chemischem Wege durch Deftillation aus Solzeffig oder aus holzeffigfaurem Ralf und bezieht ihre Rohmaterialien bagu in großer Menge zollfrei aus bem Auslande oder aus inländischen Fabrifen, wo fie als Nebenprodutte gewonnen werden. Dieje Rohmaterialien find zu fehr billigen Preisen erhältlich. Während es ferner nur möglich ift, ben aus Alfohol burch Gährung bergestellten Effig auf 12-14 % Säuregehalt zu bringen, fann die Effigeffeng bis auf 90-95 % Säuregehalt kongentriert werden, wodurch sich natürlich die Frachtverhältnisse ungleich gunftiger gestalten. Daß die Effigessenz=Industrie den Altohol-Effig=Fabriten bedeutenden Abbruch gethan hat, ergiebt fich daraus, daß trot Zunahme des Effig-Berbrauchs der Durchschnittsverbrauch an Alfohol für Effigbereitung ber Jahre 1887/93 noch um 1000 hl reinen Alfohols zurückblieb gegen ben Durchschnitt der Jahre 1883/87. Gine Preissteigerung des Alfohols konnte unter diesen Umftanden zum Ruin einer immerhin jährlich noch ca. 15 000 000 1 reinen Alfohols verbrauchenden Industrie führen. Bisher erhielt die Alfohol= Effig-Industrie für den Alfohol, der durch Orndation in Effig umgewandelt wird, die vom Staate erhobene Maischraumfteuer gurudvergutet. Run bestimmte der Urt. II § 1 des neuen Gesetzentwurfs, daß neben der bestehenden Branntweinsteuer eine Brennsteuer erhoben werden follte. Gine Befreiung berjenigen Branntweine, welche zu gewerblichen Zwecken, zur Effigbereitung u f. w. verwendet wird, war in dem Entwurf nicht vorgesehen; im Fall der Unnahme wurde fich alfo ber Alfohol um die Brennfteuer vertheuert haben. Um die auch in unserem Rreise blühende Industrie zu schützen, richtete die Sandelstammer eine Betition mit ausführlicher Begründung an ben Reichstag, worin fie benfelben erfuchte, in bas Befet eine Bestimmung aufzunehmen

dahingehend, daß derjenige Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, zur Effigbereitung u. f. w. verwendet wird, von der Brennftener befreit bleibt.

Diefer Wunsch der Alfohol-Effig-Industrie ift in Erfüllung gegangen, denn das neue Geset bestimmt in Art. II § 3 Absat 1:

"In benjenigen Fällen, in welchen bei der Aussuhr von Branntwein sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, nach dem Auslande ein Erlaß oder eine Bergütung der Branntweinverbrauchsabgaben eintritt, ist der Betrag von 6 Mark sür jedes Hektoliter reinen Alkohols zu erstatten. Bis zu dem gleichen Betrage kann für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein eine Bergütung der Brennsteuer gewährt werden."

Bur Ausführung des Gesetzes hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. Juni 1895 über diesen Bunkt die folgende Bestimmung getroffen:

"Bei der steuerfreien Berabsolgung von Branntwein zu gewerblichen 2c. Zwecken wird

- a. in denjenigen Fällen, in welchen der Branntwein der Maischbottich= oder Materialsteuer unterlegen hat, eine Bergütung der Maischbottich= oder Materialsteuer mit 0,1601 Mark,
- b. in denjenigen Fällen, in welchen eine Denaturirung mit Effig stattfindet, außerdem eine Bergütung der Brennstener mit 0,03 Mark

für jedes Liter reinen Alfohols gewährt."

Im Interesse der landwirthschaftlichen Brennereien unserer Gegend richteten wir gelegentlich der Berathung des Branntweinsteuergesehentwurfs noch die folgende Petition an den Reichstag: "Nach den bestehenden Bestimmungen sollen diesenigen Fehlmengen, die bei der Lagerung und Reinigung von Spiritus sich ergeben, soweit sie verbrauchsabgabensrei sind, und sosern verschiedenen Steuersähen unterliegende Branntweine im Lager vorhanden sind und nicht getrennt gelagert werden, von derzenigen nach dem Konto vorhandenen Branntweinmenge abgeschrieben werden, auf welcher der höchste Abgabensah ruht.

Ist im Lager sowohl Branntwein vorhanden, für welchen die Maisch= bottig= oder Materialsteuer entrichtet ist, als auch Branntwein, bei welchem dies nicht der Fall ist, so erfolgt die Abschreibung nach Maßgabe der vor= stehenden Bestimmungen bei demjenigen Branntwein, für welchen Maischbottig= oder Materialsteuer nicht entrichtet ist.

Der Gesetzgeber bezweckte mit dieser Bestimmung, daß derjenige Branntwein, der als Trinkbranntwein Berwendung findet, auch mit der Maischraumstemer belastet werden, während der zum Export oder zur Denaturirung bestimmte hiervon befreit bleiben sollte.

In gleicher Weise sollten die Branntweimmengen, die bei der Lagerung und Reinigung von Spiritus durch natürliche Ginflüsse verlogen gehen, von der Maischraumstener besreit bleiben, indem gestattet wurde, die Fehlmengen bei den Bestandesaufnahmen von derjenigen Waare abzuschreiben, auf welcher keine Maischraumstener lastet.

Der deutsche Spiritus sollte durch diese Bestimmungen exportfähiger gemacht werden, auch sollte den Spritsabriken eine Erleichterung geschaffen werden in einer Zeit wo die Spritsabrikation in Folge des Branntweinstenergesetzes vom Jahre 1887 unter der Berringerung der Production und des Berbrauchs litt.

In Folge der angeführten Bestimmungen hat sich nun das Versahren herausgebildet, daß in allen Spiritus-Raffinerien und Theilungslägern ein ständiges Lager von Branntwein gehalten wird, für den keine Maischbottig-Steuer entrichtet ist und der einer Verbrauchsabgabe von Wit. 70+20 also Wit. 90 unterliegt. Von dieser Waare werden dann die entstandenen Fehlemengen abgeschrieben.

Der sogenannte 90er Spiritus wird fast ausschließlich in den gewerblichen Brennereien hergestellt, deren Product von der Maischraumsteuer befreit aber mit einem Zuschlage von 20 Mt. zur Berbrauchsabgabe belaftet ift. Diese Verbrauchsabgabe ist niemals gezahlt worden. Das Geset vom Jahre 1887 bezweckte mit der Aushebung der Maischraumsteuer in den gewerblichen Brennereien der Gefahr vorzubengen, daß induftrielle Großbetriebe den Betrieb in den landwirthschaftlichen Brennereien erschweren. Gewerbliche Brennereien existiren hauptsächlich in Mittel- und Westdeutschland, deren mit 90 Mf. Berbrauchsabgabe belafteten Broducte lebhaft begehrt werden, da fie für die Zwecke der Abschreibungen auf Lager bei Schwindungen auch im Diten genommen werden. Dieje Broducte werden theuerer bezahlt, als ber 70er Spiritus einschl. der Maischraumsteuer. Nun producirt der Diten doch mehr Spiritus als er confumirt, mit feinem Ueberfluß ift er auf den Absat nach Mittel= und Bestdentschland angewiesen, wo das Gegentheil der Fall ift; wenn tropdem jest der Diten aus dem Westen, und Mittelbeutschland für die Schwindabschreibungen 90er Spiritus bezieht, fo ift das eine Erscheinung auf wirthschaftlichem Gebiet, die einzig dasteben dürfte, zumal wenn noch in Erwägung gezogen wird, daß der Bezug des Spiritus fich für den Diten durch die Bahnfrachten erheblich vertheuert.

Der Bedarf an 90er Spiritus zu Schwindabschreibungen wird auf 6 Millionen Liter jährlich geschätzt und es erscheint billig, den landwirthschaftlichen Brennereien die Möglichkeit zu gewähren, an der Lieferung dieses

Bedarfs Theil nehmen zu können. Dies fann nur geschehen, wenn der in ben lettgenannten Brennereien erzeugte Spiritus, foweit er zu Abschreibungen Berwendung finden foll, dem 90er Spiritus gleichgestellt und wie diefer von der Maischraumsteuer befreit wird.

Wir erlauben uns beshalb an ben Hohen Reichstag Die ergebenite Bitte zu richten, Sochderselbe wolle beichließen, daß der jest Sochdemielben zur verfaffungemäßigen Beschlußfaffung vorliegenden Novelle zum Branntweinsteuergeset folgender Zusat beigefügt werde:

"Die bei der Lagerung und Reinigung von Branntwein entjtehenden Gehlmengen follen, soweit fie nach den bestehenden gesets-Lichen Bestimmungen steuerfrei bleiben, auf Antrag bes Lagerinhabers entweder von demjenigen auf dem Lager vorhandenen mit dem höchsten Berbrauchsabgabensate belafteten Brauntweine abgeschrieben werden, für welchen bie Maischbottig- ober Materialsteuer nicht entrichtet ist,

Rentimamilichoft zu Rönigsberg richteten wir eine Brittion an irede Reichstag von demjenigen auf dem Lager vorhandenen mit dem bochften Berbrauchsabgabenfate belafteten Branntweine, für welchen die Maischraumsteuer oder Materialsteuer bereits entrichtet ift. 3n diesem Falle foll diese durch Aussertigung von Branntstanglen weinsteuer-Bergütungsscheinen zurückgezahlt werden."

4. Gefet über die privatrechtlichen Verhältniffe der Binnenschifffahrt.

Bon dem herrn Regierungspräsidenten wurde die Rammer aufgefordert, sich bezüglich einiger Paragraphen des Gesetzentwurfes über die privatrechtlichen Berhältniffe ber Binnenschifffahrt gutachtlich zu äußern. Es handelte sich hauptfächlich um die Lade- und Loichzeit und die Ueberliegegelder. § 29 des Entwurfs bestimmte u. 21., daß die Ladezeit bei einer Ladung von über 50-100 Tonnen 4 Tage betragen follte. Die Rammer hielt diese Frijt fur den hiefigen Drt für zu furz bemeffen. Schon bei gewöhnlichen Berhaltniffen fällt es hier schwer, in 4 Tagen dies zu bewerfstelligen, es wird aber gang unmöglich, wenn, was häufig genng vorkommt, über mehrere Rahne hinweg geladen werden foll. Es wurde deshalb von Seiten der Rammer eine Frit von 6 Tagen vorgeichlagen. Dem entsprechend wurde natürlich auch die Löschzeit für über 50-100 Tonnen auf 6 Tage sestzusetzen sein. Ferner bestimmt § 32, daß das Liegegeld bei Schiffen bis zu 50 Tonnen Tragfähigfeit 12 Mt. betragen foll, bis 100 Tonnen 15 Mt. und fo fort, jedesmal mit 50 Tonnen um 3 Mt. steigend. Die Rammer hielt diese Summen für zu hoch und empfahl mit 9 Mt. auzufangen. Leider find unfere Bünsche nicht in Erfüllung gegangen, und es muß deshalb der speziellen Vereinbarung überlassen werden, diese von uns hervorgehobenen Harten des Gesetzes zu milbern.

5. Geset über die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei.

Der Gesetzentwurf über die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei bestimmte in § 22 Abs. 2 Sat 2, daß das Pfandrecht des Entschädigungsseberechtigten gegen jeden Besitzer versolgbar sein soll, dis das geslößte Holz auf das Land gebracht ist. Diese Bestimmung würde an solchen Orten, wo das angeslößte Holz, nachdem der Floßverband gelöst ist, mit andern Hölzern zusammen im Wasser gelagert bleibt, für den gutgläubigen dritten Erwerber recht nachtheilig wirten können. Er wäre ja dis zum Ablanf der Berjährungsstift in beständiger Gesahr, daß gegen ihn von unbekannten Entschädigungseberechtigten Pfandrechte geltend gemacht würden. Im Anschluß an die Kausmannschaft zu Königsberg richteten wir eine Petition an den Reichstag mit dem Ersuchen, dem fraglichen Satz etwa solgende Fassung zu geben:

"Das Pfandrecht ift, so lange das geflößte Holz noch ein geschlossenes Floß bildet, gegen jeden Besitzer verfolgbar." Diese Fassung wurde auch von dem Reichstag angenommen. Der weitere Antrag, die im § 30 vorgesehenen Verjährungsfristen einheitlich auf 6 Monate zu beschränken, gelangte jedoch nicht zur Annahme.

6. Buckerftenergesetzentwurf.

Im Frühjahre tauchten verschiedene Pläne auf, welche sich damit beschäftigten, der gesährdeten Zuckerindustrie hilsreich beizuspringen. So hatte der Reichstagsabgeordnete Dr. Paasche einen Antrag im Reichstag eingebracht, worin eine erhöhte Exportprämie sür Zucker verlangt wurde, womit natürlich eine Erhöhung der Zuckersteuer verbunden wäre, damit die Reichskasse nicht geschädigt würde. Da die Kammer diese Pläne volkswirthschaftlich sürschädlich hielt und der Ueberzeugung war, daß dies nicht der richtige Wegsei, auf dem die Zuckerindustrie gesunden könne, so richtete sie an den Bundesrath das solgende Gesuch:

"Die schwierige Lage der Zuckerindustrie aller Länder, insebesondere Deutschlands hat zu mehreren Borschlägen Anlaß gegeben, welche eine Abhilse dieses Nothstandes bezwecken. So haben die Aeltesten der Kausmannschaft zu Magdeburg eine Resolution angenommen, in welcher eine möglichst schleunige Erhöhung der Aussuhren vergütungen für Zucker in einem den derzeit bedeutend höheren Exportprämien anderer Staaten entsprechenden Maße gesordert wird.

Der Abgevrdnete Dr. Paasche hat im Reichstage einen Antrag eingebracht, in welchem eine Erhöhung der Exportprämie für Zucker der Klasse a von Wark 1,25 auf Mk. 4, der Klasse de von Mk. 2 auf Mk. 5,25, der Klasse c von Mk. 1,65 auf Mk. 4,60 verlangt wird. Um eine Schädigung der Reichskasse hierbei zu vermeiden, wird gleichzeitig die Erhöhung der inländischen Verbrauchsabgabe von Mk. 18 auf Mk. 24 vorgeschlagen.

Beide Mittel erscheinen uns nicht geeignet, der Zuckerindustrie bauernde Gulfe bringen zu tonnen. Die Buderinduftrie frankt an Ueberproduktion und diese würde sich noch vergrößern durch Ginführung erhöhter Ausfuhrprämie, auf den Export würde letztere aber faum einen Ginfluß ausüben, da felbst bei einem noch geringeren Weltmarktpreise sich der Berbrauch in den Zucker consumirenden Ländern, insbesondere England und Frankreich nicht steigern wird. Die Erhöhung der deutschen Aussuhrprämie wurde zudem ein gleiches Borgeben der andern Bucker producirenden Länder zur Folge haben, und bem beutschen Bucker wird bann bas Absatgebiet in gleichem Mage streitig gemacht werden, wie zuvor. Borschlag des Abgeordneten Baasche, betreffend die Erhöhung der inländischen Berbrauchsabgabe will das Gegentheil bem, was bisher zu erreichen angestrebt ift, nämlich eine Bergrößerung des Verbrauchs im eigenen Lande und fann deßhalb wohl weiter kaum in Betracht kommen. Wir find ber Ueberzeugung, daß die Schädlichkeit bes Suftems ber Ausfuhr= prämien von allen Buder producirenden Ländern anerkannt wird, fie verbilligen den confumirenden Ländern den Bucker auf Roften der producirenden und zum Nachtheile ber Staatstaffe bes erportirenden Landes, und wir glauben, daß alle bier in Betracht tommenden Staaten jett mehr als früher geneigt fein werden, in Berhandlungen über Beseitigung der direften oder indireften Ausfuhrprämien in allen Bucker producirenden Ländern einzutreten. Ift diefe Beseitigung erreicht, dann ift der Ueberproduction ein Riegel porgeschoben und die gesammte Buckerindustrie wird in gesunde Bahnen einlenfen.

Jett, während der Krisis unserer Zuckerindustrie die Aussuhrprämie zu entziehen, würden wir nicht für zweckmäßig halten, wir halten deßhalb ein Nothgesetz wegen einstweiliger Beibehaltung der jetzt noch bestehenden Prämien für geboten und erlauben wir uns an den hohen Bundesrath die ehrerbietige Bitte zu richten:

1. Dem Reichstage baldigft ein Nothgesetz vorzulegen, burch

welches die einstweilige Beibehaltung der jetigen Prämien auf ausgeführten Zuder sestgesetzt wird, etwaigen weitergehenden Anträgen aber die Zustimmung zu versagen,

2. mit Rußland, Desterreich-Ungarn, Frankreich, Belgiest und Holland behufs Aushebung der bis jest gewährten Aussuhrprämie auf Zucker in Berhandlungen treten zu wollen."

7. Honigzoll.

Um 24. Dezember 1894 legte der Reichskanzler dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Zolltarifs vor, der u. A. solgende Aenderung des Zolltarifs vom 24. Mai 1885 enthielt:

Honig, 1. in Waben 100 kg 20 Mt., 2. anderer, auch fünstlicher 100 kg 36 Mt.

Der Zoll für Honig ad 2, der erst im Jahre 1885 von 3 auf 20 Mt. pro Doppelzentner erhöht war, sollte nach dem Gesetzentwurf eine weitere Erhöhung auf 36 Mt. ersahren.

Das bedeutete eine schwere Schädigung unserer Honigkuchenindustrie, weshalb die Handelskammer in einer aussührlichen Betition den Reichstag ersuchte, diese Erhöhung abzulehnen und möglichst den früheren Zollsat von Mt. 3 pro Doppelzentner wieder einzusühren. Wir wiesen in dieser Petition nach, daß die Motive der Staatsregierung für die Erhöhung des Honigzolls nicht zutreffend seine, ferner daß die inländischen Bienenzüchter aus der Zollerhöhung keinen Bortheil ziehen würden, daß dagegen die Honigkuchensabriken in ihrer Lebenssähigkeit schwer geschädigt werden müßten. Leider hatten wir keinen Ersolg mit unserer Petition, denn der Reichstag nahm die Zollerhöhung auf Honig von 20 auf 36 Mt. au.

Im Herbst richtete die Kammer im Anschluß an die Eingabe der Handelskammer zu Halle a. S. das folgende Gesuch an den Herrn Finanzminister:

"Das Gesetz betreffend den Zolltarif des beutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle u. s. w. vom 15. Juli 1879 bestimmt in seinem § 2 Abs. 3.

"Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Krucken und dergleichen) nicht in Abzug gebracht. Hinssichtlich des Syrups bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen."

Gemäß § 1 des Bundesrathsbeschlusses vom 17. Mai 1888, Bestimmungen über die Tara betreffend, wird das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umhüllung die Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Ausbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup 2c. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara. Da Syrup in Fässern zur Einfuhr gelangt, wird für denselben ausnahmsweise die Umhüllung nicht mit zur Verzollung gebracht, indem für die Fässer eine Tara von 11 % abgezogen wird.

Honig, namentlich amerikanischer, welcher von den Pseiser und Honigstuchensabrikanten nicht entbehrt werden kann, wird durchweg gleichsalls in Fässern eingesührt. Bei dieser Art der Einsuhr genießt derselbe keine Tarasvergütung, weshalb er brutto sür netto zur Berzollung gelangt. Für denselben ist sonach, wie die Handelskammer zu Halle a. S. in einer unterm 24. September d. J. an Ew. Excellenz gerichteten Petition hevorhebt, nicht der im Geset vom 18. Mai d. J., betreffend die Aenderung des Zolltarisgesetzes und des Zolltariss, sestgesetzet Zollsat von 36 Mk. für 100 Kilo zu entrichten, sondern ein Zollsat von 40,90 Mk. bis 42,85 Mk., da nach den der genannten Kammer zugegangenen Berichten die Tara bei der Einsuhr in Fässern 12 bis 16 % beträgt.

Die Handelskammer zu Halle a. S. weist nun darauf hin, daß die wesentlichsten Gründe für Einführung des erhöhten Honigzolls zum Theile dahin lauteten, daß Honig von Syrup chemisch nicht zu unterscheiden sei und bei niedrigerem Zollsaße für Honig als sür Syrup die Einfuhr von Zucker gefördert werden könnte, und richtet an Ew. Excellenz die Bitte, eine Aenderung des § 2 Absaß 3 des Zolltarisgesetes vom 15. Juli 1879 zu Gunsten der Taravergütung für Honig bei der Einfuhr in Fässern event. die Taravergütung für Honig durch Bersetzung des Artikels Honig in amtsliche Waarenverzeichnisse herbeizussühren.

Excellenz! wir schließen uns den Aussührungen der Handelskammer zu Halle a. S. voll und ganz an und bitten auch, Excellenz wollen veranlassen, daß Honig bei der Einsuhr in Fässern bezüglich der Taravergütung dem Syrup gleichgestellt werde.

Unter der Ungunst der im Vorstehenden geschilderten Sachlage hat auch die hiefige Honigkuchen-Industrie sehr zu leiden; nach Anhören hiefiger Interessenten theilen wir zur Sache noch Folgendes ehrerbietigst mit.

Der Hamburger bezw. Bremer Importeur verkauft den Honig transito mit 12 % Tara nach dem Inlande. Dieser Satz entspricht in den meisten Fällen der nach Leerung der Fässer thatsächlich ermittelten Tara. Diese stellt sich in wenigen Fällen nur auf 11 %, überschreitet aber auch 14 %.

Bei der Berzollung bezahlt sonach der Honigkuchenfabrikant diese 11 bis 14 % Tara als Honig, er verzollt also, die Tara zu 12 % gerechnet,

88 kg Honig mit dem Zollsatze von 36 Mt.; für 100 kg Honig bezahlt er sonach in Wirklichkeit 40,90 Mt. Zoll.

Bei einem jährlichen Verbrauch von 1000 Doppelzentner amerikanischen Honig, wie ihn eine hiesige Fabrik nachweisen kann, bezahlt sie mithin jährlich 4900 Mk. an Zoll für die Tara!

Schwer getroffen ist die Honigkuchenindustrie durch die neuerlich ersolgte Erhöhung des Zolls von Mt. 20 auf Mt. 36, weiter wird sie dadurch geschädigt, daß amerikanischer Honig spanischen Ursprungs wie z. B. Cuba-Honig noch den Kampszollausschlag von 50 % zu tragen hat und somit Mt. 36 + Mt. 18 = Mt. 54 für 100 kg Brutto zahlen muß.

Gs kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, den Honig bei der Einsuhr schlechter zu stellen als den Sprup und so den Berbrauch des letzteren bei der Honigkuchensabrikation zu sördern zum Schaden der reellen Fabrikation und der Consumenten, was bei dem jetzigen Unterschiede bei der Berzollung von Honig und Sprup thatsächlich der Fall ist.

Wir wiederholen deshalb unfere gehorfamfte Bitte, Excellenz wollen geneigtest veranlaffen, daß

Honig bei ber Ginfuhr in Faffern bezüglich der Taravergütung bem Sprup gleichgestellt werde,"

Unter dem 2. November theilte uns jedoch der Herr Finanzminister mit, daß er auch nach wiederholter Erwägung dem gestellten Antrage keine Folge geben könnte.

Nachdem fo die Bollerhöhung durchgeführt, die Taragewährung aber abgelehnt war, konnte die Honigkuchenindustrie nur mit schwerer Besorgnis in die Bufunft bliden. Diese Beforgnis wurde aber noch vermehrt, denn ber bem Reichstag foeben zugegangene Entwurf bes Buderfteuergesetes fett in § 82 den Gingangszoll für Honig auf 45 Mf. für 100 kg feft. bestimmt allerdings, daß die bestehenden Borschriften über die Ermittelung bes Nettogewichts von Sprup in Faffern auf ausgelaffenen Sonig gleichfalls Unwendung finden follen, d. h. es wurde Honig eine Tara von 11 % Trot Diefer einschränkenden Bestimmung würde burch gewährt werden. Unnahme des § 82 eine Zollerhöhung von über 4 Mt. für 100 kg Honig eintreten. Begen dieses neue Attentat auf die Honigkuchenindustrie richtete die Rammer eine Betition an den Reichstag, in welcher fie ausführte, daß die Annahme Diefes Paragraphen den Ruin der reellen Lebkuchenfabrikation bedeute; auch stellte fie den Antrag, den § 82 Abf. 2 im Falle der Annahme des Buckersteuergesetentwurfs dabin abzuändern, daß eine Erhöhung des Sonigzolls über 36 Mt. nicht stattfindet, im Gegentheil die Ginführung von Sonig noch badurch erleichtert werde, daß man ihm bei bem vorstehenden Sate eine Tara von 11 % gewährt.

8. Gesekentwurf betreffend die Regelung des Verkehrs mit Handelsdünger, Kraftfuttermitteln und Saatgut.

Daß man es versucht, unsere Landwirthschaft, soweit sie wirklich nothseidend ist, durch gesetliche Maßregeln zu unterstützen, ist sicherlich zu billigen. Wenn jedoch diese gesetlichen Maßregeln geeignet sind, andere Berufszweige erheblich zu schädigen, ja wenn sie sogar der Landwirthschaft selbst anstatt Segen nur Nachtheile bringen würden, so ist es sicherlich Pflicht, dagegen anzukämpsen. Sine solche gesetliche Maßregel liegt nun in dem Gesetzentwurf betressend die Regelung des Verkehrs mit Handelsdünger, Krastsuttermitteln und Saatgut vor, und die Handelskammer hätte sich einer Pflichtversäumnis schuldig gemacht, wenn sie gegen diesen Entwurf nicht energisch Protest eingelegt hätte. In dem solgenden Gutachten, welches sie unter dem 5. März d. 3. dem Herrn Minister sür Handel und Gewerbe einreichte, brachte die Kammer deshalb ihre schweren Bedenken gegen den Entwurf zum Ausdruck:

"Bermittelst des hohen Erlasses vom 8. v. Mts. empfingen wir den Abdruck eines Gesehentwurfs über die Regelung des Berkehrs mit Handelsbünger, Kraftsuttermitteln und Saatgut, für dessen Uebersendung wir unseren ehrerbietigen Dank aussprechen.

Nach eingehender Brüfung beffelben find wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Beftimmungen des Entwurfs ben betheiligten Sandelszweigen Berpflichtungen auferlegen, welche als unerfüllbar erscheinen, und uns veranlaffen, gegen das geplante Gefets entschieden Stellung zu nehmen. Entwurf will die Vertreter dieser Sandelszweige unter Ausnahme-Bestimmungen auf civil- und strafrechtlichem Gebiet gestellt wissen, wozu ihr bisheriges Berhalten im Allgemeinen eine Beranlaffung nicht bietet. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß der leitende Gedanke des Entwurfs das confequente Streben zeigt, ber Landwirthschaft auf Roften bes Sandels eine bevorzugte Stellung einzuräumen, die wir als berechtigt nicht anerkennen können. Wenn die Begründung hervorhebt, daß die Klagen der Landwirthe über Berfälschung von Sandelsdunger, Kraftfuttermittel und Saatqut und über den Berkauf minderwerthiger Waaren dieser Art sich anhaltend mehren. so scheint und die Richtigkeit dieser Behauptung nicht erwiesen zu sein. vielmehr find wir der Ansicht, daß die Grundfätze von Tren und Glauben immer mehr die geltenden werden, und daß eher eine Berminderung der Fälle zu konftatiren ift, bei benen Täuschungen und Berfälschungen im Berkehr mit den bezeichneten Baaren vorgekommen find. Wo Ausschreitungen in dieser Richtung stattfinden, werden zur Sicherung des Berkehrs in Sandelsbunger, Rraftfuttermitteln und Saatgut die Bestimmungen des Strafgesetbuchs (§ 263) und des Handelsgesetzbuchs unserm Dafürhalten nach als ausreichend zu erachten sein.

Wenn auch zuzugeben ist, daß Handelsdünger, Kraftsuttermittel und ausländische Sämereien gewerbsmäßig nur von Fabrikanten oder Händlern verkaust werden, so trifft dies beim Berkauf von inländischen Sämereien doch nicht zu. Als Berkäuser tritt hier der Landwirth auf, und es würde nur den Grundsähen der Gerechtigkeit entsprechen, wenn da der Landwirth ebenso der Declarationspssicht unterworsen werden würde. Der Entwurf will nur den gewerbsmäßigen Berkäuser dieser Pslicht unterwersen. Bei der Dehnbarseit dieses Begriffs aber steht zu befürchten, daß viele Landwirthe dadurch sich den Bestimmungen des Gesehes zu entziehen wissen werden, daß sie den Einwand erheben, Samenhandel nicht gewerbsmäßig zu betreiben.

Der Handel in den durch den Gesetzentwurf behandelten Waaren vollzieht sich schon heute meistens nach Analyse, oder bei Sämereien nach Probe, unter Garantie eines Mindestprozentsaßes an reinem Samen und an keimfähigen Körnern, sowie der Freiheit von gewissem Unkrautsamen (Kleeseide) und bewegt sich somit im Allgemeinen auf einer durchaus reellen Basis. Wir können daher, nach den gemachten Erfahrungen, wie schon im Borstehenden gesagt, nicht zugeben, daß im Verkehr die Fälle von Täuschungen sich vermehrt haben. Die von den preußischen landwirthschaftlichen Versuchsstationen gemachten entgegengesetzten Behauptungen, wie aus Anlage a—c ersichtlich, können wir als Beweismittel nicht gelten lassen, weil die Urtheile derselben auf Grund von Proben gefällt sind, die doch nur einem geringen Theil der Mengen an Kraftsuttermitteln, Handelsdünger und Saatgut entsnommen sind, welche die Landwirthschaft geliesert erhalten hat, und somit einen Schluß auf die Beschafsenheit der gesammten Lieserungen nicht zulassen.

Außerdem können diese landwirthschaftlichen Bersuchsstationen, die zudem an einer technischen Unsicherheit leiden, nicht als unabhängige Sachverständige gelten.

Nach Allem können wir das geplante Geset weder sür zweckmäßig noch für nothwendig erachten; dasselbe würde derart erschwerend und belästigend auf den Berkehr einwirken, daß die legitimen Bertreter dieser Handelszweige wahrscheinlich vorziehen werden, sich aus ihrem disherigen Geschäftskreis zurückzuziehen, was für alle in Betracht kommenden Interessenten, namentlich die Landwirthschaft, von großem Nachtheil sein würde. Auch in anderer Hinsicht würden die Letzteren durch das geplante Geset schwer geschädigt werden; die Kosten der Durchsührung desselben würden sehr bedeutend sein und diese würde schließlich die Landwirthschaft zu tragen haben. Auch die großen Störungen, welche das geplante Geset verursachen würde, sind nicht außer Ucht zu lassen; Opfer an Zeit und Geld werden ersorderlich sein,

welche vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus beurtheilt, nicht gerechtfertigt erscheinen.

Bezüglich des Sandels mit Rraftfuttermitteln geftatten wir uns, auf die großen und faum zu bewältigenden Schwierigkeiten binguweisen, welche die Durchführung der von dem Gesetsentwurf geforderten Untersuchungsweise verursachen würde, und die an unserem Blat bei den aus Rugland bahnwarts eingeführten Futtermitteln in Betracht tommen. Abgesehen von bier transitirenden Sendungen, dürfte der jährliche Umschlag des hiefigen Plates in Rraftfuttermitteln mit eirea 1 Million Doppelzentner nicht zu hoch bemeffen fein. Wie es möglich fein foll, fo große Mengen an Futterstoffen vor Abfluk in die einzelnen Ranale einer fo gründlichen Untersuchung zu unterwerfen. wie sie der Entwurf fordert, ohne eine in keinem Berhältniß zu dem Werth diefer Artifel stehende Rostenbelaftung eintreten zu lassen, ift uns unverständ= lich. Die täglich eintreffenden Bahnzusuhren müßten erft gelagert werden, um vor ihrer Beiterbeförderung erft untersucht zu werden; es wird dadurch die Baare mit enormen Arbeitslöhnen, Lagerspefen, Mancos, Binsverluften jum Nachtheil der Berbraucher belaftet, wozu noch unter Umftanden Nachtheile durch Conjunkturen treten, während bislang die Unkoften auf das Nöthigste herabzuseten jeder Sandler bestrebt ift, um die Concurrenz mit seinen Mitbewerbern aufnehmen zu können. Wem anders müßten schließlich die entstehenden großen Rosten aufgebürdet werden, als dem Räufer, also am letten Ende der Landwirthschaft. Wenn trot der bedeutenden Umfate in Futterstoffen man bier im Großen und Bangen nur fehr selten von Differengen zwischen Käufern und Berkäufern gehört hat, so liegt der Grund hierfür darin, daß einerseits die Berkäufer bemüht find, möglichst nur aus guerkannt reellen Mühlen ihre Bezüge zu machen, während die Landwirthe fich baran gewöhnt haben, die empfangenen Futterstoffe untersuchen zu lassen, so daß es felbst ber Unreelle kaum wagen wird, minderwerthige ober gar jum Berfüttern ungeeignete Baare zu liefern. Es liegt mithin gar feine Beranlaffung zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen vor. Es ift den Land= wirthen ungemein leicht gemacht, fich von der Büte und Contraftmäßigkeit der ihnen gelieferten Waaren zu überzeugen. Wenn alfo jeder Landwirth. auch der fleinere, von den Ginrichtungen der provinziellen Berfuchestationen ausgiebigen Gebrauch macht, fo bedarf es zur Unterdrückung etwaiger unreeller Geschäfte in Futtermitteln feinerlei behördlichen Bevormundung.

Bu den einzelnen Bestimmungen übergehend, wenden wir uns zu § 1 des Entwurfs. Danach soll der gewerbsmäßige Berkauf von Handelsdüngern und Krastfuttermitteln und der gewerbsmäßige Berkauf von Saatgut an andere Personen als an Samenhändler den nachsolgenden Bestimmungen unterliegen. In dieser Fassung liegt eine große Bevorzugung des Landwirths,

der nicht gehalten ist, das Saatgut, welches er produzirt und dem Händler verkauft, unter Declaration zu stellen; wir meinen, daß er hierzu ebenso wie der Händler verpflichtet sein müßte. Beim Berkehr mit Futtermitteln unter Händlern sollte die Declarationspflicht nicht obligatorisch gemacht werden.

Was als Handelsdünger, Kraftsuttermittel und Saatgut im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, dürfte nicht der Bestimmung des Bundesraths über-lassen bleiben, sondern müßte gesetzlich sestgelegt werden, zu welchem Zweck es sich empsehlen würde, zuvor das Gutachten von Sachverständigen einzuziehen.

Bu § 3 geftatten wir uns ähnliche Wünsche zum Ausdruck zu bringen, indem wir meinen, daß sich auch hier empsehlen würde, es nicht der jedes-maligen Bestimmung des Bundesrathes zu überlassen, welche Bestandtheile als schädlich zu erachten sind, und welches der höchste zulässige Gehalt an solchen Bestandtheilen sein darf, sondern daß auch hier gesetzlich sestgelegt werde, was unter diesen Bestimmungen zu verstehen ist.

§ 4 enthält Bestimmungen, die wir als undurchführbar bezeichnen müffen. Go 3. B. ift der Müller, der die Rleie in fleinen Quantitäten abzugeben hat, in Mengen von 25 kg, gar nicht in der Lage, dieselben unter Unalpfe zu verkaufen; die Abfälle fallen fehr verschieden, und es ift garnicht möglich, die verschiedenartig ausfallenden Rleien unter Unalhse zu bringen. In ber schwierigsten Lage könnte sich unter Umftanden der kleine Windmüller befinden, ber garnicht die Möglichkeit hat, die Bestimmungen bes geplanten Befetes in Bezug auf Berfauf feiner Rleie unter Analufe zu erfüllen. 3m Beiteren wird es große Schwierigfeit haben, bei Kraftfuttermitteln die Ungabe des prozentischen Behaltes an werthbestimmenden Bestandtheilen zu machen; auch die Angabe ber Berfunft und ber zur Berftellung verwandten Stoffe ift im Sinne bes geplanten Gefetes ichwer burchführbar. Bei ber Ginfuhr ausländischer Kraftfuttermittel wird der Importeur kaum in der Lage fein, dem inländischen Räufer gegenüber die Garantieen zu übernehmen, welche der Gesetzentwurf verlangt, da der ausländische Berkäufer ihn dabei im Stich laffen wird. Dadurch würde die Ginfuhr ausländischer Futtermittel wesentlich erschwert werden, was wiederum nur die Landwirthschaft zu beklagen hätte.

Alchnliche Schwierigkeiten und wohl noch in größerem Maße würden sich im Berkehr mit Saatgut herausstellen. Die Ermittelung der Herkunft wird namentlich dann auf Schwierigkeiten stoßen, wenn der Landwirth, der Büchter des Samens, nicht gehalten ist, den Berkauf unter Declarationspflicht zu bewirken.

§ 6 bestimmt, daß bei allen Berkäufen von Dünge- und Kraftfuttermitteln und Saatgut in Mengen von unter 10000 kg bis herab zu den im § 4 sestgesten Windestmengen, wenn die Waare in sesten Verpackungen geliesert wird, äußerlich an den Verpackungen eine Kennzeichnung angebracht sein muß, welche es ermöglicht, die Identität der Waare mit der in der Angabe bezeichneten Waare genau sestzustellen. Bei den hier aus Rußland eingehenden Sendungen kommt es regelmäßig vor, daß die Wagen nur 610 Pud = 9992 kg enthalten, diese würden mithin, da sie unter 10000 kg enthalten, und außerdem in der Regel Wanco ergeben, von der Wirkung dieser Bestimmung ausgeschlossen sein; es würde sich daher empsehlen zu sagen, daß alle geschlossenen Wagenladungen den betressenden Bestimmungen nicht unterliegen sollen. Im Uebrigen glauben wir, daß die Feststellung der Identität in den meisten oder sehr vielen Fällen schwer durchsührbar sein wird, der großen Schwierigkeiten wegen, die bei dem häusigen Wechsel des Besißers der Waaren, durch deren Hände dieselben zu gehen haben, damit verbunden sind und in Anbetracht des dabei zu besürchtenden Verraths eines Geschäftsgeheimnisses.

§ 8 bestimmt, daß der Bundesrath diesenigen Anstalten namhast zu machen hat, welche behuss Aussührung des geplanten Gesetzes die zur Feststellung des Gehaltes und der Beschaffenheit ersorderlichen Untersuchungen vorzunehmen und Gutachten zu erstatten haben. Wenn zu den vom Bundesrath zu bestimmenden Anstalten zur Aussührung der gedachten Kontrolle die bestehenden landwirthschaftlichen Bersuchsstationen in's Auge gesaft sein sollten, so können wir dieselben nicht als die geeigneten ansehen, vielmehr glauben wir, daß zu diesem Zweck unabhängige Staatsanstalten einzurichten sind. Nach unseren Ersahrungen sind die Gutachten der verschiedenen Versuchsstationen über die nämliche Waare oft ganz verschieden ausgefallen, was darauf schließen läßt, daß sie an einer technischen Unsichersheit und vielleicht auch an einem Mangel der nöthigen Unbefangenheit leiden.

§ 8 Abs. 3 bestimmt, daß jeder Käuser und Berkäuser berechtigt sein soll, gegen Erlegung der sessten Untersuchungsgebühr die Untersuchung der von ihm eingesandten vorschriftsmäßig entnommenen Proben zu verlangen; hierzu gestatten wir uns den Zusatz zu beantragen, daß:

"eine fahrläffige oder böswillige Probenahme feitens Räufers oder Berkaufers unter Strafe zu stellen fei."

Bu § 9—11, die Untersuchung betreffend, gestatten wir uns in Borschlag zu bringen, daß es den Partheien überlassen bleiben möge, einen etwaigen Strafantrag zu stellen, für den Fall, daß die Untersuchung den Verdacht einer strasbaren Handlung ergeben hat."

9. Gesekentwurf zur Abänderung des Gesekes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Gegen § 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 nahm die Handelskammer in einer Petition an den Reichstag vom 8. Februar 1896 wie solgt Stellung:

"Der dem hohen Reichstag zur Berathung vorliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerds- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 ist dazu angethan die Bedenken des Handelsstandes hinsichtlich der Fassung des Art. I des Entwurfs zu erregen. In Art. I des Entwurfs heißt es:

"Konsumwereine (§ 1 Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waaren nur an ihre Mitglieder oder deren Bertreter verkausen. Diese Beschränkung sindet auf landwirthschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Bermittlung
des Bezuges von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmte Waaren besorgen hinsichtlich dieser
Waaren keine Anwendung."

Wenn diese Bestimmungen des Entwurses gesetzliche Kraft erhielten, dann würde dadurch eine Ausnahme für die landwirthschaftlichen Konsumvereine geschaffen werden, welche unserem Erachten nach unberechtigt ist, denn nach Lage der Verhältnisse liegt kein Grund vor, der Veranlassung böte, die ländlichen Genossenschaften günstiger zu stellen als die übrigen Konsumvereine. Die Aeltesten der Kausmanuschaft in Magdeburg haben in ausssührlicher Begründung und in sachgemäßer Beleuchtung der nachtheiligen Folgen einer solchen Bevorzugung in einer Eingabe vom 25. Januar d. J. an den hohen Reichstag, um eine Ablehnung bezw. einer Modisication dieser Bestimmung gebeten; nach genauer Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse können wir uns den gemachten Aussührungen nur voll und ganz anschließen, und richten auch unsereseits an den hohen Reichstag die dringende Bitte:

dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbse und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 die verfassungsmäßige Zustimmung nur dann zu geben, wenn in Artifel I die Worte: "Diese Beschränkung sindet auf landwirthschaftliche Konsumvereine" — "keine Anwendung", gestrichen werden."

10. Gesekentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

In dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erregte die Fassung des § 5 das Bedenken der Kammer, weshalb sie unterm 14. Dezember in der nachstehenden Eingabe den Reichstag um Abänderung dieses Paragraphen ersuchte:

"Der Gesetzentwurf zur Befämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist bem hohen Hause zur Berathung zugegangen.

Die Fassung bes § 5 — welche lautet:

"Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß gewisse Waaren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengeneinheiten oder mit einer auf der Waare oder ihrer Ausmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder seilgehalten werden dürsen."

ist dazu angethan, unser Bedenken zu erregen. Es besteht die Furcht, daß dem hohen Bundesrathe die Besugniß ertheilt werden könnte, daß auch Flaschen in deutlich erkennbarer Weise eine Angabe des Inhalts erhalten, mithin geaicht werden müßten.

Die Bereinigung deutscher Flaschenfabriken hat in einer Eingabe vom 25. October d. J. an den hohen Bundesrath aussührlich auf die technischen Schwierigkeiten der Fabrikation von Flaschen, wenn dieselben dem Aichzwang unterworsen werden sollten, hingewiesen, welchen Aussührungen wir uns nur anschließen können. Die Fabrikation der enormen Massen Flaschen, die alle aichsähig sein müßten, wäre ein Ding der Unmöglichkeit; es giebt nur sehr wenige Arbeiter, welche so genau arbeiten, daß nur ein Maaßunterschied von 3, 4 bis 5 Centiliter zur Normal-Flasche sich ergiebt.

Bürde der Aichzwang eingeführt, was besagt, daß alle Flaschen, welche nicht geaicht werden können, weil der Aichstrich zu hoch oder zu niedrig käme, unbrauchbar, also unverkäuslich würden, so hieße das, die Fabrikation von Glasssachen schwer schädigen, denn der Preis der wirklich richtig geaichten Flaschen würde ein enorm hoher werden, da mindestens die Hälste der sabricirten Flaschen wieder in Scherben geworsen werden müßten; es würde sich dadurch der Preis mehr als verdoppeln.

Aber auch von einem anderen Gesichtspunkt aus, und zwar im Interesse bes Weinhandels halten wir die Einführung des Aichzwangs für Weinflaschen für höchst bedenklich. Es kommen dabei andere wesentliche Umstände schwer-wiegend in Frage. Der Preisaufschlag wäre natürlich derselbe, allein der große Weinhandel würde leiden; der Weinhändler kann doch unmöglich geaichte Flaschen mit Wein nach dem Auslande verkausen, z. B. französische

Beine in Deutschland auf genichte Flaschen gezogen, würden natürlich schwer verfäuflich sein, weil jeder Räufer an der Niche den Abzug des Weines auf Deutschland zurückführen fonnte, außerdem fann der Weinhandler doch wirklich nicht Jahre im Boraus wiffen, ob er die oder die mit Bein gefüllten Flaschen erportiren oder in Deutschland verfaufen wird, ferner wurde jede nach dem Auslande verfaufte Flasche deutschen Weines um die Rosten der Niche unnöthig vertheuert. Der gange Weinhandel würde mithin in Formen und Grenzen gezwängt, daß er fich nicht entwickeln und bewegen könnte. Der Artifel Bein würde feine gange Exportfähigfeit verlieren, soweit es bie ausländischen Beine betrifft; nur dadurch, daß die Flaschen genau ben Bordeauxflaschen, den Bortweinflaschen ähneln, ift der Export möglich. Sowie die Flaschen den Nichstrich haben, würden fie fofort als deutsche Baare angesehen werden und man würde den Wein aus anderen Ländern beziehen. Außerdem würde die Ginfuhr frangoficher Flaschenweine, die ein ziemliches Quantum an Boll einbringen, vollständig aufhören, da diese nicht gegicht sind.

Wir bitten daher sehr ergebenst, bei Berathung des § 5 des Gesetzentwurfs zur Befämpfung des unlauteren Wettbewerbs, dahin wirken zu wollen, im Gesetze moge zum Ausdruck gebracht werden, daß

daffelbe auf das Nichen der Glasflaschen feine Umwendung findet."

11. Maag- und Gewichtsordnung.

Die technischen Revisionen der Maage, Gewichte und Waagen haben recht unbefriedigende Ergebniffe geliefert. Go mußte im Jahre 1892 in verschiedenen Provinzen gegen den vierten Theil, in einzelnen Provinzen fogar gegen den dritten Theil der Gewerbetreibenden, bei denen folche Revisionen vorgenommen worden waren, wegen Unrichtigfeit der von ihnen im Berfehr benutten Maage und Gewichte mit Strafen und Gingiehung der beauftandeten Begenstände vorgegangen werden. Dies hat natürlich zu Rlagen der gut= gläubigen Befiger reichlich Unlag gegeben und verschiedene Sandelstammern find deshalb bei dem Sandelsministerium um eine Erweiterung der Fehlergrenzen eingekommen. In einem Zirkularerlag vom 28. Januar theilte jedoch ber Berr Minister für Sandel und Gewerbe den Sandelstammern mit, daß die Raiserliche Normal-Aichungs-Rommiffion fich gang entschieden gegen eine Erweiterung der Berkehrsfehlergrenzen ausgesprochen hat. Da fich bei den Revisionen in der Regel größere Ueberschreitungen der Tolerangen durchgehends über das Dreis bis Bierfache - herausgestellt haben, fo konnte eine in Betracht fommende Berminderung der Beftrafungen nur von einer fo bedeutenden Erweiterung biefer Tehlergrengen erwartet werden, daß dadurch der Zweck der Nichung in Frage gestellt werden würde. Auch eine Berschliechterung der Fabrikation und Behandlung der Gewichte, sowie eine Berringerung der bei der Aichung wünschenswerthen Sorgfalt und Gewissenschaftigkeit der Aichungsbeamten stände alsdann zu befürchten.

Dagegen befürwortete die Kommission die obligatorische Nachaichung, die schon jett in Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen besteht. Die Rosten, die den Gewerbetreibenden durch die Einführung derselben erwachsen würden, sind nicht erheblich, da in diesem Falle die Lichgebühren wohl herabgesett werden würden.

Der Herr Minister sorderte die Handelskammern auf, zu dem von der Normal-Aichungs-Kommission befürworteten Borschlage der Einführung der obligatorischen Nachaichung Stellung zu nehmen. Die Kammer erwiderte darauf unter dem 7. März, daß sie in der Einführung der obligatorischen Nachaichung das einzige Mittel erblicke, um einerseits den Mengenbestimmungen im Berkehr die nöthige Sicherheit zu verleihen und andererseits Bezationen und Schädigungen des Publikums ein Ende zu machen.

In einem Erlaß vom 1. August bestimmte der Herr Minister für Handel und Gewerbe, daß die maaß= und gewichtspolizeilichen Revisionen in Fabriken in Zukunft auf die Räume zu beschränken sind, in denen sich der Absatz der Erzeugnisse vollzieht, während sie sich auf die dem inneren Fabrikationsbetriebe dienenden Räume nicht zu erstrecken haben.

12. Neuordnung der Handelskammern.

Im September ging uns vom Ministerium für Handel und Gewerbe bas folgende Schreiben zu:

"Nachdem auf Grund meines Erlasses vom 1. Januar d. J. die allgemeinen Gesichtspunkte, die für eine Neuordnung der Preußischen Handelsfammern in Frage kommen, erörtert worden sind, ist es mir erwünscht, noch über einige einzelne Punkte, die nachstehend aufgeführt sind, die Aussassiung der betheiligten kaufmännischen Bertretungen kennen zu lernen.

- 1. Aftives Wahlrecht zu den Handelskammern (§§ 5 und 6 bes Gef. vom 24. Februar 1870).
- a. Besteht ein Bedürsniß, die Abgabe der Wahlstimme durch den im Handelsregister eingetragenen Prokuristen zuzulassen? Und zwar allgemein? oder nur für Handelsgesellschaften? oder für Zweigniederlassungen?
- b. Empfiehlt es sich, Personen, die ihr Geschäft aufgegeben haben, das aktive Wahlrecht zu belassen? Bei Bejahung: von welchen Voraussetzungen ift die Belassung des Wahlrechts an solche Personen abhängig zu machen?
- c. Ist es angezeigt, wahlberechtigten Personen weiblichen Geschlechts die Ausübung des Wahlrechts in eigener Person zu gestatten?
 - 2. Paffives Bahlrecht (§§ 7 und 8 a. a. D.).

- a. Empfiehlt es sich bejahenden Falls unter welchen Voraussetzungen Personen, die ihr Geschäft aufgegeben haben, die Wählbarkeit zur Handels= kammer zu belassen?
- b. Ift das Erforderniß des Wohnsiges innerhalb des Kammerbezirks (§ 7 Ziffer 2) als Boraussetzung für die Wählbarkeit beizubehalten.
- c. Ist an der Vorschrift des § 8 festzuhalten, wonach mehrere Gesellsschafter oder Vorstandsmitglieder einer und derselben Gesellschaft nicht gleichszeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein dürfen?
- 3. Wahlverfahren (§§ 10—15 a. a. D., §§ 135 und 138 des Zuständigkeitsgesetzes.) Haben sich die geltenden Borschriften über das Wahlsversahren bewährt? Welche Aenderungen sind zu empfehlen?
 - 4. Bahlperiode (§ 16 des Gef. vom 24. Februar 1870).
- a. Empfiehlt sich die Berlängerung der dreijährigen Wahlperiode? bejahenden Falls auf 4 oder 6 Jahre?
- b. Würde es bei vier- oder sechsjährigen Wahlperioden genügen, alle 2 Jahre Ergänzungswahlen vornehmen zu lassen.
- 5. Bergütungen (§ 21 a. a. D.). Empfiehlt es sich, den auswärtigen Mitgliedern der Handelskammern die durch ihre Theilnahme an den Sitzungen entstehenden Kosten der Hin- und Rückreise zu vergüten?
- 6. Handelskammersekretare. Empfiehlt es sich, in das Gesetz Bestimmungen über die Stellung der Handelskammersekretare aufzunehmen, insbesondere
 - a. über die Unftellungsbedingungen?
 - b. über Benfionsansprüche?

Belche näheren Borschläge werden in dieser Beziehung gemacht?

7. Geschäftsjahr und Jahresbericht (§ 32). Empfiehlt es sich, bas Geschäftsjahr ber Handelskammer auf die Zeit vom 1. April bis 31. März zu verlegen und den Jahresbericht über diesen Zeitraum zu erstatten?

Indem ich den Sandelskammern und kaufmännischen Korporationen überlasse, inwieweit sie zu diesen Fragen Stellung nehmen wollen, ersuche ich, etwaige Leußerungen mir bis zum 15. November d. J. zugehen zu lassen."

Nachdem am 29. Oktober die Handelskammer in öffentlicher Sitzung eingehend über diese Punkte verhandelt hatte, theilte sie dem Herrn Handels= minister am 10. November das Resultat in der folgenden Fassung mit:

"Auf die hohe Verfügung vom 24. September 1895, die Neuordnung der Preußischen Handelskammern betreffend, erwidern wir zu den einzelnen Punkten, über die Ew. Excellenz die Auffassung der betheiligten kaufmännischen Vertretungen kennen zu lernen wünschen, ehrerbietigst Folgendes:

1. Aftives Wahlrecht zu den Handelskammern (§§ 5 und 6 bes Gefetes vom 24. Februar 1870).

Die Frage zu a, ob ein Bedürfniß bestehe, die Abgabe der Bahlstimme durch den im Handelsregister eingetragenen Prokuristen zuzulassen, glauben wir entschieden bejahen zu müssen, und zwar glauben wir empsehlen zu sollen, die Zulassung nicht nur für Handelsgesellschaften oder für Zweigniederlassungen, sondern ganz allgemein auszusprechen, damit Inhabern von eingetragenen Firmen, die zur Abgabe ihrer Wahlstimme durch Umstände daran verhindert sind, in die Lage versetzt werden, durch die Person ihres im Handelsregister eingetragen stehenden Prokuristen ihr Wahlrecht ausüben zu können. Die Bestimmungen des § 5 des Gesehes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, wonach die Wahlstimme einer Person weiblichen Geschlechts oder einer unter Vormundschaft oder unter Kuratel stehenden Person nur durch den im Handelsregister eingetragenen Prokuristen abgegeben werden dars, mögen auch in Zukunst gesten, und im Uebrigen auch die Bestimmungen des § 6 des Gesehes vom 24. Februar 1870 aufrecht erhalten bleiben.

Bu Frage b äußern wir uns dahin, daß es Personen, die ihr Geschäft ausgegeben haben, gestattet bleiben möge, das aktive Wahlrecht auszuüben, vorausgeset, daß sie im Handelsregister eingetragen bleiben und fortsahren, ihre Beiträge zu den Kosten der Handelskammer zu zahlen.

Die Frage zu c, ob es angezeigt sei, wahlberechtigten Personen weiblichen Geschlechts die Ausübung des Wahlrechts in eigener Person zu gestatten, glauben wir verneinen zu müssen, und meinen, daß in dieser Hinsicht die hierauf bezüglichen Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1870 als ausreichend zu betrachten sind.

2. Paffives Bahlrecht (§§ 7 und 8 a. a. D).

Bu a und b gestatten wir uns, unsere Meinung dahin zum Ausdruck zu bringen, daß unter Aufrechthaltung der in dem § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1870 enthaltenen Bestimmungen, solchen Personen, die ihr Geschäft ausgegeben haben, ebenso wie ihnen das aktive Wahlrecht erhalten bleiben soll, auch die Wählbarkeit zur Handelskammer zu belassen sei, jedoch auch nur unter der Boraussetzung, daß sie im Haudelsregister eingetragen stehen und sortsahren, ihre Beiträge zu den Kosten der Handelskammer zu zahlen; auch müssen dieselben ihren Wohnsitz innerhalb des Kammerbezirks haben. Gerade solche Personen, die durch die Ausgabe ihres Geschäfts von der Ersüllung ihrer Berusspflichten entlastet sind, die aber dennoch dabei sich die nöthige Sachkunde im Wirthschafts= und Geschäftsleben zu bewahren wissen, werden in der Lage sein, eine um so größere Thätigkeit zum Nutzen der Kammer entsalten zu können.

Bu c glauben wir, daß es sich empfiehlt, die Bestimmungen des § 8 bes Gesetzes vom 24. Februar 1870 aufrecht zu erhalten, wonach mehrere

Gefellschafter oder Vorstandsmitglieder einer und derselben Gesellschaft nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein können.

3. Wahlverfahren. (§§ 10—15 a. a. D., §§ 135 und 138 des Zuständigkeitsgesets.)

Nach den diesseits gemachten Erfahrungen haben sich die geltenden Borschriften über das Wahlversahren bewährt, so daß wir keine Veranlassung seben, irgend welche Aenderungen in Vorschlag zu bringen.

4. Bahlperiode (§ 16 des Gef. vom 24. Februar 1870).

Bu Frage a und b gestatten wir uns, unsere Ansicht dahin zu äußern, daß es sich empsehle, mit dem Inslebentreten der zu erwartenden Neuordnung der Preußischen Handelskammern auch gleichzeitig eine Berlängerung der dreisährigen Wahlperiode durch Gesetz eintreten zu lassen. Die alljährliche Wiederkehr der Wahlen zu den Handelskammern, wie sie durch § 16 des Ges. vom 24. Februar 1870 bestimmt ist, erzeugt leicht eine gewisse Wahlen müdigkeit der Wähler, die zu einer schwachen Betheiligung an den Wahlen führt; wir glauben, daß das Interesse an den Wahlen ein regeres bleiben wird, wenn die Wahlperiode verlängert wird, und empsehlen daher die Einsührung einer sechssährigen Wahlperiode mit der Maßgabe, daß alle Zahre Ergänzungswahlen vorzunehmen sind.

- 5. Bergütungen (§ 21 a. a. D.). Nach den geltenden Bestimmungen haben die Mitglieder ihre Geschäfte unentgeltlich zu versehen. Nur die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baaren Auslagen werden ihnen erstattet. Bei der gegenwärtigen Organisation, im Besonderen unseres Kammerbezirks, der sich auf den Kreis Thorn beschränkt, erscheint eine Abänderung dieser Bestimmungen nicht wünschenswerth. Im Fall einer Neuordnung der Handelskammern und der damit eintretenden Erweiterung der Kammerbezirke, steht auch zu erwarten, daß Mitglieder derselben aus entsernt liegenden Orten zu den Berathungen der Kammer am Sitz derselben eine längere Reise zu unternehmen haben, die einen erheblichen Kostenauswand ersorderlich macht. Wir empsehlen daher, daß den auswärtigen Mitgliedern der Handelskammern die durch ihre Theilnahme an den Sitzungen entstehenden Kosten der Handelskammern die durch ihre Theilnahme an den Sitzungen entstehenden Kosten der Handelskammern die durch ihre Theilnahme an den Sitzungen entstehenden
- 6. Handelskammersekretäre. Ungesichts der wachsenden Bedeutung, welche die Sekretäre sür die Thätigkeit und Wirksamkeit der Handelskammern haben, und in Anbetracht der Ansprüche, welche an ihre Dualisikation hinsichtlich ihrer Borbildung und der gemachten Studien seitens der Handelskammern gestellt werden müssen, erachten wir es im Allgemeinen nur sür angemessen, denselben eine mehr gesicherte Lebensstellung in ihrem Beruf, als es bislang der Fall ist, zu geben. Durch Ew. Excellenz Verfügung vom 12. Mai 1890 ist den mit sester Besoldung angestellten Sekretären der

Handelskammern die Eigenschaft eines mittelbaren Staatsbeamten zugelegt worden, mithin erscheint es auch geboten, denselben in ihrer Lebensstellung die Sicherheit zu gewähren, wie sie den Staatsbeamten und höheren Rommunalbeamten zu Theil wird. Demnach glauben wir, daß es sich empsehlen wird, den Sekretären das Recht auf Erhebung von Pensions-ausprüchen zuzuerkennen, und auch in Bezug auf die Anstellungsdauer derselben eine größere Sicherheit zu schaffen. Gine bestimmte Stellung hat die unterzeichnete Rammer zu den von Ew. Excellenz hierzu gestellten Fragen zur Zeit noch nicht nehmen mögen.

7. Geschäftsjahr und Jahresbericht (§ 32). Eine Berlegung des Geschäftsjahres der Handelskammern vom 1. April bis 31. März vermögen wir nicht zu empsehlen, die Berichte, die statistischen Nach-weisungen, die wir von den einzelnen Behörden empfangen, umfassen das Kalenderjahr, und so lange bei den Behörden eine Aenderung der Zeitrechnung nicht eintritt, glauben wir empsehlen zu dürsen, daß es bei den Bestimmungen des § 32 bleiben möge."

Mit Genugthuung haben wir aus dem eben erschienenen Entwurf des Gesetzes ersehen, daß die Regierung in den Hauptpunkten unsere Auffassung theilt.

13. Deutscher Handelstag.

Im vergangenen Jahre fanden am 22. und 23. Februar und am 4. April Plenarsitzungen statt, auf welchen wir durch unseren Borsitzenden vertreten waren.

Auf der Sitzung vom 22. und 23. Februar nahm der Handelstag Stellung zum Gesetzentwurf über den unlauteren Wettbewerb, zur Kündigung des Handelsvertrags mit Argentinien, zur Einführung eines Schutzolls auf Duebrachoholz, zur geplanten Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handelsgewerbe und zur Ermäßigung der Fernsprechgebühren.

Es wurden folgende Resolutionen gefaßt :

1. zum Gesetzentwurf über den unlauteren Wettbewerb:

"Der Deutsche Handelstag erkennt den vorliegenden Entwurf als eine brauchbare und dankenswerthe Grundlage für ein solches Gesetz au, erachtet ihn aber noch einer sorgfältigen Ueberarbeitung bedürftig, damit nicht berechtigte Arten des Wettbewerds, die den minder rührigen Berufsgenossen unbequem sind, als unlauter verfolgt und dadurch das Fortschreiten von Handel und Gewerbe gehemmt werde."

2. zur Kündigung des Handelsvertrags mit Argentinien und zur Ginführung eines Schutzolls auf Duebrachoholz:

"Der Deutsche Handelstag richtet an den Reichstag die dringende Bitte: Derfelbe wolle dem auf Kündigung des deutsch-argentinischen Freund-

schafts, Handels und Schifffahrtsvertrages vom 19. September 1859 gerichteten Antrag der Abgeordneten Freiherr Henl zu Herrnsheim und Genossen und ebenso dem Antrage auf Einführung eines Schutzolles auf Duebrachoholz, die daraus hergestellten Extraste und Präparate, sowie auf andere überseeische Gerbstoffe (unter denen sich die für die Seidenindustrie unentbehrlichen, durch deutsche Gerbstoffe nicht zu ersetzenden Stoffe Gambier, Catechu, Summach, Dividivi und andere besinden seine Zustimmung versagen."

3. zur Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handelsgewerbe: "Der Deutsche Handelstag erklärt, daß die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handelsgewerbe, in welchem die Gehilfen und Lehrlinge besonderen Unfallgesahren nicht ausgesetzt sind, betreffs der etwaigen Bersicherungspflichtigen durch die Berhältnisse nicht geboten ist. Betreffs der Unternehmer erblickt er darin nichts weiter als eine denselben aufgelegte Last, welcher keine entsprechende Wohlthat für die Angestellten gegenübersteht.

4. zur Ermäßigung der Fernsprechgebühren:

"Der Fernsprecher hat in Deutschland, von den größeren und großen Städten abgesehen, nicht in dem Maße Eingang gefunden, wie es bei der Natur und der Bedeutung dieses Verkehrsmittels erwartet werden durfte. Der Grund hierfür kann nur in der sür mittlere und kleine Städte unwerhältnißmäßig hohen Gebühr gesucht werden. Während anzunehmen ist, daß in großen Städten die gegenwärtige Jahresgebühr von 150 Mt. die Benutung des Telephons nicht gehindert hat, dort also angemeisen ist, wird dessen Unwendung in kleineren Orten, in denen der Einzelne wegen des engeren Kreises seiner Beziehungen den Apparat ungleich weniger zu benutzen in der Lage ist, wie der in der Großstadt Angeschlossen, in bedauerlicher Weise zurückgehalten.

Der Deutsche Handelstag ist deshalb der Ansicht, daß der Fernsprecher nur dann ein Berkehrsmittel im Dienste der Allgemeinheit wird werden können, wenn die Jahresgebühr in mittleren und kleinen Plätzen eine wesentliche Ermäßigung erfährt. Als namentlich nothwendig wird eine Abstufung nach der Größe der Städte und der Ansdehnung der Netze erachtet, derart zwar, daß für die größeren Städte die Taxe nicht 150 Mark, für die kleineren Städte nicht 50 Mark übersteigt."

Auf der Tagesordnung der außerordentlichen Plenarversammlung vom 4. April standen die Währungsfrage und der Antrag Holtz, Graf Kanitz und Genossen.

Bezüglich der Bahrungsfrage lautete der Antrag des Ausschuffes:

"Der Deutsche Handelstag bestätigt nach wiederholter und eingehender Berathung in den Kreisen des deutschen Handelsstandes seine bereits am

12. März 1886 und 22. Februar 1895 abgegebene Erklärung, wonach bie erwerbthätigen Kreise des Handels und der Industrie in jeder Erschütterung unserer wohlgeordneten deutschen Gold-Währung eine sundamentale Schädigung des gesammten deutschen Wirthschaftslebens erblicken müssen.

Der Deutsche Handelstag vertraut deshalb sest auf die vom Fürsten Reichskanzler in der Reichstagssitzung vom 15. Februar d. 3. abgegebene Erklärung, wonach die Regierung keinerlei Verhandlungen in Aussicht nimmt, durch welche den Grundlagen der deutschen Reichs-Währung präjudizirt würde."

Derfelbe wurde einstimmig angenommen.

Ebenso wurde zum Antrage Kanit einstimmig die folgende Resolution gefaßt:

"Der Deutsche Handelstag halt die Verstaatlichung der Einsuhr des ausländischen Getreides unter Festschung eines Mindestpreises für den Verkauf für praktisch undurchsührbar und für unvereindar mit den bestehenden Handelsverträgen.

Schon der Bersuch der Durchführung würde das gesammte deutsche Erwerbsleben in höchstem Grade schädigen und dem Staate eine Aufgabe und Verantwortlichkeit zuweisen, welcher zu genügen er außer Stande ist und die zu den bedenklichsten Konsequenzen sühren müßte.

Der Deutsche Handelstag erblickt hiernach in dem Bersuche, für das wichtigste und allgemeinste Nahrungsmittel einen Monopolpreis sestzustellen, ein unaussührbares Experiment und eine schwere sozialpolitische Gefahr.

Er bittet den Reichstag aus diesen Gründen dem Antrag Kanit die Zustimmung zu versagen."

Um 2. Dezember fand eine Ausschußsitzung statt, die für uns deshalb von besonderem Interesse war, da auf derselben über unseren Antrag gegen die Einführung direkter deutsch-polnischer Tarife verhandelt wurde.

Unsere Ansicht über die Nachtheile, die Artikel 10 des "Internationalen Uebereinkommens über den Gisenbahnfrachtwerkehr" mit sich bringt, wurde zwar allgemein getheilt, man nahm jedoch im Hinblick auf die bevorstehende Revision des Uebereinkommens von einer Stellungnahme zu unserem Antrage Abstand.

14. Kaufmännische Fortbildungsschulen.

Nachdem die Verpflichtung der Kausmannslehrlinge zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen festgestellt war, fragte auf Veranlassung des Herrn Regierungspräsidenten das Kuratorium der gewerblichen Fortbildungssichule hier bei der Handelstammer an, ob dieselbe geneigt und bereit sei, für die Kausmannslehrlinge eine besondere fausmännische Fortbildungssichule auf eigene Kosten einzurichten. Da die Kammer nicht über die dazu nöthigen

Mittel verfügt und sie auch noch nicht die Rechte einer juristischen Persönlichkeit besitzt, so erwiderte sie, daß sie vorläusig von einer solchen Gründung absehe.

15. Kaufmännische Schiedsgerichte.

Unterm 1. April 1896 wurde die Handelskammer in einem Zirkularerlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe aufgesordert, sich nach Unhörung der Sehülsenschaft darüber zu äußern, ob nach den in unserm Bezirk gemachten Ersahrungen die Bildung besonderer kausmännischer Schiedsgerichte nach Art der Gewerbegerichte wünschenswerth und durchführbar
erscheine. Es sollte dabei besonders die größere oder geringere Häussigkeit der
zwischen Kausseuten und ihren Angestellten vorgekommenen Streitigkeiten
rechtlicher Natur für die Beurtheilung in Betracht gezogen werden.

Bon Seiten der von uns befragten Gehülsenschaft wurde zwar mitzetheilt, daß durch Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte einem langsgefühlten Bedürsnisse abgeholsen werden würde, da durch den jetzigen Prozesweg die Erlangung des Rechtes für den Gehülsen mit großen Geldkosten verknüpft sei und auch die lange Dauer des Prozesses von der Beschreitung dieses Weges abschrecke. Gleichzeitig nußte aber zugegeben werden, daß in unserm Kreise Streitigkeiten zwischen Prinzipal und Angestellten zu den seltensten Ausenahmen gehören. Dies wurde auch allseitig von den von uns befragten selbsteitändigen Kaussenten betont.

Wir theilten deshalb dem Herrn Minister mit, wir hätten die Ueberzengung gewonnen, daß für unseren Bezirk kein Bedürsniß nach Einrichtung eines kausmännischen Schiedsgerichtes vorhanden sei, und begründeten dies mit den oben erwähnten Resultaten unserer Befragung.

16. Erfatzweg auf dem Artilleriefdiegplat.

Während der Schießübungen wird auf Veranlassung der hiesigen Fußartillerie = Schießplatz = Verwaltung im Interesse der Sicherheit seit dem 1. Mai 1895 der direkte Weg von Neu-Gradia über Wudeck nach Thorn täglich von 6 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags gesperrt.

Dadurch sind eine große Anzahl von Ortschaften, namentlich Holländerei Grabia, Grabia, Ottlotschin, Ottlotzynneck, Kutta, Stanislawowo, Pieczenia, Macijewo, Brzeczka in ihrem Berkehr mit Thorn gewaltig benachtheiligt, ja gleichsam abgeschnitten, wodurch wichtige Interessen der Landwirthschaft und des Handels schwer geschädigt werden. Nur auf einem Umweg von 2—3 Meilen können die Bewohner der genannten Ortschaften Thorn erreichen, wenn sie nicht mitten in der Nacht von Hause ausbrechen wollen, um die Barriere vor Eintritt der Sperre passieren zu können.

Die Stadt Thorn aber unterhält einen lebhaften Berkehr mit den genannten Ortschaften; die ländlichen Produkte derselben gelangen hierher zum Berkauf, wogegen andererseits wiederum hier bei unseren Kausseuten die Bersorgung in Waaren aller Art, deren die Bewohner der genannten Ortschaften zu ihrem Lebensunterhalt bedürsen, stattsindet. In diesem gegenseitigen Austausch von Gütern hat sich ein lebhafter Berkehr entwickelt, der den Erwerbskreisen unserer Stadt sehr zu Statten kommt.

Mit dem Eintritt der Sperre des bezeichneten Beges ist dieser Berkehr vollständig unterbunden; die Bewohner der genannten Ortschaften bringen ihre Erzeugnisse nicht mehr hierher zu Markt, während anderseits unsere Kauslente den gehabten Absat an Waaren nach dort verloren und damit einen empfindlichen Berlust in ihrem Erwerb ersahren haben.

An und für sich hat die Stadt Thorn nur über ein sehr engbegrenztes Hinterland zu gebieten, um so empfindlicher trifft sie jede Einbuße an demselben, wodurch ihr ein Absatzebiet verloren geht.

In Anbetracht der schwierigen Lage, in der sich unser Handel überhaupt befindet, nuß derselbe vor allen eingreifenden Störungen, durch die er Schaden erleidet, behütet werden.

Um Abhilfe zu schaffen wendete sich die Handelskammer an den Herrn Ariegsminister mit dem Ersuchen, entweder zu bestimmten Tageszeiten, in den Bormittagsstunden, eine Unterbrechung der Sperre anzuordnen, so daß der Personen- und Wagenwerkehr auf dem bezeichneten Wege während dieser Zeit nicht gehemmt werde, oder zu veranlassen, daß die Militär-Berwaltung sür den gesperrten Weg einen Ersatz in einer anderen herzustellenden Verkehrsstraße schaffe. Im letzteren Falle würde es am zweckmäßigsten sein, wenn der von der Straße Neu-Grabia Wudek bei Brzeczka abbiegende über Uschenort nach der Kapelle sührende Weg und von da die sogenannte Warschauer Zollstraße dis in das Dorf Stewken hinein als Kieschausse ausgebaut werden würde.

Aus dem Kriegsministerium erhielten wir darauf unterm 20. Juli folgenden Bescheid:

"Der Handelskammer erwidert das Ariegsministerium auf das gefällige Schreiben vom 15. Mai 1895 — J.-Nr. 316 — Anlage eines Ersatweges für den zeitweise gesperrten Weg Neu-Grabia - Budek = Thorn betreffend — das Nachstehende ergebenst:

Eine zeitweise Unterbrechung der Schießübungen auf dem Fußartillerie-Schießplat bei Thorn zur Freigabe des Weges Neu-Grabia - Budek - Thorn für den allgemeinen Berkehr kann nicht stattfinden.

Eine rechtliche Berpflichtung für Diesen während der Schießübungen gesperrten Beg einen Ersatweg anzulegen, vermag die Militär-Berwaltung

nicht anzuerkennen. Db es aus anderen Gründen rathsam erscheint, einen folden Ersatweg zu bauen und seitens der Militär-Berwaltung dazu einen Beitrag zu leisten, darüber schweben gegenwärtig noch Berhandlungen.

Die in dem gefälligen Schreiben genannten Ortschaften liegen zum Theil noch östlich der sogenannten Warschauer Zollstraße (Thorn-Sluschewo) und werden, da diese Straße nicht gesperrt wird, in ihrem Verkehr mit Thorn nicht gehindert. Andere Ortschaften liegen näher an der Warschauer Zollstraße als an der Straße Neu-Gradia-Wudek-Thorn und werden daher in ihrem Verkehr mit Thorn ebenfalls nicht gestört. Ein besonders dringendes Bedürsniß zur Anlage eines Ersaßweges dürste sonach nicht vorliegen.

Schließlich unterläßt das Kriegsministerium nicht, zu bemerken, daß diesseitigen Erachtens die Stadt Thorn durch die Anlage des Fußartillerieschießplages größere wirthschaftliche Vortheile haben dürste, als durch den Verkehr auf dem Wege Neu-Grabia-Grabia-Wudek-Thorn."

Ob aus der von der Militär-Verwaltung angeordneten Sperrung eines öffentlichen Weges für dieselbe eine rechtliche Verpflichtung zur Anlage eines Ersatweges entsteht, wird eventuell der Entscheidung der Verwaltungs-Vehörden anheim zu stellen sein. Jedensalls ist unzweiselhaft aus wirthsichaftlichen Gründen die Schaffung eines Ersatweges erforderlich. Der von dem Kriegsministerium angeführte Weg, die sogenannte Warschauer Zollstraße, befindet sich in einem derartigen Zustand, daß er mit belasteten Fuhrwerfen überhaupt nicht besahren werden kann.

Auch die östlich und in der Nähe der Warschauer Zollstraße gelegenen Ortschaften sind mit ihren Verkehr nach Thorn auf den gesperrten Weg angewiesen; der größere und wichtige Theil der in Betracht kommenden Ortschaften wird durch die Sperre von dem Verkehr mit Thorn abgedrängt, was als ein großer Berlust in dem Erwerbsleben der Betheiligten gelten muß, zu dem die etwaigen wirthschaftlichen Vortheile, welche nach der Anlage des Fußartillerie-Schießplaßes der Stadt Thorn erwachsen sollten, in gar keinem Verhältniß stehen.

Auch der Magistrat der Stadt Thorn hatte sich in dankenswerther Weise unserem Gesuch an den Herrn Kriegsminister angeschlossen. Im Ansang dieses Jahres theilten wir auf Beranlassung des Herrn Regierungsprässdenten dem Herrn Landrath hier unseren Schristwechsel mit dem Kriegsministerium mit und ersuchten, dahin wirken zu wollen, daß der von uns oben erwähnte Weg als Kieschaussee kunstgerecht ausgebaut werde. Wir hossen, daß nun, nachdem die Königliche Regierung zu erkennen gegeben hat, daß sie unser Bestreben fördern will, wir bald unseren berechtigten Wunsch erfüllt sehen werden.

17. Ginkäufe der Proviantämter.

Nach einer in Nr. 231 des "Reichs- und Staatsanzeigers" vom 1. Oktober 1894 veröffentlichten Kundgebung müssen die Proviantämter Berpstegungsmittel, welche im Inlande erzeugt werden, soweit irgend möglich von Produzenten kausen. Gegen diese Vorschrift, die weder mit den Interessen des Steuerzahlers, noch mit denen der Kaussmannschaft vereindar ist, wandte sich die Kammer in solgender Petition an den Reichstag:

"In der Proviantamts-Ordnung vom 9. Februar 1893 §§ 61 und 62 ist bestimmt, daß die Proviantämter Berpstegungsmittel, die im Inlande erzeugt werden, soweit irgend möglich von Produzenten kausen müssen. Ankäuse aus zweiter Hand sind nur zulässig, wenn die rechtzeitige Bedarssbeckung auf jenem Bege ohne Berthenerung des Naturals oder ohne sonstige wirthschaftliche Nachtheile nicht durchsührbar ist. Hiernach ist der Zwischenhandel von Lieserungen an die Proviantämter ausgeschlossen und es liegt auf der Hand, daß dies agrarischen Bestrebungen zuzuschreiben ist, welche Annahme auch durch die im nichtamtlichen Theise des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 1. Oktober 1894 veröffentlichte amtliche Kundgebung bestätigt wird, die hervorgerusen ist, weil in der Presse vereinzelt die Ankaussoperationen der Proviantämter einer Kritik unterworsen wurden, die, wie es im Reichse anzeiger heißt, zum Theil auf einer nicht genügenden Kenntniß der Berhältnisse beruht. Es heißt in dieser Kundgebung im 6ten Absat wörtlich:

""Auf die genaue Beachtung dieser Vorschriften (§§ 61 und 62 der Proviantamts-Ordnung vom 9. Februar 1893) wird seitens der den Proviantämtern vorgesetzten Behörden unausgesetzt nachdrücklich hingewirkt. Zuwiderhandlungen werden aufs strengste geahndet. Jede Beschwerde, welche über unrichtige Handhabung des Naturalien-Ankaussgeschäfts bei der Provinzialoder Zentralinstanz augebracht wird, ist Gegenstand eingehender Untersuchung und sindet im Begründungsfall unbedingt Abhilse.""

Hier wird sogar den Proviantämtern Strase angedroht, wenn sie nicht strikte nach den Bestimmungen der §§ 61 und 62 der Proviantamts-Ordnung vom 9. Februar 1893 versahren, d. h. wenn sie nicht sämmtliche Berpstegungsmittel, die im Inlande erzeugt werden, direkt von dem Produzenten kausen. Hierdurch werden besonders die Getreidehändler geschädigt und mit Recht fragen sich diese, wie es möglich ist, daß eine staatliche Anordnung in's Leben gerusen werden kann, die ihnen ein bedentendes Absatzeiet verschließt, während der Staat von ihnen in unveränderter Weise die Steuern erhebt.

Und siegt zu einer solchen Anordnung ein stichhaltiger Grund vor? Wir müssen diese Frage verneinen.

Die Proviantämter haben bis zum Jahre 1893 beim Produzenten und auch beim Zwischenhändler gefauft, sie haben ihren Bedarf dort gedeckt, wo sie am besten und billigsten bedient wurden.

Die Militärverwaltung und die Verkäufer sind dabei gut gesahren, Klagen über mangelhaste oder zu theure Lieserungen sind nie bekannt geworden. Heute liegen die Verhältnisse anders: den Proviantämtern sind beim Einkauf die Hände gebunden, sie müssen beim Produzenten kausen selbst wenn ihnen vom Zwischenhändler dieselbe Waare in besserer Qualität und zu billigeren Preisen angeboten wird. In einem solchen Falle wird der Staat geschädigt und fällt der Schaden auch auf die Steuerzahler zurück. Aber auch der Produzent wird häusig Nachtheile zu verzeichnen haben: er liesert dem Proviantamt die gute Waare, behält die minderwerthige zurück und sindet schließlich für diese keine Abnehmer.

Aus dem Borangeführten bitten den Hohen Reichstag wir sehr ergebenst geneigtest ersehen zu wollen, daß die zu Gunsten der Agrarier erlassene Proviantamts-Ordnung keineswegs ihren Zweck erfüllt, allen Betheiligten vielmehr Schaden zufügen kann. Sie wird auch häufig undurchsführbar sein, namentlich in solchen Distrikten, in denen nicht so viel produzirt wird, als die Proviantämter gebrauchen.

Wir richten beshalb an den Soben Reichtag die Bitte

Hochderselbe wolle beschließen, daß die §§ 61 und 62 der Proviantamts-Ordnung vom 9. Februar 1893 wieder aufgehoben und die Proviantämter angewiesen werden, freihändig da zu kausen, wo sie am besten und billigsten bedient werden."

Gine Abschrift sandten wir an den Herrn Handelsminister mit dem Ersuchen, derselbe möge seinen Einfluß zu Gunsten unserer Petition an maßzgebender Stelle geltend machen. Aus dem Handelsministerium ging uns darauf der Bescheid zu, daß der Herr Kriegsminister sich nicht veranlaßt sehe, eine anderweitige Handhabung des Ankaufsgeschäftes anzuordnen. Die Petition an den Reichstag ist wegen Schlusses desselben nicht zur Berathung gelangt. Die Handelskammer wird jedoch in dieser Angelegenheit noch weitere Schritte thun und hofft auf einen schließlichen Ersolg.

18. Lagerhaus am Hauptbahnhof.

Der Anban an den westlichen Giebel des Locomotivschuppens ist im vergangenen Jahre sertiggestellt und auch sosort in Gebrauch genommen worden. Trozdem dadurch ein Flächenraum von ca. 900 qm gewonnen wurde, stellt sich jetzt schon wieder das Bedürsniß nach einer Erweiterung heraus,

19. Petroleumschuppen.

Auf Veranlassung hiefiger Petroleumhändler ersuchte die Handelskammer den Magistrat um Errichtung eines Petroleumschuppens und begründete dies in einem aussührlichen Schreiben folgendermaßen:

"Der bisher von den Petroleumhändlern zur Lagerung von Petroleum von dem früheren Mühlenbesitzer Angermann auf Culmer Borstadt seiner Zeit errichtete Petroleumschuppen ist von den jezigen Besitzern, den Herren Ulmer und Kaun vor einiger Zeit der Stadt gefündigt worden. Die Petroleumshändler sind hierdurch in eine schlimme Lage gebracht, da sie augenblicklich seinen Raum zur Berfügung haben, wo sie ihre Borräthe lagern können, da die Lagerung von Petroleum innerhalb der Stadt großen polizeislichen Beschränkungen unterworsen ist. Die Händler sind auch nicht in der Lage, sür eigene Rechnung einen Lagerschuppen errichten zu können, da ihnen geeignete Bauplätze dazu nicht zur Berfügung stehen und in der Nähe der Stadt solche auch wohl kaum zu erhalten sind. Der Stadt dagegen stehen geeignete Plätze zur Berfügung und zwar in unmittelbarer Nähe der Stadt am rechten Weichseluser, welche für die Ans und Absuhr günstig liegen und eine Feuersgesahr sür die Stadt ausschließen.

Da die Erbauung eines Petroleum = Lagerschuppens im öffentlichen Intereffe liegt und berfelbe auch ber allgemeinen Sicherheit ber Bewohner ber Stadt dient, glauben wir an den Magiftrat die Bitte richten gu durfen, einen folden Schuppen für Rechnung ber Stadt zu erbauen. Die Rentabilität der Anlage dürfte eine gute sein, da fich das Anlagekapital immerhin mit 8 bis 10 % verzinsen würde. Nach ungefährer Berechnung würden die Bautoften des Schuppens eine Summe von 10 bis höchstens 15000 Mt. beauspruchen. Da hier am Plate ungefähr 20 Petroleumhändler vorhanden find, jo mußten 20 Lagerraume eingerichtet werden und zwar ungefähr 10 große und 10 fleine. Die großen Raume wurden eine Sahresmiethe von 100 bis 120 Mf., die fleineren 50 bis 60 Mf. gut bringen, also mindestens einen Ertrag von 1500 bis 1600 Mf. liefern, das veranschlagte Unlagekapital mit 10 % sonach gut verzinsen. Indem wir in der Unlage noch ein Schriftstud beifügen, in welchem fich 18 Betroleumhandler bereit erklart haben, große und fleine Lagerräume fest zu miethen, glauben wir wohl darauf rechnen zu dürfen, daß Wohlderfelbe der angeregten Frage baldgefälligft näher treten und eventl. den Ban des Schuppens jo beichleunigen werde, daß berfelbe noch vor Gintritt des Binters feiner Bestimmung übergeben werden fann."

Der Magistrat ging bereitwillig auf den Bunsch ein, theilte jedoch mit, daß er es für ausgeschlossen halte, die Erbauung des Schuppens

noch vor dem Winter vorzunehmen, da die Borbereitung dazu längere Zeit in Anspruch nehme und ferner auch Fortisisation und Baus verwaltung ihre Genehmigung ertheilen müßten. Leider ist auch dis jett der Bau noch nicht in Angriff genommen worden, da sich Schwierigkeiten in der Platzstage herausstellten. Der Magistrat hatte eine Stelle am Sicherheitsshasen in Aussicht genommen; die Handelstammer hatte jedoch Bedenken gegen den in Aussicht genommenen Platz, weil dadurch dem Holzhandel ein namhafter Theil der sehr wichtigen Auswasch und Lagerplätze, an denen an und für sich eher ein Mangel als ein Uebersluß besteht, entzogen werden würde. Eine Entscheidung steht die jetzt noch aus.

20. Die Uferbahn.

Die von Marienburg in Mocker ankommenden, für die Userbahn bestimmten Wagen werden zuerst nach Hauptbahnhof Thorn gesührt. Durch dieses Hin- und Hersahren wird der Transport um 8 km verlängert und ein größerer Auswand an Betriebskosten und Zeit verursacht. Wir ersuchten deshalb die Eisenbahn-Direktion Bromberg, dieses Versahren dahin abzuändern, daß fortan diese Wagen auf Bahnhof Mocker abgehängt und von diesem direkt der Userbahn zugeführt würden. Im Hinblick auf die dadurch ersolgenden Betriebsersparnisse baten wir im Falle der Durchführung um eine Ermäßigung der Uebersührungsgebühr.

Wir erhielten darauf den Bescheid, daß aus Betriebsrücksichten eine Ausssührung unseres Borschlags nicht angängig wäre. Unter diesen Umständen könne man auch dem Antrage auf Ermäßigung der Ueberführungsgebühr nicht näher treten.

Unterm 14. September theilte uns der Magistrat mit, daß er beschlossen habe, wegen der Uebernahme der Userbahn in den allgemeinen Tarif resp. wegen Ermäßigung der Uebersührungsgebühr und wegen Uebernahme der Kosten des Oberbaues bei einer Erweiterung der Bahnaulagen gegen die bisher erhaltenen Bescheide nochmals schristlich vorstellig zu werden. Ferner beabsichtige er zu demselben Zwecke eine Deputation an den Herrn Minister zu schießen, und er sordere die Handelskammer auf sich daran zu betheiligen. Die Kammer erklärte sich natürlich gerne dazu bereit und wählte ihren Borssigenden zum Theilnehmer an der eventuellen persönlichen Borstellung bei dem Herrn Minister.

Die Andienz hat im Februar stattgesunden und insosern ein erfreuliches Resultat gegeben, als der Herr Minister eine eingehende Prüfung der Berhältnisse und eventuelle Abhülse der bestehenden Schwierigkeiten in Aussicht stellte.

Berschiedensache Rlagen aus Interessentenkreisen über Uebelstände auf

der Uferbahn veranlaßte die Handelskammer das folgende Ersuchen an den Magistrat hier zu richten:

"Der rege Berkehr auf der Uferbahn, wie er fich in diesem Berbit, und zwar gegen das Borjahr in noch ftärferem Maße, daselbst bemerfbar macht, giebt uns Beranlaffung, den Magiftrat von Neuem auf die bafelbit herrschenden Ungulänglichkeiten ehrerbietigst ausmerksam zu machen, und denselben um die Ergreifung von Magregeln zu bitten, welche geeignet find, den bestehenden Uebelständen, die der Entwicklung des Berkehrs im Bege stehen, in wirffamfter Beise abzuhelfen. Es erweist fich immer mehr, daß die vorhandenen Rangir- und Ladegeleise dem Bedürfniß in keiner Beise entsprechen. und daß die bestehenden Anlagen zur Bewältigung des Berkehrs nicht als ausreichend zu erachten find. Mus diefen Uebelftanden erwachsen dem hiefigen Sandel, und allen übrigen Erwerbezweigen, die an der Leiftungefähigfeit einer Berfehrsanftalt, wie die Uferbahn, ein lebhaftes Intereffe haben, große Nachtheile und Schaden, welche, wenn hier nicht rechtzeitig Abhülfe geschaffen wird, ben Fortbestand des größeren Berfehrs und die Erhaltung der Ronfurrengfähigfeit unferes Plates als Sandelsstadt ernftlich in Frage stellen. Mit ber Erhaltung Diefes Berfehrs, bem die Möglichfeit einer wachsenden Entwicklung und Erweiterung gegeben werden follte, find aber wichtige Intereffen des Sandelsstandes sowohl, als auch der übrigen Bevöllerung, wie namentlich des Arbeiterstandes, verfnüpft, fo daß es geboten erscheint, diesen wichtigen Factoren unseres Wirthschaftslebens die größtmöglichste Fürsorge angedeihen zu laffen.

Bur Zeit gelangen täglich 60-70 Waggons zur Uferbahn, Die daselbit umgeschlagen werden follen, b. h. die entweder aus bem Waggon in den Rahn ober umgefehrt zu ent= bezw. zu beladen find. Außerdem gelangen täglich eine größere Angahl von Wagen gur Uferbahn, Die für den Lofal= verfehr bestimmt find, und ebenfalls ben Rangirdienst start in Unspruch nehmen; es find Tage vorgefommen, an benen über 100 Waggons auf ber Uferbahn zu bewegen gewesen find. Bei der seitens ber Königlichen Gifenbahn-Berwaltung fehr fnapp bemeffenen Ent- refp. Beladungsfrift, und im Hinblick auf die in Folge der unzureichenden Gleisanlage bestehenden fehr zeitraubenden Rangirverhältniffe, hat es die größte Schwierigkeit, Manipulation des Gin= und Ausladens innerhalb der vorgeschriebenen Frift bewirfen zu fonnen; eine Ueberschreitung derselben hat erhöhte Roften gur Folge, welche den Intereffenten refp. Die Waare belaften, wodurch Die Rentierung des Umschlagverfehrs in Frage gestellt wird. Gine Beseitigung Diefer Uebelstände fann nur von einer Erweiterung der Rangirgleis-Unlage und einer Berlängerung des Ladeufers erwartet werden. Das für den Umschlagverfehr vorhandene Ladeufer beschräuft sich auf die furze Strecke von der Fähre bis zum Zollhause, der sogenannten Winde, und kann naturgemäß für den zu bewältigenden Berkehr nicht als ausreichend erachtet werden; eine Berlängerung des Ladestranges und Ladeusers könnte nur erreicht werden, durch eine Beseitigung der Winde. Soweit uns bekannt ist, besteht der Plan zur Transsocirung der Winde schon seit langer Zeit; wie weit die darauf bezüglichen Berhandlungen mit den zuständigen Behörden zur Zeit gediehen sind, wissen wir nicht, wir glauben aber annehmen zu dürsen, daß die energische Fortsührung der Verhandlungen ein befriedigendes Resultat erwarten lassen. Der Umstand, daß das der Winde gegenüber liegende Schankhaus durch Fener zerstört worden ist, bietet vielleicht eine günstige Gelegenheit zur Vornahme der Transsocirung der Winde.

Wir bitten sehr ergebenft, unsere Aussührung geneigtest in Erwägung zu ziehen und auf baldige Abhülse der geschilderten Uebelstände bedacht zu sein."

21. Sicherheitshafen.

In Intereffentenfreisen besteht schon lange der Wunsch, den hiefigen Sicherheitshafen auch gleichzeitig als Sandelshafen benuten zu können. Durch diese Bergünftigung würden bem Sandel und der Schifffahrt wefentliche Bortheile und Erleichterungen erwachsen. Go würde es möglich werden bei Schluß der Schifffahrt, wenn Gefahren drohen, oder während der Winterzeit und im Frühjahre, vor Eröffnung der Schifffahrt, in dem Sicherheitshafen ein Ent- und Beladen der Fahrzeuge vorzunehmen. Es ift ichon mehrfach vorgefommen, daß zur Frühjahrszeit das Beladen im Safen liegender leerer Fahrzeuge dringend erwünscht war. Hierzu ift die Erlaubniß, dank dem Entgegenkommen der Behörden, auch immer gegeben worden. Die Rammer hielt es jedoch für wünschenswerth, daß der Sicherheitshafen ein für allemal zu den bezeichneten Zwecken frei gegeben werde, damit frei über ben Safen verfügt werden fann und es den Intereffenten ermöglicht wird, diesen Umstand von vorne herein in ihre Kalkulation aufzunehmen. Die Rammer richtete deshalb eine Eingabe an die hiefige Bafferbauinspection, worin fie ersuchte, daß der Sicherheitshafen für die oben erwähnten Zwecke freigegeben werde.

Ein Bescheid steht bis jett aus.

22. Holghafen.

Das Projekt des Holzhasens wurde im Lause des Sommers sertig gestellt und im Oktober an den Herrn Regierungspräsidenten zur landespolizeilichen Prüsung mit nachfolgendem Anschreiben übersandt:

"In der Anlage gestatten wir uns, Ew. Hochwohlgeboren das fertig

gestellte Projekt eines Holzhafens auf der am rechten Weichseluser unterhalb der Stadt Thorn gelegenen Korzeniec-Kämpe bei Wiesenburg zum Zweck der Bornahme der landespolizeilichen Prüfung sehr ergebenst zu übersenden.

Sinsichtlich der Nothwendigkeit, der Wichtigkeit, Nüplichkeit der Unlage bes projeftirten Solzhafens, im Interesse bes Solzhandels, der Flößerei und nicht zum Benigften der Stadt Thorn und ihrer Bevölferung beziehen wir uns zur Zeit auf die Denfschrift der Sandelskammer vom Mai 1892, welche wir die Ehre hatten, Ew. Hochwohlgeboren zu überreichen. Die damalige Denkschrift behandelt zwar die Anlage eines Holzhafens mehr oberhalb, auf der Ziegelei-Rampe, die weitere Berfolgung Diefes Projettes haben wir jedoch aufgegeben, weil der Berr Minister für Sandel und Gewerbe und der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten uns unterm 2. März 1893 dahin beschieden, daß die Unlage bes Solzhafens an der vorgesehenen Stelle wegen unguläffiger Ginengung des Hochwasserprofils und der daraus erwachsenden Gefahren für die Reffauer Niederung, die Stadt Thorn und für die oberhalb liegenden Grundstücke, nicht aussührbar fei; gleichzeitig wurden wir von den herren Ministern aufgefordert, geeigneten Falls mit anderen Borichlagen hervorzutreten. Go famen wir bagu, die weiter unterhalb gelegene Rorzeniec-Rampe zur Anlage eines Holzhafens ins Auge zu faffen, und ein Projekt, nach Borichrift des Chefs der Strombau-Berwaltung bes herrn Dberpräfidenten, Staatsminifter Dr. von Gogler, unter Hufficht und Unleitung des hiefigen Bafferbau-Inspektors Beren May durch den Königlichen Landmeffer Herrn Böhmer fertig stellen zu laffen. Durch die Unlage bes Safens an gedachter Stelle fteht eine unzuläffige Ginengung bes Hochwasserprofils nicht zu befürchten, und außerdem verdient das neue Projett vor dem erften den Borgug, daß das veranschlagte Basenbaffin genügenden Raum zur Aufnahme und Bergung einer weit größeren Anzahl von Holztraften gewährt. Das was wir in ber Dentschrift zu bem ersten Safenprojekt gesagt haben, trifft in der Samptsache auch bei dem neuen Brojekt zu, wir behalten uns jedoch vor, weitere Ausführungen, im Befonderen ben erforderlichen Rentabilitäts-Nachweis der hafenanlage folgen zu laffen."

Darauf sandte uns unterm 10. März dieses Jahres der Herr Regierungspräsident abschriftlich einen Erlaß des Chefs der Strombauverwaltung. Der Herr Dberpräsident hat darin unser Projekt im strombausiskalischen Interesse
und im Interesse der Nessauer Niederung einer eingehenden Prüsung unterzogen, die zu einem günstigen Resultat geführt hat. Die Hasenanlage wird
sogar im strombausiskalischen Interesse als erwünsicht bezeichnet. Dagegen
befürchtet man, daß der unbedeichte Theil der Nessauer Niederung durch
hinüberdrängen der vermehrten Strömung benachtheiligt werden könnte. Da
jedoch jest schon die Eindeichung dieser Niederung bis unterhalb Schloß

Nessau in Aussicht genommen ist, so hoffen wir, daß auch der Weitersührung derselben bis zum vollständigen hochwasserfreien Abschluß der ganzen Nessauer Niederung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegentreten werden. Nach alledem dürsen wir uns der begründeten Hoffnung hingeben, daß wenn auch noch nicht im nächsten Jahre, so doch in absehbarer Zeit der Bau in Angriff genommen werden kann.

23. Kleinbahn Thorn-Leibitfdy.

Nachdem die im vorigen Berichte erwähnte Lokalinspektion vorgenommen worden war, sand am 3. August die landespolizeiliche Prüfung des Projektes statt. Am 17. September theilte der Herr Regierungspräsident mit, daß er die Genehmigung zum Bau geben wolle unter den von dem Vertreter der Cisenbahnbehörde in der Verhandlung vom 3. August gestellten Bedingungen.

Nachdem diese Vorarbeiten erledigt sind, gilt es nun, das Projekt auch in Angriff zu nehmen. Da die Handelskammer dazu aus verschiedenen Gründen nicht geeignet ist, so wandte sie sich an den Kreisausschuß zu Thorn, welchem sie unter dem 30. Januar 1896 solgendes Schreiben übersandte:

"Das Projekt zum Bau einer Rleinbahn von Thorn nach Leibitsch ift nunmehr, nachdem die landespolizeiliche Brüfung stattgefunden hat, ohne nennenswerthe Einwände zu ergeben, und die Genehmigung zur Erbauung derselben durch die Königliche Regierung mit Bestimmtheit zu erwarten steht, in ein Stadium getreten, in welchem es fich empfiehlt, die Finanzirung der projektirten Kleinbahn ernstlich ins Ange zu fassen. Zu diesem Zwecke wird in erster Reibe die Frage zu entscheiden fein, wer die Erbauung der Babu und deren Betriebsleitung in die Sand nimmt. Diese Function fann die Handelstammer nicht übernehmen, da fie die Rechte einer juriftischen Berfonlichfeit nicht besitzt und somit nicht in der Lage ist, rechtsträftige Verträge mit den Behörden und sonstigen Interessenten schließen zu können; es ift daher nothwendig, in dieser Richtung einen Rückhalt zu gewinnen, von dem aus eine erfolgreiche Weiterführung der auf die Erbanung der projektirten Rleinbahn gerichteten Bestrebungen sich betreiben lassen. In Anbetracht der Wichtigkeit der Babn für den Kreis und die Stadt Thorn und im Sinblick auf die mit Sicherheit zu erwartende Rentabilität derfelben, ift unfer Augenmerk dabei in erster Linie auf den Thorner Kreis gerichtet, von dem wir annehmen zu dürfen glauben, daß er an der Berwirklichung des Projekts ein lebhaftes Interesse hat, und zum Zweck der Unsführung desselben fich zur Ergreifung der weiteren Initiative bereit erflären wird, um fo mehr, als, wie bereits gefagt, ein Rifico nicht erfichtlich ift, und die Bahn felbit einen fulturellen Fortschritt bedeutet, der die Berfehrsintereisen des Kreises fordert und einen wirthschaftlichen Aufschwung besselben erwarten läßt. Wenngleich der landwirthschaftliche Bezirk, der durch die projektirte Kleinbahn in das Eisenbahnnet aufgenommen werden foll, nicht zu den ergiebigften Theilen des Rreifes gehört, fo ift es vielleicht gerade darum um fo mehr geboten, dahin zu streben, ihm, der von der Natur wenig begünstigt ift, jedmögliche Berkehrserleichterung zu Theil werden zu laffen, durch die eine Berminderung ber Broduftionsfosten erzielt werden fann. Dabin gebort die Berminderung der Transportkoften, und zwar nicht allein der Roften des Transports der Broduktionsmittel zur Broduktionsstätte, sondern auch der Erzeugnisse der Landwirthschaft zu dem Markte. Andrerseits ist die projektirte Bahn dazu bestimmt, eine größere Anzahl leiftungsfähiger industrieller Ctabliffements in den Eisenbahnverkehr aufzunehmen, die durch die Berfrachtung ihrer Erzeugnisse und die Beranschaffung größerer Mengen zu ihrem Betriebe nöthiger Materialien eine bedeutende Frachteinnahme gewährleiften und damit Bu ber in Aussicht stehenden Rentabilität der Balm in gang erheblichem, ja logar entscheidendem Mage beitragen. Sollte der Rreis aber dennoch abgeneigt fein, die Erbauung und Betriebsleitung der Bahn felbft in die Sand gu nehmen, dann würden wir in zweiter Linie dazu schreiten muffen, zu diesem Bweck eine Privatgesellschaft zu bilden. Fürchten wir auch nicht, bei Bildung einer folchen auf Schwierigkeiten zu ftogen, fo wird es fich babei boch barum handeln, ihr von vornherein gewiffe Garantien bieten zu können, die wiederum mir Kommunalverbande, in diesem Falle der Kreis Thorn, zu leisten im Stande find. Wir geftatten uns daher die ergebene Unfrage, und bitten einen darauf bezüglichen Beschluß geneigtest herbeiführen zu wollen, ob ber Rreis für den Fall, daß er den Ban und die Betriebsleitung der Bahn ablehnen follte, zur Nebernahme einer Binsgarantie von 3 Prozent der veranschlagten Baufumme in Sohe von 300000 Mt. und eventl. unter welchen Bedingungen, bereit fein würde."

Bis jest ift unfer Antrag noch nicht zur Berhandlung gekommen.

24. Bezirks-Gisenbahnrath für den Gisenbahn-Directions-Bezirk Bromberg.

Sitzungen haben stattgefunden am 20. März in Bromberg, am 20. Juni in Danzig, am 28. November in Königsberg. Auf allen Sitzungen wurden wir durch unser Mitglied Herrn M. Rosenseld vertreten. Auf der Sitzung in Königsberg stellte Herr Rosenseld den Antrag, einen Mittagsfurierzug von Thorn nach Berlin über Inowrazlaw einzurichten. Der Bezirks-Sisenbahnrath beschloß, die Ausführung in Erwägung zu ziehen.

25. Bahnfteigsperre.

Bom 1. October ab ist auch auf dem hiesigen Bahnhof die Bahnsteigsperre zur Einführung gelangt. Unser Verkehr mit Rußland erheischt nun aber die regelmäßige Amwesenheit unserer Geschäftsleute auf dem Bahnshof bei Ankunft und Abgang der den Berkehr mit Rußland vermittelnden Gisenbahnzüge. Da nun durch das jedesmalige Lösen von Bahnsteigkarten diesem Berkehr eine störende Belastung erwachsen würde, so wandte sich die Kammer an die Königliche Gisenbahn-Direkton Bromberg mit dem Grsuchen, Abonnementskarten zum Preise von monatlich 1 Mark einzusühren. Darauf wurde uns mitgetheilt, daß inzwischen vorgenommene bauliche Beränderungen auf Bahnhof Thorn es jetzt ermöglichen, die Absertigungsrämme der Zollsbehörde ohne Lösung einer Bahnsteigkarte zu betreten. Für diesenigen Bersonen dagegen, welche zur Empfangnahme von Gilgütern oder Gepäckstücken beim Ginlausen der Züge anwesend sein müssen, bedürse es nach wie vor der Lösung von Bahnsteigkarten; zu einer Einsührung von Abonnementsstarten sei die Gisenbahn-Direktion nicht ermächtigt.

Durch die Sperre am hiesigen Bahnhof sind aber nicht nur die Bahnsteige, sondern auch die Restaurationsräume dem Verkehr ohne Bahnsteigkarte verschlossen. In Folge dessen können die auf dem Bahnhof beschäftigten Arbeiter weder daselbst bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Schutz sinden, noch sich Erfrischungen verschaffen.

Die Kammer ersuchte deshalb die Eisenbahn-Direktion, wenigstens die Restaurationsräume der 4. Klasse dem Berkehr freizugeben. Darauf erwiderte die Eisenbahn-Direktion, daß es nicht angängig sei, den Arbeitern den unentsgeltlichen Zutritt zu den Warteräumen zu gestatten, daß sie aber nichts einzuwenden hätte, wenn in dem von der Handelskammer gepachteten Maschinensichuppen eine Schankstelle errichtet würde. Zu der Einrichtung eines Ausschanks in dem Lagerhause konnte sich die Handelskammer jedoch nicht entschließen.

Die Einrichtung von Abonnementskarten für das Betreten des Bahnsteiges ist jetzt ermöglicht worden. Der Preis derselben beträgt 2,50 Mk. pro Monat.

26. Internationales Plebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Wie wir schon in dem vorjährigen Bericht mittheilten, hatten wir auf eine Anfrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe erklärt, daß bei der bevorstehenden Revision des Berner Internationalen Uebereinkommens für uns die Abänderung des Artikels 10 das bei weitem Bichtigste wäre. Diese Ansicht wurde allseitig getheilt, und wir konnten uns der begründeten Hoffnung hingeben, daß auf der demnächstigen Konserenz wenigstens die deutschen Kommissare Alles ausbieten würden, um eine Abänderung dieses Artikels herbeizusühren.

Im Juni erfuhren wir, daß zwischen deutschen und ruffischen Gifen=

bahnverwaltungen Verhandlungen schwebten zwecks Herstellung direkter Tarise für den Verkehr zwischen deutschen Bahnen und den Eisenbahnen Polens. Um zu verhindern, daß für diesen für uns so wichtigen Verkehr auch der "Speditionsparagraph" in Anwendung käme, richteten wir ein Gesuch an das Reichseisenbahnamt, worin wir die Bitte aussprachen, von einem direkten deutsch-polnischen Taris so lange abzusehen, dis Artikel 10 in unserem Sinne abgeändert sei.

Darauf erhielten wir vom Reichseisenbahnamt folgende Untwort:

"Auf die Eingabe vom 4. d. Mts. wird ergebenft erwidert, daß das Reichs = Gifenbahnamt, nachdem es von den Berhandlungen der betheiligten Gifenbahnverwaltungen über die Berftellung eines neuen diretten Tarifs für den Berkehr mit den Bahnen des Barichauer Gebiets Renntnig erlangt und daraus entnommen hatte, daß die in Aussicht genommene direfte Abfertigung gegenüber der bisherigen gebrochenen Abfertigung auf die deutsch = ruffischen Uebergangsstationen um mehr als den im übrigen deutsch-ruffischen Berkehre zwischen beiden Abfertigungsarten bestehenden Frachtunterschied niedriger sein würde, alsbald mit dem preußischen Berrn Minister der öffentlichen Arbeiten in Benehmen getreten ift. Diefer erwiderte dem Umte, daß er die in ber Barichauer Konferenz wegen Biedereinführung eines direften Gütertarifs für den Berfehr mit Bolen gefaßten Beschlüffe seinerseits bereits genehmigt habe, weil die direften Tarife in der vereinbarten Beife für das Inland überwiegenden Ruten versprächen. Allerdings werde in der Richtung nach Rußland gegenüber der Transitabsertigung auf die Grenzstationen der Frachtunterschied zu Bunften der direften Abfertigung bedeutender als dies bei bem übrigen deutsch = ruffischen Güterverkehre der Fall sei. Diese immerhin nur 6-12 Pfg. für 100 Ro. betragenden Frachtunterschiede seien jedoch nicht jo erheblich, um die indirekte Absertigung auszuschließen. Die lettere werde vielmehr in denjenigen Fällen, in denen von den Intereffenten auf die Berzollung an der Grenze durch Privatspediteure Werth gelegt werde, auch ferner stattfinden können. Uebrigens könne die durch Artikel 10 Absat 3 des internationalen Uebereinkommens bei direkter Abfertigung bedungene eifenbahnseitige Besorgung der zollamtlichen Behandlung bei Sendungen nach Warschau, die die Mehrzahl ausmachten, vermieden werden, weil in Warschau mehrere Bollamter feien, auf benen die Berzollung durch den Baarenempfänger felbst oder durch seinen Bevollmächtigten (Spediteur) sich bewirken laffe.

Unter diesen Umständen glaubt das Umt zunächst die weitere Entwickelung der Berhältnisse abwarten zu sollen."

Wir hielten es jedoch im Interesse unseres Verkehrs nicht für thunlich, das Weitere abzuwarten, und wandten uns deshalb unter dem 8. Angust mit der solgenden Eingabe an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten:

"Ew. Erzellenz beehrt sich die ergebenst unterzeichnete Handelskammer zu Thorn gehorsamst das solgende Gesuch zu unterbreiten:

"So lange Artikel 10 des Internationalen Uebereinkommens vom 14. Oktober 1890 in Kraft besteht, wolle Gw. Erzellenz keinerlei Begünstigung des direkten Berkehrs mit Rußland und Polen gegenüber dem Umkartirungsverkehr zulassen, sohin bis zu diesem Zeitpunkt den projektirten deutsch-polnischen direkten Tarif nicht einführen."

Behufs Motivirung dieses Gesuchs gestattet sich die ergebenst unterzeichnete Handelskammer Folgendes anzuführen:

Wie sich aus den Verhandlungen der Konserenz vom 5. April dieses Jahres und weiter aus den Erklärungen des Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Dr. Schulz, Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amtes, im Reichstage ergiebt (Stenographischer Bericht Seite 1636/1895), ist Seitens der deutschen Vertreter auf der Revisions-Konserenz des Internationalen Uebereinkommens eine kräftige Aktion behuss Beseitigung des Artikels 10 qu. Uebereinkommens in Aussicht genommen. Indessen ist der Ersolg dieser dankenswerthen Initiative in Frage gestellt, sobald vorher mit dem weiteren Ausbau der direkten Verbandstarise vorgegangen wird.

Nach der uns von der Königlichen Cisenbahn-Direktion Bromberg gewordenen Mittheilung soll der deutsch-polnische Tarif in Kürze in Krast treten. Da voraussichtlich von russischer Seite der Beseitigung des Artikels 10 Widerstand geleistet werden dürste, so besürchten wir, daß durch vorherige Cinsührung des direkten Berkehres das gewichtigste Mittel, diese Forderung durchzusehen, aus der Hand gegeben wird. Denn bis jett hat Artikel 10 seine den Export nach Rußland schädigenden Wirkungen noch nicht voll ausüben können, da er durch die Gleichheit der Sähe im direkten und Umkartirungsverkehr paralysirt wurde.

In dieser Beziehung sind den Interessenten sowohl durch die Erklärung des Herrn Dr. Schulz bei der dritten Berathung im Reichstage wie z. B. durch ein Schreiben der Königlichen Sisenbahndirektion Breslau an die Handelskammer daselbst vom 26. Januar 1891 bindende Zusagen gegeben worden. In letzterem heißt es:

"Zu diesem Zwecke werden wir bei der demnächst erfolgenden Umarbeitung der Sosnowicer Transittarise und Wiederherstellung der direkten Tarise daran sesthalten, daß die Frachtsäte nach Sosnowice transito nicht blos bei den mit direkten Frachtbriesen zur Ausgabe gelangenden Sendungen sondern auch dann Anwendung sinden, wenn die Frachtbriese an Privatpersonen in Sosnowice mit dem Vermerk "zur Weiterbeförderung nach einer bestimmten russisschen Station" lauten, sowie darauf hinwirken,

daß die Tarife für den Grenzverkehr mit den direkten Tarifen annähernd in Uebereinstimmung gebracht werden.

Nach uns gewordenen Mittheilungen sollen durch den geplanten Berbandstarif Frachtunterschiede zu Ungunsten des Umkartirungsverkehrs eintreten, die sich auf 6—12 Pf. per 100 Ko. belausen. Diese für Massenartikel des Exportes nach Rußland wie Kohle, Eisen, Thon z. sehr beträchtliche Differenz würde die dentschen Exporteure zwingen, sich wider ihren Willen der direkten Tarise und somit der Zollagenturen zu bedienen, obwohl sie dies in wiederholten Eingaben als eine Erschwerung des Exportes selbst bezeichneten.

Die Mehrzahl der Sendungen im deutsch-polnischen Berkehr muß an den Grenzpunkten verzollt werden, da sie für Lodz und die anderen Provinzitädte bestimmt ist und im Innern von Polen Zollämter sich nur in Warschau befinden.

Aber auch für Warschau bestimmte Massengüter mussen zur Grenzverzollung herangezogen werden, da diese sich bei Weitem vortheilhafter stellt. Die Artellkosten d. h. die Gebühr für das zollamtliche Wiegen, Gin- und Ausladen beträgt bei 10000 Ko.

Artifel : Um Grenzorte: In Warichau: Mithin Unterschied: Roheisen 50 Rop. 1 Rubel 50 Rop. 1 Rubel. Giferne Trager 2 Rubel. 12 Rubel 20 Rop. Gifen und Stabl 1 10 Rubel 20 Rop. Samen 0,30 Rubel. 6 Rubel 10 Rop. 5 Rubel 80 Rop. Maschinen in schweren

Stücken 4 Rbl. 58 Rop. 12 Rubel 20 Rop. 8 Rubel 38 Rop.

Diese Unterschiede sinden ihre Begründung dadurch, daß an den Grenzpunkten die Berwiegung des beladenen Waggons auf der Gentesimalwaage ersolgt, während in Warschau die völlige Entladung in das Zollamt und Berwiegung auf der Dezimalwaage stattsindet. Natürlich sind die Unterschiede bei den erwähnten Artikeln so beträchtlich, daß sie zur Möglichkeit des Bezuges von Deutschland beitragen.

Nach dem Borftehenden will uns kein Zeitpunkt für das Inslebentreten direkter deutsch-polnischer Tarife so ungeeignet erscheinen als der gegenwärtige. So lange Artikel 10 noch rechtliche Wirksamkeit hat, müssen wir in Uebereinstimmung mit unseren früheren Boten wie mit denen der Schwesterkammern uns gegen die geplante Maßregel aussprechen.

Wir haben uns gestattet, eine Abschrift dieser Eingabe dem Reichs-Gisenbahn-Amte zu unterbreiten."

Unserer Petition schlossen sich die Handelskammern in Nachen, Barmen, Brestau, Bromberg, Düsseldorf, Görlitz, Mainz, Mannheim und Zittau an.

Die Handelskammer in Leipzig führte aus, daß sich der von der Handelsfammer Thorn angestrebte Zweck auch erreichen ließe, ohne daß auf die mit der Einführung billigerer Tarise gebotenen Bortheile verzichtet zu werden brauchte. Das geeignete und den Forderungen der Gerechtigkeit-in jeder Beziehung entsprechende Mittel hierfür wäre darin gegeben, die Einführung der projektierten billigen direkten Tarise davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig auch für den gebrochenen Berkehr die gleichen Frachtermäßigungen eingesührt werden. Nehnlich sprach sich die Handelskammer in Oppeln aus.

Der Ausschuß des Deutschen Handelstages, dem wir ebenfalls unseren Antrag unterbreiteten, beschloß jedoch in seiner Sitzung vom 2. Dezember von einer Stellungnahme gegen die Einführung direkter deutsch-polnischer Tarise Abstand zu nehmen.

Unter dem 27. Dezember richteten wir die nachstehende Betition an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten:

"Excelleng! Rachdem die Berathung über die Zweckmäßigkeit der Ginführung direfter beutsch = polnischer Tarije von der Tagesordnung der am 13. d. Mts. itattgehabten Situng des Landes - Gifenbahnraths wegen ichwebender Berhandlungen mit Rugland abgesett worden ift, gestatten wir uns ehrerbietigft, im Sinblid auf die inzwischen in St. Betersburg am 28. November 27. November b. 3. bei Gelegenheit ber baselbst tagenben und 10. Dezember 9. Dezember Gifenbahn = Conferenz hervorgetretenen Unschauungen der Ruffischen Behörde, Die Aufmerksamkeit von Ew. Excellenz auf unferen Antrag vom 8. August b. 3. ju lenken und von Meuem die Bitte auszusprechen, von der Ginführung des geplanten direften Tarifs nach Bolen jo lange abzusehen, als die Bestimmungen des Art. 10 über das internationale Uebereinkommen in Rraft besteben bleiben. Auf der Konfereng in St. Betersburg ift, nach den im Abdruck beiliegenden authentischen Nachrichten der amtlichen Sandels- und 30. November b. J. jum Husbruck gebracht Industriezeitung Mr. 260 vom 12. Dezember worden, daß auf Grund von Grengtranfittarifen ausgestellte Frachtbriefe mit dem Bermert "transito" als dirette Frachtbriefe im Ginne des internationalen Uebereinkommens angesehen werden, und die Bollbehandlung berartiger Sendungen der privaten Bermittelung entzogen und ausschließlich ben Bahnagenturen zur Abfertigung übertragen werden follen. In bem bezeichneten Exemplar der amtlichen Bandels- und Industriezeitung, welches wir uns gestatten in Original-Uebersetung beigufügen, find die Motive zu den Beschlüffen der Konfereng des Näheren ausgeführt. Die Saltlofigfeit der hierin enthaltenen Behauptungen mit ihrer Begründung erhellt bereits aus Em. Excellenz Borlage zu ber am 13. d. Mts. stattgehabten Sigung bes Landes-Gifenbahuraths. Ein Berftoß in den preußischerseits für den deutsch-polnischen Berfehr erstellten Tarifen gegen bas Berner Uebereinkommen ift überhaupt nicht zu erblicken; andrerfeits aber ift aus ben in St. Betersburg gefaßten Befchluffen bas Bestreben der Russischen Interessenten ersichtlich, die monopolisirende Gewalt des Urt. 10 des internationalen Uebereinkommens nicht allein aufrecht zu erhalten, sondern derselben eine noch weitergebende Ausdehnung zu geben. Unferer Auffassung nach haben die Bestrebungen nur den Zweck, immer mehr die Zollbehandlung der Waaren ausschlieflich in die Sande der amtlichen Rreise zu legen und dadurch die Möglichkeit zu erlangen, eine Erschwerung des Exports in benjenigen deutschen Artifeln herbeizuführen, welche durch den deutsch = ruffischen Sandels- und Schifffahrtsvertrag davor eigentlich geschütt werden jollen. Rlar erfenntlich ift dieje Absicht durch die in St. Betersburg aufgestellte Forderung, mit Tranfitfrachtbriefen auf den Grengstationen ein= gehende deutsche Sendungen als Locosendungen betrachten zu wollen, und mit erhöhten Rebengebühren zu belaften, obwohl unferes Erachtens nach eine derartige unterschiedliche Mehrbelaftung deutscher Baarensendungen gegen Die Beftimmungen bes § 19 des deutsch = ruffischen Sandels - und Schifffahrts vertrages verstoßen wurde. Außerdem bestehen für den Erport aus Rugland nach Deutschland ebenfalls Transittarife.

Bährend mithin Rugland an den Bestimmungen des Art. 10 des Internationalen Uebereinkommens nicht allein festzuhalten, sondern dieselben scheinbar zu erweitern beabsichtigt, wird seitens der deutschen Gisenbahnen die Rothwendigkeit der Manderungen diefer Beftimmungen in dem von uns angegebenen Ginne anerfannt; deshalb glauben wir, daß zur Beit durchaus fein geeigneter Zeitpunft gur Schaffung neuer Berbandstarife im Berfehr mit Rugland ift; vielmehr find wir der Unficht, daß feitens der Dieffeitigen Gifenbahnen allen derartigen ruffischen Forderungen gegenüber ein entschieden ablehnender Standpunft eingenommen werden mußte, weil uns aus der Ginführung diefer Tarife ohne Abanderung der Bestimmungen des Urt. 10 des Internationalen Uebereinkommens eine Gefährdung des deutschen Imports nach Rugland unwermeidlich erscheint. Auch halten wir es für möglich, daß Rugland eines Tages die in den St. Betersburger Berhandlungen gefagten Beichlüffe einseitig zur fofortigen Ausführung gelangen läßt, und die auf die Grenzstationen transito abgesertigten deutschen Sendungen ber höberen Belaftung unterwirft; es bliebe alsdann nur übrig, daß dieffeits mit ber Einstellung ermäßigter Transittarise auf die zunächst gelegenen deutschen Endstationen unverzüglich vorgegangen werde, falls es von Ew. Excellenz nicht als zweckmäßig erachtet werden follte, schon jest mit dieser Tarifbildung hervorzutreten.

Bum Zweck der weiteren Behandlung dieses hochwichtigen Gegenstandes

bitten wir Ew. Excellenz ehrerbietigft um die baldgeneigte Gewährung einer Audienz."

Die in dieser Petition erwähnte amtliche Handels- und Industrie-

"Bon den Punkten, welche in der 2. und 3. Sitzung am 27. und 28. November besondere Aufmerksamkeit verdienen, sind folgende 4 Punkte hervorzuheben, welche sehr wichtig für die Eisenbahnen sind:

- 1. Die temporären Borschriften für den Gisenbahntransport von Gütern, die der zollamtlichen Behandlung unterliegen, auch auf die SasenZollämter auszudehnen;
- 2. Die Nicht=Zulassung der Privat=Bermittelung zur Erledigung der Zollformalitäten bei Gütern, welche bei den Grenz=Zollämtern auf Grund von Lokaltarisen eingehen, aber den Bermerk der weiteren Empfangsstation im Frachtbrief enthalten;
- 3. Berlängerung der fostenfreien Lagerungszeit in den Zollamts-Back-
- 4. Befreiung von Lagergeld bei benjenigen Waaren, welche auf Grund einer Quaftion Seitens des Zollamts lange Zeit am Zollamt liegen und wo die Quaftion zu Gunften des Petenten entschieden wird.

Die Begründung diefer Puntte, welche in der Sitzung einen lebhaften Meinungsaustausch hervorgerufen, äußerte sich in folgendem:

In Ausdehnung einerseits der allgemeinen Zollbestimmungen, und andererseits der allgemeinen Eisenbahn-Borschriften für Rußland wurden vom Finanzminister im Einwerständniß mit dem Eisenbahnminister am 3. October 1887 die oben erwähnten temporären Borschriften für den Eisenbahntransport von Gütern, die der zollamtlichen Behandlung unterliegen, herausgegeben.

Diesen Bestimmungen liegt das Prinzip zu Grunde, daß die Zollformalitäten bei Gütern, die sich unterwegs besinden, d. i. bei im directen
Berkehr gehenden Gütern, ausschließlich durch die Eisenbahnen vermittelst
ihrer bevollmächtigten Agenten erledigt werden sollen. Directe Berkehre mit
dem Auslande sind bei uns nicht nur bei Berfrachtung mit den Eisenbahnen,
sondern auch bei Berfrachtung per See über gewisse Häsen eingesührt, jedoch
sind die temporären Borschriften nur auf den ersteren Berkehr ausgedehnt,
auf die Hasensollämter sind sie dagegen nicht augewendet. Insolgedessen
verbleibt die Expedition der Güter in einer unbestimmten Lage, da diese ganz
von den Privat-Commissionären abhängt, die einer besonderen Aussicht nicht
unterworsen sind. Diese berechnen ihren Kunden ost höhere, ja sogar ausgedachte Ausgaben und dazu übernehmen sie keine Berantwortung für das
Berderben oder Abhandenkommen der ihnen anvertrauten Güter; daraus er-

giebt sich, daß die Lage der Handeltreibenden an den Hasen-Zollämtern eine wiel schlechtere ist als die derjenigen, welche ihre Güter über die Land-Zollmanter beziehen, und zwar stellt sich ihnen die Waare größtentheils theurer und müssen dieselben allerlei Beschwerlichkeiten von der Willfür der Privat-Commissionäre ertragen.

Mit Rücksicht darauf hat die Bersammlung beschlossen, den Herrn Finanzminister nachzusuchen, die temporären Borschriften auch auf diejenigen Sendungen auszudehnen, die im directen Seeverkehr gehen.

In Directer Berbindung mit Diefer Quaftion befindet fich auch folgender von der Berfammlung näher untersuchter Bunft: Betr. Die Beseitigung ber Brivat-Commiffionare auch im Directen Landverfehr in den Fällen, in welchen fie durch verschiedenartige Umgehung der bestehenden Borschriften fich bemühen, die Guter an fich zu reißen. Bur Aufflarung ift erforderlich, ju bemerken, daß auf Grund bestehender Borichriften die Rollamter Privat-Spediteure zur Erfüllung der Bollformalitäten bei denjenigen Sendungen, welche fich unterwegs befinden, d. h. bei im directen Berfehr gebenden Bütern, nicht zulaffen; wenn aber die Sendung nach Unfunft am Beftimmungsorte daselbst zollamtlich abgesertigt wird, dann werden auch Brivat-Commissionare hierzu zugelaffen. 3. B.: Wenn eine Sendung nach Mosfan adreffirt, fo wird - ba in Mostan fich ein Zollamt befindet - die Sendung an der Grenze ohne zollamtliche Revision durchgelassen und werden die Bollformalitäten am Bestimmungsorte erledigt; wenn aber die Sendung nach Smolenst bestimmt ift oder nach einem anderen Ort, wo sich fein Bollamt befindet, muß die Bollrevifion auf der Grengftation ftattfinden und bier werben Privat-Commiffionare nicht zugelaffen.

Und da benutzen die Privat-Commissionäre verschiedenartige Umgehungen, daß sie die Sendungen dennoch erwischen; diese Umgehungen geschehen im Einverständniß der ausländischen Waaren-Absender mit den (Grenz-) Privat-Commissionären, die größtentheils auch Ausländer sind. — 3. B.: Eine Sendung aus dem Auslande wird nach Station Granica transito an einen x-beliedigen Commissionär adressirt zur Weiterbeförderung nach Rußland oder zur Weiterbeförderung nach irgend einer Stadt, aber ohne Augabe des Waaren-Empfängers, manchmal sogar einsach transito, ohne Augabe wohin. Alles dieses, um einerseits die Bortheile des directen Berkehrs zu genießen (in diesem Verkehr werden seitens der Eisenbahn geringere Nebengebühren erhoben) und andererseits, um dem Privat-Commissionär einen Gewinn zuzuwenden, der aus irgend einem Grunde von Seiten des ausländischen Waaren-Absenders oder von Seiten der ausländischen Bahnen protegirt wird.

Mit Rücksicht darauf hat die Bersammlung beschlossen, in allen diesen

Fällen genau auf Grund der Internationalen Berner Convention zu versfahren und zwar:

wenn im Frachtbrief die Grenzstation "transito" ohne jede andere Angabe oder "transito zur Beiterbeförderung" angegeben ist, eine solche Sendung als im Lokalverkehr gehend zu betrachten und hierbei die erhöhten Nebengebühren zu berechnen.

Wenn im Frachtbrief die Bestimmungs-Station im Inneren Rußlands — sosern an diesem Orte sich ein Zollamt nicht befindet — und der Name des Empfängers angegeben ist, so werden solche Sendungen unabhängig von irgend sonstigen Bemerkungen oder Zuschristen im Frachtbrief, als im direkten Verkehr gehend betrachtet und insolgedessen Privat-Spediteure nicht zugelassen. — Hierbei hat die Versammlung sür unbedingt ersorderlich erachtet, die ausländischen Nachbar-Bahnen zu bitten, bei Ausstellung von internationalen Frachtbriesen keinerlei Abweichungen von der Verner Convention zuzulassen.

Punkt 1 und 2 hat die Versammlung angenommen, Punkt 3 und 4 abgelehnt."

Von dem Herrn Minister erhielten wir Mitte Januar den Bescheid, daß unsere Borstellungen weiterer Prüfung unterworsen würden, daß jedoch die gewünschte mündliche Erörterung der Angelegenheit in dem gegenwärtigen Zeitpunkte zu keinem Ergebniß führen könne.

Noch furz vor Beginn der Konferenz reichten wir dem Reichseisenbahnamt das folgende Schreiben ein:

"Der Termin für die Conferenz zur Revision des Berner internationalen Uebereinkommens ist bereits für den 15. März sestgesetzt, weshalb wir Beranlassung nehmen, auf die Nothwendigkeit der unbedingten Durchsührung der deutscherseits gestellten Abänderungsanträge, wie sie unter Ihrer Leitung im Berein mit den Delegirten der interessirten Kreise am 5. April 1895 sormulirt worden sind, hinzuweisen.

Insbesondere halten wir es für geboten, die beantragte Abänderung der Fassung des Artikel 10 unter allen Umständen beizubehalten, da jeder abweichenden Form die praktische Wirkung mangeln würde und deshalb muß auch jeder etwa austauchende Compromisvorschlag zurückgewiesen werden.

Im Anschlusse an die von uns wiederholt und zuletzt unterm 27. Dezember 1895 bei Sr. Excellenz dem Minister der öffentlichen Arbeiten Herrn Thielen gemachten Vorstellungen, glauben wir auf einen Umstand noch hinweisen zu sollen, dem schon wegen seiner symptomatischen Bedeutung vollste Beachtung gewidmet werden muß.

Bekanntlich wurde auf der am 1. bis 3. April 1895 in Dresden stattgehabten sechsten Ronferenz der Bertreter der nordisch-überseeischen inter-

nationalen Berkehre via Neuen-Hasen, Reval, Riga und Libau und später am 9. und 10. Dezember 1895 in St. Petersburg die Ausdehnung des Paragraph 66 des russischen Eisenbahnstatuts (gleichbedeutend mit Paragraph 10 des J. U.) auch auf den Seeverkehr russischereits beautragt und zum Commissionsbeschluß erhoben. Dieser Borlage, welcher unwerkenndar die Absicht zu Grunde lag, die wiederholten Hinweise auf die begünstigendere Behandlung des Seeverkehres gegenüber dem Landverkehre und die daraus sich ergebenden Folgerungen hinfällig zu machen, soll der russische Finanzminister die Genehmigung versagt haben, in Folge des entschiedenen Widerspruches der russischen Handelskreise (vertreten durch ihre Börsenkomitees) und der an diesen Berkehren betheiligten Rhedereien, insbesondere der holländischen, englischen und dänischen.

Erwägt man, daß die antragstellenden Bahnen für den Ausschluß der Privatvermittelung im Seeverkehre noch ganz andere Motive als für den im Landverkehre bezw. für die Verschärfung des Spediteurparagraphen durch tarifarische Maßnahmen geltend machten, so nuß man zu dem Ergebniß gelangen, daß die russische Regierung, sobald sie auf der Beibehaltung des Paragraph 10 bestehen wollte, den alleinigen Zweck versolgen kann, die Einsuhr über die Landgrenzen aus Rücksicht auf die Entwickelung der nationalen Industrie oder im Interesse der Hafenpläße resp. der an diese anschließenden russischen Bahnen zu beeinträchtigen.

Die Handelskammer zu Zwickau, als Vertreterin eines im Inneren gelegenen Industriebezirkes, hat in ihrer Eingabe vom 6. Dezember 1895 ausdrücklich betont, welchen Werth sie, selbst gegenüber tarisarischen Erleichterungen der Privatvermittelung im Exportverkehre nach Rußland beimist.

Die Erfüllung der ruffischen Wünsche würde unseres Dafürhaltens eine Paralysirung der Bestimmungen des deutsch ruffischen Handelsvertrages bedeuten, wodurch der deutsche Exporthandel in den Erzeugnissen unserer einheimischen Industrie eine dem Staatsinteresse nicht entsprechende höchst bedenkliche Beeinträchtigung ersahren müßte."

Darauf erwiderte das Reichseisenbahnamt, daß von deutscher Seite nachdrücklich für die befürwortete Aenderung des Artikels 10 eingetreten werden würde.

Leider sind alle Bemühungen in dieser Richtung vergeblich gewesen, denn auf der Pariser Konserenz wurde die beantragte Ahänderung des Artikels 10 gegenüber der Opposition der russischen Vertreter abgelehnt.

Es gilt nunmehr die Bestimmungen dieses Artikels für unseren Transitverkehr nach Rußland möglichst unschädlich zu machen. In diesem Sinne richteten wir am 10. April d. J. das solgende Gesuch an das Reichsseisenbahnamt:

"Bon der uns übersandten Abschrift des an die Berwaltung der Bismarchütte bei Schwintochlowiß ertheilten Bescheides vom 12. März d. J. haben wir dankend Kenntniß genommen.

Nach den uns gewordenen Privatnachrichten ist inzwischen auf der in Paris stattgehabten Conserenz zur Revision des J. U. die beantragte Abänderung des Art. 10 abgelehnt worden. Die von uns gehegten und wiederholt dargelegten Besürchtungen, welche sich auf die unveränderte Beibehaltung des Art. 10 gründen, erfüllen uns nunmehr im vollsten Maaße, zumal die Schaffung direkter Bahntarise mit Rußland in nächster Zeit schon eine weitere Ausdehnung ersahren soll.

Wir sehen uns daher veranlaßt, wiederum zu betonen, daß der schädigenden Wirkung des Art. 10 im Berkehr nach Rußland nur vorgebeugt werden kann durch eine völlige Gleichstellung der Frachtziffern des direkten Tarises mit denen der Umkartirungstarise an der Grenze.

Diese Gleichstellung darf sich nicht nur auf die Frachtziffern beschränken, sondern muß sich auch auf die Nebengebühren erstrecken, sodaß die Gesammtstoften im gebrochenen Berkehre sich nicht höher stellen, als die des direkten Berkehres.

Die durch Urt. 19 des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Rußland begründete Forderung direkter Frachttarise ist nur dann berechtigt, wenn ein wirkliches Bedürsniß hierfür vorliegt, in keinem Falle ist eine billigere Frachtzisser der direkten Tarise gegenüber den gebrochenen Tarisen bedingt.

Die in der Sitzung des Albgeordneten-Hauses vom 24. Februar und der des Herrenhauses vom 26. März von agrarischer Seite bezüglich der Tarisbildung erhobenen Bemängelungen legen die Gesahr nahe, daß eine differenzielle Tarisbehandlung, auch wenn sie sich nur auf die Nebengebühren erstreckt zu einem erneuten Ansturm gegen den bestehenden Handelsvertrag Anlaß geben könnten.

Abgesehen hiervon können wir nur nochmals darauf hinweisen, wie schädigend die Herstellung billigerer direkter Tarise im Berkehr mit Rußland sein müßte, da sie den Ausschluß der zollamtlichen Privatvermittelung bedingt, deren Erhaltung im Interesse des Handels und der Industrie als Nothwendigkeit von Ihnen anerkannt worden ist.

Was also auf Grund des Handelsvertrages durch Einführung der geplanten direkten Tarife geschaffen werden würde, wäre unseres Erachtens geeignet, gegen den Sinn desselben, — die Förderung des Handels und Verkehres — zu verstoßen.

Die differenzielle Behandlung des Seeverfehres gegenüber dem Land-

verkehre von ruffischer Seite laffen unfere Bedenken vollberechtigt erscheinen, wie wir dies auch am 2. März des Näheren ausgeführt haben."

Dieser Eingabe ließen wir unterm 5. Mai das nachstehende Schreiben folgen:

"Nach den seit Einreichung unserer Eingabe vom 10. April d. J. eingegangenen französischen Berichten ist seststehend, daß der deutscherseits gestellte Abänderungsantrag zu § 10 des Berner Uebereinkommens auf der Pariser Conserenz abgesehnt worden ist. Damit sind alle Besorgnisse wegen der Möglichkeit der privaten Zollabsertigung im Berkehr nach Rußland wieder rege geworden und dem deutschen Exporte drohen die Gesahren, welche von uns und den betheiligten Kreisen des Handels und der Industrie wiederholt eingehend geschildert worden sind.

Angesichts der in den nächsten Tagen in Betersburg stattfindenden Separatconferenz zwischen den Bertretern der deutschen und ruffischen Bahnen seben wir uns genöthigt, den Antrag zu stellen,

der Einführung der geplanten direkten Tarise nur dann zuzustimmen, wenn für alle Artikel zugleich Grenztransittarise geschaffen werden, welche bezüglich der Frachtzissern und insbesondere auch der beiderseitigen Nebengebühren die gleichen Antheile ausweisen, wie die Zissern des direkten Berbandsverkehrs.

Bon einer näheren Begründung unseres Antrages glauben wir in Rücksicht auf die früheren erschöpfenden Ausstührungen Abstand nehmen zu können; dagegen können wir nicht umhin, nochmals auf die in unserer Eingabe vom 10. April d. J. betonten Gesahren hinzuweisen, welche das Breittreten der Tariffrage für den deutschen Handelsvertrag zur Folge haben könnte, umsomehr als — wie aus der Tagesordnung für die in Petersburg beginnende Separatkonferenz ersichtlich — die Marienburg = Mlawkaer Bahn auf Grund des Handelsvertrages Protest bezüglich der Tarifbildung erhoben hat. Ist dieser Protest objektiv begründet, dann könnte derselbe ohne Rücksicht auf ein etwaiges Nachgeben der M.=M. Bahn bei dem gegenseitigen Charakter der Berträge auch von anderer Seite leicht geltend gemacht werden."

27. Thorner Transit-Tarif.

Ansang Januar theilte uns die Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg mit, daß auf Grund der besonderen Vorschrift 11 des Thorner Transittariss im Jahre 1892: 52184 kg Soda und 5000 kg gesalzene Häute, im Jahre 1893 nur: 31138 kg Soda und im Jahre 1894 keine Sendungen nach Thorn transito besördert und von dort auf der Weichsel nach Rußland weiter verfrachtet worden sind.

Die Gifenbahn-Direktion fragte deshalb an, aus welchem Grunde von

dieser Tarisvergungtigung bisber ein jo geringer Gebrauch gemacht worden fei und ob auf Beibehaltung berfelben in den betheiligten Rreifen Berth gelegt werbe. Die Handelsfammer erwiderte darauf, daß fie allerdings Werth auf die Beibehaltung dieses Tranfittarifs lege. Die Abnahme des Codaerports erfläre fich baraus, daß die deutschen Codas wegen zu hoher Spejen und Frachtkoften mit den ruffischen nicht mehr konkurrieren könnten. Die für Rugland bestimmten gesalzenen Sante würden jest per Rahn von Danzig nach Rußland verfandt, während früher ein Theil Diefer Baare versuchsweise nach Thorn transito mit der Gisenbahn gefandt und hier von der Uferbahn aus in die Rahne verladen wurde. Die hohen Unkoften, welche bei diesem Berfahren dem Berfender entstanden (Neberführungsgebühr gur Uferbahn, Spefen 2c.) haben den Berfrachter zur Aufgabe diefer Transportweise bestimmt. Nachdem auch im Laufe des verfloffenen Jahres feine Sendungen unter Benutung des vorgenannten Tarifs nach Rugland befördert worden waren, fragte die Gifenbahn-Direktion an, ob die Handelskammer auch jett noch Werth auf die Beibehaltung des Tarife lege.

Wir beantworteten am 12. Dezember die Anfrage mit folgendem Schreiben:

"Auf das sehr geehrte Schreiben vom 6. v. Mts. 3.-Nr. E 2074h betreffend die Benutzung des Thorner Durchgangstariss für den Wassersumschlagsverkehr in Thorn, erwidern wir ergebenst, daß wir auch heute auf das Fortbestehen der besonderen Vorschrift 11 im oben bezeichneten Tarif Werth legen; daß eine Benutzung diese Tarifs auch während der diessjährigen Flußschiffsahrt nicht stattgesunden hat, liegt eben daran, daß er nicht diesenigen Vortheile bietet, welche die deutschen Bahnen der Station Alexandrowo durch den Tarif zu Theil werden lassen.

Bährend für Thorn nur Ansnahmetarife für Eisen existiren, das auf den ruffischen Bahnen billige Tarise hat, sehlen für Thorn alle diesenigen Ausnahmetarise, welche Alexandrowo gewährt werden, wie z. B. für alle Güter, die im Alexandrower Transittaris in den Gruppen 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. aufgeführt sind. Grade die Güter können mit Bortheil hier zum Basserverkehr umgeschlagen werden, und sind wir überzeugt, daß sich bei Gewährung günstiger Transitsrachten für diese Güter ein lebhaster Umschlags-verkehr hier entsalten würde.

Ferner ist bekannt, daß vom Rheinlande her große Mengen Güter 3. B. Soda und Farben per Wasser über Antwerpen nach Danzig gehen, um von dort zu Wasser nach Polen ausgeführt zu werden. Durch Gewährung günstiger Transittarise auf Thorn würden diese Güter den deutschen Bahnen bis Thorn zufallen, und hier im Wasserumschlagsverkehr nach Polen verfrachtet werden, woraus sich ein lebhafter Verkehr entwickeln würde. Die

bisher auf Thorn für Rußland abgeladenen Güter, wie Cellulose, Farben, Soda, genossen die Bortheile des Transittariss nicht und scheiterten daher alle Bersuche große Mengen Güter hier für den Wasserumschlagsverkehr heranzuziehen."

28. Gifenbahntarife für Getreide und Mühlenfabrikate.

Da unser im vorjährigen Bericht erwähntes Gesuch um Einstellung billigerer Tarife für Getreide und Mühlenfabrikate als Ersat für die Aufhebung der Staffeltarise dis jetzt keinen Ersolg gehabt hat, richteten wir unterm 13. April d. J. nochmals solgende Petition an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten:

"Greellenz! Unterm 20. October 1894 gestatteten wir uns in einer Eingabe des Näheren auszusühren, daß durch die Ausscheing der Staffeltarise vom 1. September 1891 für Getreide und Mühlensabrikate, zum Schaden der Landwirthschaft und des Handels, sowie auch der Königlichen Sisenbahn-Berwaltung, die Möglichseit geschwunden sei, für die Bersendung von sandwirthschaftlichen Bodenerzeugnissen aus dem Osten nach dem westlichen Consumtionsgebieten Deutschlands den Sisenbahnweg zu benutzen. Seitdem haben sich die Berhältnisse unseres Bezirks in dieser Richtung nicht gebessert. Unsere sandwirthschaftliche Produktion bleibt nach wie vor seit Ausbeward der Staffeltarise von dem Mitbewerd an den westlichen Märkten gegenüber der ausländischen Konkurrenz ausgeschlossen, was den volkswirthschaftlichen Grundsähen widerspricht.

Die Staffeltarife ermöglichten den bahnseitigen Bersand landwirthschaftlicher Bobenerzengnisse, ohne Rücksicht auf die Entfernung überall dahin, wo Bedarf daran war, wodurch im Westen Deutschlands dem Auslande mit Erfolg Ronfurrenz gemacht werden fonnte. Die Aufhebung bes 3bentitätsnachweises, so wirkungsvoll sich dieselbe im Allgemeinen auch erwiesen bat, hat unferm Begirf die erhofften Bortheile nicht gebracht; Dieselben find in der Sauptfache nur den Geepläten und ben in ber Rabe derfelben gelegenen landwirthschaftlichen Betrieben zu Theil geworden. Andrerseits fehlt ber Beweis ber Nachtheile, die den weitlichen Provinzen aus den Staffeltarifen erwachsen sein sollen; das was dieselben an Brodfrucht und landwirthschaftlichen Bobenerzeugniffen zur Deckung ihres Bedarfs gebrauchen, produziren fie nicht, sondern fie find auf den Import der Fehlmenge angewiesen; beute wird ihnen die Lettere über Solland aus bem Auslande zugeführt, während die einen Neberschuß an Brodfrucht und landwirthschaftlichen Bodenerzeugnissen produzirenden öftlichen Landestheile des Reichs, soweit dieselben nicht in ber Mabe ber Seeplate liegen, von bem Mitbewerb ausgeschloffen find. Die burch die Aufhebung ber Staffeltarife geschaffene schwierige Lage in unserem

Bezirk führt öfters sogar zu einer wahren Kalamität, indem es schwer fällt, das Angebot an landwirthschaftlichen Produkten zu annehmbaren Preisen aufzunehmen. So bildet z. B. die Gerste ein landwirthschaftliches Produkt, das zur Zeit der Staffeltarise von hier aus einen lohnenden Absab-nach Sachsen und Thüringen hatte, seit Aushebung der Staffeltarise aber von diesen Absabeiteten durch wohlseileren Import aus Böhmen vollständig verdrängt ist.

Wir bitten daher Ew. Excellenz unter ehrerbietiger Bezugnahme auf unsere Eingabe vom 20. October 1894 hochgeneigtest die Ergreisung von Maßnahmen in Erwägung ziehen zu wollen, durch die die Einstellung eines billigeren Tarifs an Stelle der aufgehobenen Staffeltarise zum Zweck der bahnseitigen Verfrachtung landwirtschaftlicher Bodenerzeugnisse aus dem Osten nach dem Westen ermöglicht wird."

29. Ermäßigung der Poftanweisungsgebühr.

Im Anschluß an eine Eingabe der Handelskammer zu Leer richteten wir folgendes Gesuch an den Staatssefretar des Reichs Postamts Herrn v. Stephan:

"Die Handelskammer für Oftfriesland und Bapenburg zu Leer ist bei Ew. Excellenz um Ermäßigung der Postanweisungsgebühr auf 10 Pf. bei Beträgen bis 5 Mt. vorstellig geworden. Wir schließen uns diesem Antrage an, da wir der Ueberzeugung sind, daß bei der jezigen Gebühr von 20 Pf. eine große Zahl kleinerer Beträge nicht durch Postanweisung, sondern durch Briesmarken ausgeglichen wird.

Bei Ermäßigung der Postanweisungsgebühr auf 10 Pf. bei Beträgen bis 5 Mf. würde der Versandt in Briesmarken aushören und der sichere Versandt durch Postanweisung gewählt werden.

Einen Ausfall an Portoeinnahmen würde die Postverwaltung nicht zu verzeichnen haben, wohl aber würde ihr die Bestellgebühr für die Postanweisungen zu Gute kommen."

Ginen Erfolg hat unfer Gefuch nicht gehabt.

30. Schalterdienft.

Das Kaiserliche Postamt hier hatte im September die Anfrage an die Handelskammer gerichtet, ob dieselbe damit einverstanden wäre, daß der Ausgabeschalter während des Winterhalbsahrs erst um 8 austatt wie bisher um $7^{1/2}$ Uhr früh geöffnet werde.

Die Handelskammer erklärte sich dagegen, indem sie aussührte, daß es im Interesse vieler hiesigen Gewerbtreibenden liege, die mit den Nachtzügen eingegangenen Korrespondenzen vor 8 Uhr in ihren Besit zu bekommen, um

bis zum Abgange ber Mittagszüge nach Insterburg und Alexandrowo rechtzeitig ihre Dispositionen treffen zu können.

Bei der entfernten Lage des Hauptbahnhofs von der Stadt würde das bei späterer Ausgabe der in Rede stehenden Briefe nicht möglich sein.

31. Strombereisung.

Der durch Erlaß vom 28. Februar 1892 eingesetzte Ausschuß zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmungsgesahr besonders ausgesetzten Flußgebieten bereiste vom 28. August bis 1. September die Weichsel und die Nogat. Die Handelskammer wurde aufgesordert, ein Mitglied zu ernennen, welches an der Bereisung auf der Strecke Thorn-Bromberg Theil nehmen solle.

32. Mittellandkanal.

Unter dem 16. Mai forderte der Herr Oberpräfident v. Goßler die Handelskammer auf, sich gutachtlich darüber zu äußern, welche Wirkungen von dem projektirten Mittellandkanal auf die wirthschaftlichen Verhältnisse unserer Provinz zu erwarten seien.

Um 2. Juni sandte darauf die Handelskammer folgendes Gutachten ein: "Auf die hohe Berfügung vom 16. v. Mts. J.-Nr. 4333, betreffend den Rhein = Beser = Elbe = Kanal, beehren wir uns Folgendes ehrerbietigst zu erwidern.

Die Wirkungen dieses Kanals, dessen große Bedeutung wir anerkennen, auf die wirthschaftlichen Berhältnisse der Provinz Westpreußen, im Besonderen diesenigen unseres Bezirks, werden sich unserem Dasürhalten nach in einer günstigeren und vortheilhaften Gestaltung des Güterverkehrs mit dem Westen äußern; mit dem Kanal soll eine wichtige Berkehrsader, quer durch die industriereichsten, bevölkertsten Theile Deutschlands gehend, geschaffen werden, welche die Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens nur vortheilhaft beeinsstussen.

Eine Bedrohung der Existenz hiesiger Produktionszweige durch eine etwaige Verstärkung der Konkurenz der in den westlichen Provinzen stattsfindenden Produktion steht wohl nicht zu besürchten, da wir keine Industrien haben, mit Ausnahme der Holzschneidemühlen-Industrie, welche einen Absatihrer Produkte nach dem Westen zu verzeichnen haben, und mithin von der westlichen Konkurenz nicht bedroht werden können. Dagegen werden die Produkte des Ostens, wie landwirthschaftliche Bodenerzeugnisse, deren Verstrachtung auf dem Eisenbahnwege der größeren Frachtkosten wegen nach dem Westen nicht rentirt, serner Holz, Spiritus, Zucker, dorthin ein weiteres Absatzeich gewinnen, wenn deren Versrachtung auf dem billigeren Wasserwege zu ermöglichen ist. Die Ausgabe der Staffeltarise hat dem bahnseitigen

Berfandt landwirthschaftlicher Bodenerzeugnisse nach dem Westen, nach den industriereichen Gegenden, die Mangel an Brodfrucht haben, während hier Ueberfluß daran herricht, inhibirt; in der Berftellung zweckmäßiger Bafferstraßen wird mithin ein geeignetes Mittel zur Wiedergewinnung eines verloren gegangenen Absatgebiets für die Landwirthschaft und den Sandel zu erblicken jein. Andrerfeits ware durch die Berftellung eines Rhein-Befer-Glbe-Ranals, ber Roble und bem Gifen Beftfalens ber Weg nach bem Diten gebahnt. Unfer Berfehr mit Rheinland und Weftfalen entbehrt 3. 3. einer direften billigen Bafferverbindung, und ift deshalb genothigt überall ba, wo die gu befördernden Güter die hohe Babufracht nicht zu tragen vermögen, den Seeweg über Rotterdam und Dangig zu mablen; durch die lange Zeitdauer, welche die Burndlegung dieses Weges erfordert, durch die mit demselben verbundenen nothwendigen Umladungen der Bitter, werden die Roften der Transporte wefentlich vertheuert, und erscheint deshalb diefer zu Gebote stebende Bafferweg nicht geeignet, den Bertehr, namentlich in Maffengutern, mit Rheinland und Beftfalen ju fordern. Gine giffermäßige Darftellung ber wirthichaft= lichen Bedeutung des in Rede stehenden Ranals für die heimathliche Proving vermögen wir an dieser Stelle leider nicht zu geben.

Wenn aber die Erwartungen, die wir für die günftige Geftaltung unferer wirthschaftlichen Berhältniffe an den Ausbau eines Rhein-Befer-Elbe-Ranals fnüpfen, fich erfüllen follen, und wenn auch der entfernte Diten der Monarchie in den vollen Genuß der Vortheile des geplanten Ranals gesett werden foll, dann wird es nothwendig fein, an die Berbefferung ber vorhandenen Bafferverbindung der Beichfel vermittelft der Nete mit der Ober gu denken, die gur Zeit als ungulänglich bezeichnet werden muß. Die Nete ift zwar regulirt und schiffbar, aber ber enge Lauf berfelben und bie herrschenden Strömungsverhältniffe hemmen die Schifffahrt in ber Ausübung ihres Gewerbes auf berfelben, worunter der Sandel zu leiden bat. Gine Berbreiterung ber Fahrstraße und die Anbringung zweckmäßiger Stauvorrichtungen könnte in dieser Richtung eine wünschenswerthe Abhülfe schaffen. Im Beiteren erscheint eine Erweiterung der Schleusen und des Rangle bei Bromberg nothwendig, die von Magdeburg fommenden Dampfer fonnen nur bis zu den Schleusen fahren, und müffen dort umladen, weil fie ihrer Größe wegen die Schleusen nicht paffiren können. Diese Uebelstände erschweren sehr ben Bafferverkehr mit Berlin, Stettin und Magdeburg. Das find große Erschwernisse, die die Schifffahrt hemmen und den Berkehr, den Sandel schwer belaften, und zu dem Genuß der Bortheile einer Wafferverbindung nicht gelangen laffen; auch unfer Plat wird von demfelben ichwer betroffen. Gine Beseitigung diefer hemmniffe, in Berbindung mit einem Rhein-Befer-Elbe-Ranal fann zur Bebung ber wirthschaftlichen Berhältniffe nur beitragen."

33. Holgftofffabriken.

Auf eine erneute Anregung von Seiten des Berrn Regierungs = Brafi= denten zu Marienwerder betreffend Unlegung von Holzstofffabrifen bemühte fich die Rammer von Reuem, Intereffe dafür in hiefigen Geschäftsfreisen gu erwecken. Der wirthichaftliche Erfolg der bestehenden deutschen Solgftoff= fabrifen ift in ber letten Beit ein derartig guter gewesen, daß es hochft wünschenswerth ware, wenn auch ber reiche Holzbestand unseres Rreises in nuthbringenderer Beije als bisher verwerthet werden fonnte. Der Saupt= punkt ift jedoch immer das Borhandensein geeigneter Bafferkrafte. gebenden Erfundigungen haben wir nun in Erfahrung gebracht, baß das fogenannte grüne Fließ in der Königlichen Oberförsterei Wodet mahrend des gangen Jahres eine genügende Menge Baffer führt; dafelbit laffen fich auch mit geringen Roften Thalfperren gur Stauung des Baffers berrichten. haben dies fofort zur allgemeinen Renntnis gebracht und hoffen um fo mehr auf einen balbigen Erfolg, als von Seiten ber Regierung verfichert wurde, daß geeignetes Material in den Staatsforften jeder Beit und in jeder gewünschten Menge vorhanden fei.

34. Bolltarifamt.

Wiederholt schon sind deutsche Handelskammern vorstellig geworden, um die Gründung eines Reichs = Zolltarisamts durchzusetzen, dis jetzt jedoch leider vergebens. So ging im letzten Jahre die Handelskammer zu Frankfurt a. M. wieder in dieser Richtung vor. Auch die hiesige Handelskammer richtete das nachstehende Gesuch an den Herrn Reichskanzler:

"Bon verschiedenen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen ist bereits früher und wiederum neuerdings um die Einrichtung eines ReichsZolltarisamts gebeten worden, dem es obliegen soll, die Borarbeiten sür allgemeine Borschriften des Bundesraths oder sür die Gesetzgebung anzufertigen und den Zolltaris und das vom Bundesrath erlassene amtliche Baarenverzeichniß zu interpretiren. Auch wir halten die Einrichtung eines solchen Reichsamts mit den angegebenen Besugnissen sür dringend wünschensewerth und bitten

Ew. Durchlaucht wollen diese Angelegenheit in geneigte wohl- wollende Berücksichtigung ziehen.

Nach § 12 des Bereinszollgesetes dient zur richtigen Anwendung des Bolltarifs das vom Bundesrath herausgegebene amtliche Waarenverzeichniß; in Bollstreitigkeiten sind die obersten Landessinanzbehörden (die Finanzminister in den Einzelstaaten), abgesehen vom Bundesrathe, die höchste Instanz, während sich die Thätigkeit des Reichs im Wesentlichen darauf beschränkt, durch Reichsbeamte (Stationskontroleure und Reichsbevollmächtigte), welche

den Zoll- und Steuerhauptämtern bezw. den Direktivbehörden beigeordnet sind, die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens zu überwachen und thunlichste Gleichmäßigkeit in der Absertigung herbeizusühren.

Bei den vielen Direftivbehörden und Zentralftellen bei der Zollverwaltung liegt es nabe, daß bei Auslegung des Bolltarifs und bei Unwendung des amtlichen Baarenverzeichnisses die verschiedenartigften Ent= scheidungen vorkommen, was für die Interessenten eine Quelle fortgesetzter Rechtsunsicherheit und Beranlaffung zu empfindlichen Berluften bildet. Die Einrichtung eines Reichstarifamts für Zollwefen, im Rahmen des verfaffungsmäßigen Zustandes der Zollverwaltung, würde auch nicht gegen Bestimmungen des bestehenden Gesetzes verstoßen, da dasselbe entweder als Einrichtung nach Art. 7 der Reichsverfassung oder als Antheilsorgan des Ausschuffes nach Art. 8 angusehen fein würde, mithin eine Berfaffungs= Menderung nicht in Frage fame. Die Ginfuhrzölle find Reichssteuern und follten nach einheitlichen Bestimmungen zur Erhebung gelangen; beshalb bürfte es fich auch empfehlen, eine oberfte Behörde zu schaffen, welche allgemein gultige Rechtsfate über die Tarifamvendung feststellt. Die hohen Staatsregierungen find stets bestrebt, die Entwickelung des Berkehrswesens überall zu fördern und so glauben wir auch annehmen zu dürfen, daß sämmtliche deutschen Bundesstaaten zu Bunften des zu schaffenden Reichstarifamts auf die Brärogative verzichten werden, in Bollstreitfragen die höchste Instang gu bilden.

Sonach dürften der Bildung des Reichstarisamtes, das wir uns aus Berwaltungs- und Finanzbeamten, unabhhängigen Kaussenten und Technikern gebildet denken, keine Schwierigkeiten im Wege stehen und hoffen wir, daß Ew. Durchlaucht unserer Eingangs ausgesprochenen Bitte geneigtes Wohlwollen schenken wird."

35. Bollabfertigung von Holy an der Weichsel.

Im November ging uns vom Königlichen Zollamt hier ein Entwurf zu Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Waarenverkehrs auf der Beichsel zwischen der Landesgrenze Schillno und Thorn zu. Dabei wurde die Kammer aufgesordert mitzutheilen, ob und welche Abänderungen im Interesse des Handelsverkehrs erwünscht wären. Die Bestimmungen sollen an Stelle des veralteten "Reglements über die Behandlung des Waarenseins und Ausgangs und für den Packhof beim Haupt-Zollsumt zu Thorn vom 22. April 1830" treten. Die Kammer theilte darauf ihre Wünsche dem Königlichen Zollsumte in nachstehenden Aussührungen mit:

"Für die vermittelst des sehr geehrten Schreibens vom 12. v. Mts. 3.-Nr. 1453c gütige Uebersendung eines Entwurfs zu Bestimmungen über

die zollamtliche Behandlung des Waarenverfehrs auf der Weichsel zwischen der Landesgrenze Schillno und Thorn, danken wir verbindlichst. Bon dem Inhalt desselben haben wir gebührend Kenntniß genommen und erklären uns im Allgemeinen mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden; nur einzelne derselben, soweit die Flößerei durch sie betroffen wird, haben unsere Bedenken erregt, und gestatten wir uns diese in Nachsolgendem zum Ausdruck zu bringen und einer geneigten Berücksichtigung zu empsehlen.

§ 10 bestimmt, daß die Zollrevisionsstelle auf und an der Weichsel sich in Thorn zu erstrecken habe von der Eisenbahnbrücke stromabwärts bis zur Höhe der Desensionskaserne an dem rechten und der nordöstliche Ecke der Ruine des Schlosses Dybow an dem linken User der Weichsel.

Im Hinblick auf die starken Zusuhren an Traften, welche während der Flößereiperiode zeitweise eintreten, fürchten wir, daß der als Revisionsstelle in Aussicht genommene Raum zu eng begrenzt ist, und empsehlen daher eine Erweiterung der Revisionsstelle, namentlich nach Osten zu, bis zu der Dampsschneidemühle der Firma Kunze & Kittler.

§ 12 Abs. I bestimmt, daß Holztraften in der Nähe des linken Ufers der Weichsel derart anlegen müssen, daß die zuerst durch die Eisenbahnbrücke geflößten nahe bei der oben genannten Grenzlinie (Desensions-Kaserie — Schloßruine Dybow) sestmachen und alle weiter solgenden einen dieser Grenze möglichst nahe gelegenen Standort wählen.

Heftimmungen bahin abzuändern, daß es den ankommenden Traften überlassen bleiben möge, innerhalb der Revisionsstelle ohne Beeinträchtigung der Fahrstraße da anzulegen, wo sie geeigneten Plat sinden, und nicht einen Zwang dahin auszuüben, daß die herunterkommenden Traften gehalten sein sollen, der Reihe nach von Dybow auswärts den Anlegeplatz zu nehmen.

Im Beiteren bestimmt § 12 Abs. III, daß Trasten, welche oberhalb der Revisionsstelle angelegt haben, später unverzüglich etwaige frei gewordene Anlegepläße einzunehmen haben. Hierzu gestatten wir uns ergebenst zu bemerken, daß es bedenklich erscheint, es einsach in das Belieben des Beamten der Revisionsstelle zu setzen, das Abschwimmen der oberhalb der Revisionsstelle angelegten Trasten anordnen zu können, wenn unterhalb Anlegepläße frei geworden sind. Das Losmachen der Trasten, nachdem sie einmal angelegt haben, und das Beiterschwimmen derselben sür eine kurze Strecke, ist ost mit großen Schwierigkeiten und auch erheblichen Kosten verknüpst; der plößliche Gintritt ungünstiger Better- und Basserverhältnisse lassen häusig das Losmachen und Beiterschwimmen der Trasten von eingenommenen Unlegepläßen bedenklich, ja unmöglich erscheinen. Wir empsehlen daher, die Bestimmung des Entwurss dahin abzuändern, daß das Abschwimmen der

Traften von den außerhalb der Revisionsstelle eingenommenen Anlegeplätzen und die Einnahme unterhalb frei gewordener Anlegeplätze einzutreten hat, wenn es im Interesse des Berkehrs geboten erscheint, vorausgesetzt, daß Wind- und Wasserverhältnisse dem nicht entgegenstehen.

§ 15 bestimmt, daß Traften nach geschehener Absertigung die Boll-

revifionsstelle alsbald zu verlaffen haben.

Wir muffen anerkennen, daß es im Intereffe des Berkehrs auf der Beichsel, damit derselbe und namentlich die Schifffahrt in der Ausübung ihres Gewerbes nicht gestört und gehemmt werde, geboten erscheint, den Strom möglichst frei zu halten und daß zu diesem Zweck das lange Liegenbleiben der Traften auf demfelben innerhalb der Bollrevifionsftelle nach Möglichkeit gu beschränken ift. Go lange jedoch bier in nächster Rabe ber Stadt Thorn auf der Beichiel feinerlei Sicherheitsanstalten zur Aufnahme und zur Bergung von Traften vorhanden find, ericheint es andrerseits im Interesse der Aufrechthaltung des hiefigen Solzhandels fowohl als auch der Flößerei erwünscht, ja jogar nothwendig, daß die in § 15 des Entwurfs enthaltenen Beftimmungen, wonach Traften nach geschehener Absertigung die Rollrevisionsstelle als= bald zu verlaffen haben, nicht in der gangen Strenge zur Ausführung gelangen, zumal unterhalb der Ruine Dybow innerhalb des Dienftbezirks ausreichende fichere Unlegepläte für Traften nicht vorhanden find; es möge deshalb das Liegenbleiben der Traften auch nach geschehener Abfertigung auf der Revisionsstelle so lange gestattet bleiben, als Plat vorhanden ift und der Berfehr auf der Fahrstraße dadurch nicht beeinträchtigt wird. Hus diesem Rugeständniß foll aber für die Gigenthümer der Traften feinerlei Recht hergeleitet werden, fondern daffelbe ihnen nur als eine Art Broviforium fo lange gewährt werden, bis die in Aussicht genommenen Sicherheitsanlagen gur Aufnahme von Traften bier zur Ausführung gelangt find.

§ 16 bestimmt, daß der Dienstbezirk der Zollrevisionsstelle an der Weichsel im Osten bis zu dem bei Treposch belegenen Wohngebäude von Kunte & Kittler und im Westen bis zu dem am Wasserübungsplat des Bionierbataillons errichteten Materialschuppen des genannten Truppentheils reiche.

hierzu gestatten wir uns ergebenft zu beautragen, den Dienstbezirk im Often bis nach Blotterie geneigtest erweitern zu wollen."

36. Jollamtliche Abfertigung von Kleien.

Bezüglich der Einfuhr von Kleien war schon im vorjährigen Berichte erwähnt, daß unter dem 2. Februar 1895 der Herr Finanzminister uns mittheilte, der Gegenstand unterliege der eingehenden Erörterungen; nach Erstedigung derselben werde man eventuell das Ersorderliche wegen Herbeisührung

eines diesbezüglichen Bundesrathsbeschlusses mit thunlichster Beschleunigung in die Wege leiten. Da nach Ablauf eines halben Jahres die zollamtliche Absertigung immer noch dieselbe war und wir auch im übrigen in dieser Angelegenheit ohne Nachricht waren, so wiederholten wir unterm 28. August unsere Bitte um Abänderung der fraglichen Bestimmungen. Wir erhielten darauf von dem Finanzministerium den Bescheid, daß die Frage, betreffend die Zollabsertigung der Kleie, zur Zeit der Erörterung im Bundesrathe unterliege und voraussichtlich bald darüber Entscheidung getroffen werde würde.

Nach dem Centralblatt für das Deutsche Reich hat der Bundesrath jest nachstehende Abanderungen getroffen, wodurch eine wünschenswerthe Erleichterung geschaffen wird:

"Das vorgeschriebene Typenversahren kommt bei der Eingangsabsertigung von Kleie in Fortfall. Un bessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Die Zollbehörden entscheiden bei der Absertigung von Kleie nach freiem Ermeisen darüber, ob eine als "Kleie" deklarirte Waare zollamtlich als solche zu behandeln oder nach Nr. 25 q 2 des Tariss zu verzollen sei. In denjenigen Fällen, in welchen die Absertigungsbeamten Zweisel über die Beschaffenheit der Waare haben oder die Betheiligten sich der Denaturirung der Waare widersetzen, hat die Untersuchung der letzteren durch einen vereideten Chemiker auf ihren Aschengehalt mit der Maßgabe stattzussinden, daß die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abzulassen ist, wenn ihr Azel Prozent in der Trockensubstanz beträgt. In gleicher Weise ist zu versahren, wenn die Betheiligten die Aschengehaltsermittelung verlangen und sür den Fall, daß das Ergebniß zu ihren Ungunsten aussällt, die Kosten der Untersuchung übernehmen."

37. Verkehr mit Rufland.

Am 23. Februar theilte der Herr Regierungs-Präsident der hiesigen Polizeiverwaltung mit, daß durch Anordnung des Landwirthschaftsministers die unterm 15. Februar 1890 widerrustlich ertheilte Genehmigung zur Einsuhr von lebenden russischen Schweinen nach dem Schlachthause zu Thorn zurückgezogen sei. Ein tristiger veterinärpolizeilicher Grund zu diesem Berbot lag unseres Grachtens nicht vor. Im Laufe eines Jahres waren bei einem Import von ca. 10000 Schweinen 8 Fälle von Rothlauf vorgekommen, was um so ungefährlicher ist, als die Rothlaussenche von lebenden Schweinen gegenseitig nicht übertragbar ist. Die veterinärpolizeilichen Einrichtungen im hiesigen Schlachthaus sind durchaus gute und haben zu Klagen nie den geringsten Anlaß gegeben. Die Borsichtsmaßregeln gehen hier sogar soweit,

Einfuhrverbot für ruffifche Schweine. daß der Transport zum hiefigen Schlachthaus von fämmtlichen Kommunalwegen abgeschlossen ift.

Das Wahrscheinlichste ist, daß, wie bei so vielen Vieheinsuhrverboten agrarische Wünsche unter der Decke mitgespielt haben. Dabei läßt sich aber nicht einmal sagen, daß insolge der Einsuhr russischer Schweine ein nachtheiliger Preisdruck eingetreten wäre, denn der Preis am Ort ist derselbe wie in den Nachbarstädten. Da größere Bestände an Schlachtschweinen im Kreise nicht vorhanden sind, so sind die Schlachter auf russische Schweine angewiesen. Das Ausbleiben derselben muß hier eine Preissteigerung hervorrusen, die nicht zum wenigsten die ärmeren Klassen trifft.

Unser Verkehr hat schon schwer genug an den sortwährend bestehenden Grenzschwierigkeiten zu leiden; solche Einsuhrverbote sind aber geeignet das Daniederliegen von Handel und Gewerbe zu einem dauernden Zustand für Thorn zu machen.

Der hiefige Magistrat, der für den Import der russischen Schweine mit erheblichen Kosten bedeutende Bergrößerungsbauten an dem Schlachthause vorgenommen hatte, ersuchte den Herrn Regierungspräsidenten, die schleunige Ausbebung des Berbots zu erwirken. Dasselbe versuchte die Handelskammer durch die nachstehende Eingabe:

"Im Amtsblatt ber Königlichen Regierung zu Marienwerder No. 9 vom 27. Februar 1895 haben Ew. Hochwohlgeboren folgende vom 23. Februar d. J. datirte Berfügung erlassen:

"Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch die unter dem 15. December 1890 widerruflich ertheilte Genehmigung zur Einsuhr von lebenden russischen Schweinen nach dem Schlachthause in Thorn zurückgezogen. Diese Anordnung tritt mit dem Beginn des 10. Tages vom Tage der Ausgabe dieser Nummer des Amts-blatts an gerechnet in Kraft."

Die Ausgabe ist in Marienwerder am 28. Februar erfolgt, und da die Einfuhr von Schweinen nur in 2 Tagen in der Woche, Dienstag und Freitag, gestattet war, so trat das Verbot bereits Freitag den 8. März in Kraft. Die Genehmigung zur Einführung von lebenden russischen Schweinen in das hiesige städtische Schlachthaus ist im Jahre 1890 ertheilt worden, weil damals nachgewiesen wurde, daß der Bedarf an Schweinesleisch sür Thorn und Umgegend nicht aus den Schweinebeständen im Kreise Thorn gedeckt werden konnte. Hierin hat sich seitdem nichts geändert, es steht sest, daß zur Ernährung unserer Bevölkerung einschl. Garnison auch jetzt nicht in unserm Kreise Schweine in genügender Menge vorhanden sind.

Alljährlich find etwa 10000 Schweine aus Polen hierher eingeführt worden, seuchenkranke Thiere haben sich unter denselben nie befunden. Es

liegt auf der Sand, daß das Ausbleiben einer fo großen Angabl Schweine eine Preissteigerung bes Schweinefleisches, bes beliebteften Nahrungsmittels unferer ärmeren Bevölferung, zur Folge haben muß. Der Sandel mit polnischen Schweinen bezw. mit dem Fleisch derfelben hat hier und in der Umgegend einer beträchtlichen Anzahl von Berjonen lohnenden Berdienst gewährt und vollzog fich das Geschäft fo, daß die hiefigen Sändler in Rußland Agenten unterhielten, benen fie jum Ankauf ber Schweine Borichnife gaben. Diese wurden in ruffischem Gelbe gezahlt, das bei hiefigen Banfiers eingewechselt wurde.

Bei der Rurge der Zeit zwischen dem Befanntwerden des Ginfuhrverbots und dem Infrafttreten, haben die Sändler nicht fammtliche Borschuffe gurudziehen fönnen, fie werden bei den unficheren und schwierigen Rechtsverhältnissen in Rugland der Rejtvorschüffe verluftig geben, wenn nicht das Ginfuhrverbot schlennigft aufgehoben wird und fie für ihr Geld wieder Baare in Empfang nehmen fönnen.

Die hiefigen Abnehmer des polnischen Schweinefleisches find burch Lieferungsverträge mit Truppentheilen, militärischen und sonstigen öffentlichen Unftalten gebunden, fie haben die Lieferung des Schweinefleisches übernommen unter der Boraussetzung der Bufuhren aus Bolen. Das Ausbleiben derfelben muß für fie Berlegenheiten und Berlufte gur Folge haben.

So übt das Einfuhrverbot einen nachtheiligen Ginfluß auf viele wirth= schaftliche Berhältniffe unseres Orts aus und wohlberechtigt dürfte deshalb unfere gehorfamfte Bitte fein

> Ew. Hochwohlgeboren wollen gütigft bei dem herrn Minifter für Landwirthichaft, Domanen und Forften dahin vorftellig werden, daß das Ginfuhrverbot für polnische lebende Schweine baldigft wieder aufgehoben werde."

Der herr Regierungspräfident theilte darauf der Bandelsfammer mit, daß er sich nicht in der Lage befinde, den Antrag auf Wiedergestattung der Einfuhr ruffischer Schweine in das Schlachthaus zu Thorn zu befürworten.

Unterm 22. August übersandte uns ber herr Minister für Sandel und Gewerbe die Uebersetzung eines Erlasses des Raiserlich-Ruffischen Bolldepartements vom 1. Juli, betreffend die Ruckeinfuhr von Gaden, in benen landwirthschaftliche Erzeugnisse zur Aussuhr gelangt waren.

In biefem Erlag wird beftimmt, daß auch diefe Gade gollfrei wieder eingeführt werden fonnen und überhaupt berfelben zollamtlichen Behandlung unterliegen, wie die Getreidefacte. Diese Bestimmung umfaßt auch diejenigen Sade, in benen Kartoffeln ausgeführt werden.

Die Schutzmaßregeln, welche im Jahre 1892 gegen die Ginschleppung der Cholera getroffen wurden, find aufgehoben bis auf die Bestimmungen ber Cholera.

Bollfreiheit nach Ruflan aurüd= gebenber Säde.

ber landespolizeilichen Anordnung vom 25. August 1893, nach welchem gebrauchte Kleider, gebrauchte Leib- und Bettwäsche aus Rußland bei ihrer Einführung in das preußische Staatsgebiet einer sanitätspolizeilichen Besichtigung und, insosern sich bei derselben der Verdacht einer Insestion mit Choleraseimen ergiebt, der ordnungsmäßigen Desinsestion auf Kosten der Besitzer zu unterwerfen sind. Da nach Meinung der Kammer eine Gesahr der Einschleppung der Seuche nicht mehr bestand, von Seiten der Reisenden aber gegen diese Bestimmungen wegen der damit verbundenen Kosten und Beitläusigseiten wiederholt Klage gesührt wurde, so richteten wir unterm 25. Juli das Ersuchen um Aussehung derselben an den Herrn Regierungs-präsidenten.

Darauf erhielten wir den Bescheid, daß die Bestimmung als ministerielle Anordnung von dem Herrn Regierungs-Präsidenten nicht aufgehoben werden könne. Ferner sei auch die Gesahr einer Einschleppung keineswegs beseitigt, da die Cholera noch in Wolhynien und Podolien, wenn auch in geringerem Umsange wie in den Borjahren, herrsche.

Errichtung eines Bizes konfulats zu Thorn.

Am 28. Dezember theilte uns der Herr Landrath hier mit, daß die rufsische Regierung beabsichtige, das ehedem hier bestandene Bizekonsulat wieder einzurichten. Die Städte Graudenz, Culm, Strasburg, sowie die Kreise gleichen Namens sollen neben Thorn zum Umtsbezirk des Konsulats zugewiesen werden. Die Kammer erwiderte hieraus, daß sie diese Wiedererrichtung mit Freuden begrüßen würde. Das früher hier bestandene Bizekonsulat hat den am Berkehr mit Rußland betheiligten Kreisen große Erleichterungen geschaffen, insbesondere dadurch, daß dasselbe in wichtigen Berkehrsangelegenheiten seinen Kath ertheilte und eine Versendung der Pässenach Danzig behuß deren Visserung ersparte, wodurch Kosten und Zeitverlust vermieden wurden.

Borichriften für Sandlungereifende. Unter dem 27. Dezember 1894 übersandte uns der Herr Minister für Handel und Gewerbe die folgende Uebersetzung der Bestimmungen für ausländische Handlungsreisende, die nach Rufland kommen:

"Ausländische Handlungsreisende (Commis-voyageurs) sind beim Betreten des Gebietes des russischen Reiches verpflichtet, in einem Grenzsollamte einen Commissichein 1. Klasse zu lösen und für einen solchen Schein die vorgeschriebene Stener zu bezahlen. Dieser Schein, der vom Tage seiner Aussertigung dis zum 1./13. Januar des nächsten Jahres Gültigkeit hat, wird an den Nationalpaß des Commis-voyageur angenäht und muß zusammen mit einer Legitimationskarte vor dem Beginn der kommerziellen Operationen des Commis-voyageur behuss eines zu machenden Vermerks

bei einem der Cameralhose oder einem der Steuerinspektoren jenes Ortes vorgewiesen werden, welchen der Commis-voyageur zunächst besucht.*)

Die der Berzollung unterliegenden Gegenstände, welche von den Commis-voyageurs als Waarenproben eingeführt werden, werden zollfrei herein= und herausgelassen unter der Bedingung, daß diese Gegenstände, salls sie nicht versauft werden sollten, innerhalb einer sechsmonatlichen Frist, gerechnet vom Tage ihrer Einsuhr, wieder ausgeführt werden.

Die zur Reise nach Rußland ausgesertigten Pässe ausländischer Juden, welche als Handlungsreisende protokollarisch verzeichneter und überhaupt in Gemäßheit der Landesgesetze registrirter Handelssirmen sungiren, werden seitens der Kaiserlich Russischen Konsulate visit, nachdem die Commis eine bezügliche Bescheinigung ihrer Firmen eingereicht haben; hierbei wird auf dem Passe vermerkt, daß der Inhaber desselben Commis-voyageur ist, serner die Nummer seiner Legitimationskarte und der Ort, wo dieselbe ausgesertigt worden ist.

Ein ausländischer Jude darf während der Frist, auf welche der Paß visirt worden ist und bei einem fristlosen Passe im Laufe von sechs Monaten unter Bevbachtung der für Ausländer zur Reise nach Rußland bestehenden allgemeinen Borschriften die Grenze mehrsach passeren."

Unter dem 21. März 1895 theilte der Herr Minister als Ergänzung zu den oben angeführten Bestimmungen noch mit, daß dieselben nur als Spezialbestimmungen sür Handlungsreisende angesehen werden. Für Kausleute, die nicht in diese Kategorie sallen, werde ihnen keine Gültigkeit beigemessen. Die für Commis-voyageurs getroffenen Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Waarenmuster und über die Fristen für deren zollsreie Wiederaussuhr sinden zwar auch analog auf Geschäftsinhaber Anwendung, dagegen sind diese zur Lösung eines Kommisscheins erster Klasse nicht verpflichtet.

In einem Erlaß an die Handelskammer in Breslau, von dem uns der Herr Minister eine Abschrift zukommen ließ, wurde zur Kenntniß gebracht, daß nach Aufsassung des Kaiserlich Russischen Departements für Handel und Manusaktur selbstständige ausländische Kaufleute oder Gewerbtreibende, die zum Abschlusse von Handelsgeschäften nach Rußland kommen, zur Zahlung einer Abgabe überhaupt nicht verpflichtet sind. Sie brauchen also weder einen Kommis- noch einen Gildenschein zu lösen. Werde gleichwohl in solchem Falle die Zahlung einer Gildensteuer von einer Kaiserlich Russischen Behörde verlangt, so empsehle es sich, die Steuer nicht oder nur unter Protest zu

^{*)} Im Gebiet des Großfürstenthums Finland wird das Gewerbe der Handlungsreisenden bis zum Erlasse besonderer Verfügungen über diesen Gegenstand mit einer Handelsstener nicht belastet.

bezahlen, und im Beschwerdewege die Entscheidung des erwähnten Departements herbeizuführen.

Diese Auffassung des Kaiserlich Russischen Departements scheint jedoch nicht überall bekannt zu sein, wie wir aus dem Berichte eines hießgen selbstständigen Kausmanns entnahmen, von dem man tropdem die Lösung eines Patentscheines verlangte. Erst durch die Intervention eines in Rußland angesessenen Kausmanns gelang es, den russischen Beamten von seinem Berslangen abzubringen. Wir ersuchten deshalb den Herrn Minister für Handel und Gewerbe, auf diplomatischem Wege veranlassen zu wollen, daß die russischen Behörden ganz allgemein angewiesen werden, im Sinne der Aussischen des Kaiserlich Russischen Departements zu versahren.

Specialberichte.

1. Getreide und Juttermittel. Getreide.

Das Berichtsjahr bot gegenüber dem Borjahre ein erfreulicheres Bild, da die Preise, namentlich sür Weizen und Roggen, zeitweise recht gut waren. Eine im Mai eintretende frästige Hausse in Weizen und Roggen, hervorgerusen durch schlechte Saatenstandsberichte im Inlande, veranlaßten den Konsum frästig einzugreisen und, Mangels genügenden Angebots in inländischer Waare, im Aussande recht große Duantitäten einzukausen. Unser Absagebiet ist zwar in Folge der ungünstigen Tarisstellung ein recht beengtes, jedoch sanden die mäßigen Zusuhren meist schlanken und sohnenden Absag. Als gegen Witte Juni die Ernteaussichten wesentlich bessere zu werden versprachen, gingen die Preise zuerst langsam zurück, sanken aber rapide, als die Zusuhren der neuen Ernte eintrasen und nun im Berein mit den während der vorhergegangenen Lagerungsperiode zurückgehaltenen alten Borräthen ein übergroßes Angebot hervorriesen. Erst im Winter zogen die Preise wieder etwas an und ermöglichten guten Absag, der jedoch im Beginn des neuen Jahres bei rückgängiger Konjunktur wieder erschwert wurde.

Die Aushebung des Identitätsnachweises, worauf der Dsten so große Hoffnung gesetzt hatte, hat uns nicht den erwarteten Bortheil gebracht. Die Preise für inländisches Getreide, namentlich für Weizen und Gerste, waren an den Seeplätzen verhältnißmäßig niedriger als bei uns, weshalb an einen Bersandt dahin gar nicht gedacht werden konnte. So wichtig und vortheilhaft auch die Aussehung des Identitätsnachweises für Landwirthschaft und Handel zweisellos ist, so kann dieselbe als Aequivalent für das Ausgeben der Staffeltarise doch nicht angesehen werden. Das starre Festhalten an den hohen Getreidefrachtsägen schädigt unseren Getreidehandel und damit auch in nothwendiger Folge die Landwirthschaft auf das Empfindlichste.

Bis zur Auschebung der Staffeltarise konnte das Getreide aus dem Osten nach Sachsen, Thüringen und darüber hinaus verfrachtet werden, während jetzt das Absagebiet ein beschränktes ist und sich auf Posen, verseinzelt noch auf Schlesien und die Lausitz erstreckt.

Als eklatantes Beispiel greisen wir den Artikel Gerste heraus: Unter Benutzung der Staffeltarise konnte unsere seine Gerste zu Brauzwecken und die mittlere Qualität zu Schälzwecken bis nach Bayern versendet werden. Jetzt dagegen stellt sich für Bayern, Sachsen und Thüringen Gerste aus Böhmen, Mähren 2c. billiger als unsere, und da unsere Brauereien sür sehr starkes Angebot keine genügende Berwendung haben, so sindet der Ueberschuß nur zu sehr unlohnenden Preisen Unterkommen.

Hier können nur billigere Frachtfätze nach dem Besten als Ersatz für die aufgehobenen Staffeltarise helsen. Diese werden dem Besten nicht schaden, sondern nur dem deutschen Getreide die Möglichkeit geben, die Einsuhr ausländischen Getreides nach dem des Importes bedürstigen Besten theilweise zu ersetzen.

Das Geschäft in Roggen bleibt hier dauernd ungemein klein, denn der Handel ist einerseits von der Lieserung an die Proviantämter aussgeschlossen und kann andererseits mit diesen zwecks Verkäusen nach auswärts nicht konkurrieren. Namentlich der grundsätliche Ausschluß von den Lieserungen wird außerordentlich schwer empfunden; es ist dies eine Maßeregel von größter Härte und zum Nachtheil des Fiskus, denn die beschränkte Konkurrenz beeinflußt naturgemäß das Preisniveau.

Suttermittel.

Bur Herbeischaffung der Futtermittel dehnt der hiesige Platz seine Verbindungen in Rußland jetzt immer mehr aus, da die bisherigen Bezugsquellen dem Bedarf nicht mehr genügen, zumal, im Gegensatz zu früheren Jahren, jetzt auch die russische Landwirthschaft als starke Konsumentin dieser Stosse auftritt. Trotdem der hiesige Platz im vorigen Jahre annähernd eine Million Doppelcentner Kleie und Delkuchen bezogen hat, stand der Rutzen doch in keinem rechten Berhältnis zu den von den Importeuren ausgewandten Bemühungen. Selbst öftere günstige Konjunkturen konnten dieses Resultat nicht ändern, was auf die Menge des vorhandenen durch Regen während der Ernte minderwerthig gewordenen und daher nur zum Bersüttern geeigneten Getreides zurückzusühren ist. Die russischen Kraftsuttermittel sind meist von guter, vielsach sogar von vorzüglicher Qualität. Abgesehen davon, daß die russischen Mühlen, namentlich im Inneren, durchaus reelle Fabrikate herzussellen bemüht sind, werden die nicht ganz reellen Fabrikate dadurch, daß viele Landwirthe sie auf ihre Reinheit untersuchen lassen, dem hiesigen Markte

nur in geringem Maage jugeführt. Aber auch Diefer Theil wurde fern bleiben, wenn alle Landwirthe von den Bortheilen der landwirthichaftlichen Bersuchsstationen Gebrauch machen würden. Es liegt mithin schon beute in ber Sand ber Landwirthe zu bewirken, daß ausschließlich qute Futtermittel an den Markt gebracht werden. Um fo bedauerlicher ift daber der Entwurf eines Gefetes betreffend die Regelung des Berfehrs mit Futtermitteln etc., ber vermöge feiner rigorofen Beftimmungen nicht nur geeignet ift, ben Sandel mit diesen wichtigen Artifeln zu erschweren und zu schädigen, und beren Breife in ungebührlicher Beife zu erhöhen, fondern den Sändler geradezu unter Bolizeifontrole zu stellen. Daß die diesen Entwurf unterftigenden Landwirthe nicht einsehen, daß der gegen den legitimen Sandel beabsichtigte Schlag auf fie nothgebrungen guruckfallen muß, ift geradezu erstaunlich. Natürlich lehnt fich der Sandel in feiner Besammtheit gegen ein folches Gefek auf, und es gelingt hoffentlich ben vereinten Anftrengungen, die maßgebenden Dragne zur Burudziehung bes Gesetzentwurfs zu veranlaffen, ober ihn burch wesentliche Milberung annehmbar zu machen.

Wie wir an anderer Stelle schon mittheilten, hat der Bundesrath Dank den anhaltenden Bemühungen der interessirten Kreise die Bestimmungen über die Untersuchung der aus dem Auslande eingesührten Kleie merklich erleichtert. Das frühere Typenwersahren ist einer anderen Prazis gewichen, indem der Auffassung der revidirenden Zollbeamten über das, was thatsächlich nur Kleie ist, ein freierer Spielraum gewährt wird. Hierdurch kommt das frühere zeitranbende und kostspielige Bersahren der chemischen Analyse zum größten Theil in Fortsall und nur offenbar zu mehlhaltige Waare unterliegt der Beaustandung zollsreier Einsuhr.

Mit Eröffnung der Schifffahrt treten von Neuem die Mängel und die Unzulänglichkeit der Anlagen der hiefigen Uferbahn scharf hervor. Dieselbe genügt nach keiner Richtung hin dem wachsenden Verkehr und dem dadurch hervortretenden Bedürfnis. Den Wünschen des Handelsstandes nach Vergrößerung der Gleisanlagen, Aufnahme der Uferbahn in den Tarif und Anlage einer Güterabsertigungsstelle an der Userbahn wird seitens der Bahnverwaltung nicht Rechnung getragen.

Die städtische Berwaltung steht seit Jahr und Tag mit dem Stenerssischus wegen Berlegung der die Berlängerung der Gleisanlagen hindernden Bollwinde in Unterhandlung und es scheint, daß seitens der genannten Berwaltung die Borschläge der städtischen Behörde etwas mehr Beachtung sinden als bisher. Im günstigsten Falle selbst wird bis zur Berwirklichung des Projekts noch eine geraume Zeit vergehen.

2. Mühlenfabrikate.

Ueber das Mühlengewerbe im Jahre 1895 läßt sich nicht viel Günstiges berichten.

Nachdem am Anfang bes ersten Semesters die Getreibe-Preise in successiver Steigerung in die Höhe gingen, fielen dieselben gegen Ende des Halbjahrs gang plötzlich, sodaß dieses mit einem ziemlichen Berluste abschloß.

Am Anfang des zweiten Semesters schien es so, als ob die Berhältnisse sich etwas günstiger gestalten wollten: Der Absat war ein befriedigender und die Körnerpreise standen im Einklang zu den damaligen Mehlpreisen. Leider sind die gehegten Erwartungen, dieser Zustand würde Bestand haben, nicht in Erfüllung gegangen. Gegen Schluß des Berichtsjahres stiegen die Preise für Körner — ohne daß die Mehlpreise eine wesentliche Steigerung ersuhren — derart, daß dieselben in Bezug auf die Wehlsabrikation ganz außer Kendement lagen und noch liegen.

Da unsere hiesigen Beizen sich in der Qualität immer mehr versichlechtern, weil die Besitzer hauptsächlich ertragsreichen, kleberarmen Beizen anbauen, so war man gezwungen, russischen Beizen mit zu vermahlen, da man nur dadurch im Stande war, dem Mehle den nöthigen Klebergehalt zu geben. Als ein Uebelstand ist es anzusehen, daß ein großer Theil des zu Markte gebrachten Getreides nicht genügend gereinigt ist.

Für Futtermittel hatte die Mühlenindustrie mit einer lebhaften Nachfrage zu rechnen. Diese gingen flott weg, so daß sich darin keine Läger bildeten.

3. Kartoffeln.

Der Ausfall der Ernte war ein recht günftiger, und da auch der Westen eine große Ernte hatte, sehlte jeder Absatz sür Eskartosseln. In Folge dessen waren natürlich die Preise sehr niedrig. Auch für Fabrikwaare traten nur die Stärkesabriken als Abnehmer auf, da selbst Brennereien über Bedarf geerntet hatten und ebensalls genöthigt waren, größere Posten zu verkausen. Die gezahlten Preise betrugen 70 bis 80 Pfg. per Zentner ab Station.

4. Viehhandel.

Der Absat von Mastrindvich und Schweinen ist im vergangenen Jahre ein schlaufer und flotter gewesen. Die Preise von Maststieren erster Qualität waren im Durchschnitt noch höher als im Jahre 1894; erst Ende des Jahres gingen sie zurück.

Schweine wurden nicht so gut bezahlt, doch erzielten sie auskömmliche Breise.

Ueberaus störend für den Handel mit Zweihufern wirkte das starke

Auftreten der Maul- und Klauenseuche. Der ganze Kreis Thorn war von Mitte November 1895 bis Januar 1896 für die Verladung gesperrt.

Seit Anfang Februar d. J. find die Preise für Rindvieh und Schweine ftark im Ruckgang.

5. Samereien.

Die Ernte in Roth-, Beiß- und Gruntlee hatte fowohl in Deutichland, wie auch in Frankreich, Defterreich, Rugland fehr gute Ertrage qualitativ und quantitativ aufzuweisen. Durch die allseitig reichliche Ernte in Dit= und Beftpreußen und durch bedeutende Zufuhren aus Ruffifch-Bolen machten fich ichon bei Beginn ber Saifon ausnahmsweise billige Breife geltend, Die im weiteren Berlaufe und gegen Ende derfelben bei einem erdrückenden Angebot ftetig wichen, um ichlieflich einen Stand zu erreichen, wie ihn bas Saaten= geschäft schon seit Jahren nicht mehr zu verzeichnen hatte. Man zahlte anfangs je nach Qualität für Rothflee 30 bis 40 Mt., Weißtlee 40 bis 58 Mt., Grünflee 40 bis 45 Mt., jum Schluß für Rothflee 20 bis 30 Mt., Beifflee 30 bis 40 Mt., Grünflee 35 bis 40 Mf. pro Ctr. bahnfrei Thorn. Die Nachfrage ber Landwirthe unserer Gegend blieb im Bergleich zu ben Boriahren eine überaus geringe, die meisten waren durch eigene Ernten gedeckt und brachten ihren Ueberschuß in vielen Fällen direft wieder an die Landwirthe jum Berfauf. Großere Berfaufe in Roth- und Beiftlee zu fehr gedrückten Breifen, die hierorts gegen Ende ber Saifon abgeichloffen wurden, find lediglich auf Spekulationsgeschäfte auswärtiger Firmen gurud gu führen. Much hiefige Firmen zogen es vor, ftatt eines verluftbringenden Berfaufs mit einem Theil ihrer Borrathe durch Ueberlagerung bis zur nächsten Saifon in Spefulation zu bleiben.

Gelbklee und Bundklee, ebenfalls reichlich und in guten Qualitäten geerntet, blieb trot ber außergewöhnlich niedrigen Preise ohne Nachstrage. Besonders Bundklee, der in größeren Parthien hier an den Markt kam, war im den absallenden Qualitäten geradezu unverkänflich. Für Gelbklee wurden 11 bis 15 Mt., für Bundklee 20 bis 28 Mk. pro Ctr. frei hier angelegt.

Die Preise für Luzerne blieben, trozdem die Ernte besonders in Frankreich weniger ergiebig als im vergangenen Jahr aussiel, verhältnißmäßig niedrig. Neben der von unsern Landwirthen bevorzugten französischen Provence = Luzerne wurden in diesem Jahre bedeutende Parthien russischer Luzerne in recht schöner Qualität augeboten, sanden jedoch nur wenig Aufnahme. Das Geschäft bewegte sich auch in diesem Artikel im allgemeinen in bescheidenen Grenzen.

Für Provence = Luzerne wurde 50 bis 56 Mf., für russische und amerikanische Luzerne 36 bis 45 Mf. pro Etr. bezahlt.

Thymothee, jowohl in inländischer als auch amerikanischer Baare

nur mäßig geerntet, genügte in seinem Angebot der Nachstrage. Da der Preisunterschied zwischen inländischer und amerikanischer Saat nur circa 2 bis 3 Mk. pro Ctr. betrug, so wurde der etwas theueren, aber grobkörnigen inländischen oftpreußischen Saat der Borzug gegeben.

Anfangs wurden für inländischen Thymothee 23 bis 26 Mt., für amerikanischen 21 bis 24 Mt. pro Etr. bezahlt, gegen Ende der Saison gaben die Preise etwas nach und stellten sich auf 22 bis 25 Mt. für hiesige und 20 bis 23 Mt. pro Etr. für amerikanische Saat. Der Umsatz in diesem Saatgut hatte ebenfalls unter der Ungunst der Verhältnisse zu leiden und blieb gegen das Vorjahr nicht unerheblich zurück.

In englischem und italienischem importirten Rengras, ausreichend und in guter Qualität geerntet, bewegte sich das Geschäft bei mäßigen
bis zum Schluß der Saison unweränderten Preisen in den Grenzen des
Vorjahres. Man zahlte für seinste Qualitäten beider Gattungen 13 bis
15 Mt. p. Br. Ctr. frei hier gegen 17 bis 20 Mt. p. Ctr. des Vorjahres.
Auch in den übrigen Grassämereien welche in den gesragten Sorten reichlich
geerntet waren und gegen die vorjährigen Notirungen wesentlich billiger angeboten wurden, haben wir über einen normalen Umsatzu berichten.

Seradella, weniger reichlich als im Borjahre geerntet, blieb bis zum Schluß der Saison bei im Vergleich zum vorigen Jahr um ca. 3 Mt. pro Etr. höheren Preisen gut gestragt und sand selbst in den geringeren Qualitäten schlanken Abzug. Ansehnliche Quantitäten lieserte auch in diesem Jahr Russisch-Polen nach unserer Gegend. Für Seradella letzter Ernte wurden 5 bis 8 Mt. p. Etr. bezahlt.

Das Futter- und Buder-Runfelrübensamen-Beichäft, welches schon im Boriahr einen recht ungunftigen Ausgang nahm, endete in diesem Jahr für unfere Buchter und Sandler geradezu troftlos. Die im Borialire in Folge einer guten Ernte und eines ftarten Angebots ftart gurudgegangenen Breise wichen, nachdem die reichen Erträge der diesjährigen Ernte befannt wurden, bei einem erdrückenden Angebot der Büchter unferes Rreifes und aus Ruffifch-Bolen auf einen bisher ungefannten Standpunkt. Die Sandler unterboten fich in ihren Offerten und nahmen schließlich aus Furcht, eine werthlofe Baare auf Lager zu behalten, jeden Preis an, der ihnen von auswärtigen Sändlern und Spekulanten geboten wurde. Große Parthien von fächfischen Sändlern zu Schleuderpreisen erstandenen Futter= und Buder= Runkelrübensamen werden bier für Rechnung der Räufer überlagert. Die hiefigen Sandler muffen mit ihren unverfauften Borrathen barauf gefaßt fein, ein werthloses Product guruck zu behalten, wenn die kommende Ernte ähnliche Erträge bringen follte, als die vorjährige. Roch nie ift bas Beichäft in diesem Artifel jo ungunftig und verluftbringend ausgefallen wie

in diesem Jahr und kann man kanm annehmen, daß unsere Züchter es noch weiter wagen werden, den Anbau dieses Saatguts in bisherigem Umsange sortzusetzen. Die Preise für Futter = Runkelrübensamen, welche bei Beginn der Saison mit 13 bis 16 Mk. p. Ctr. einsetzen, wichen bis zum Schluß der Saison auf 10 bis 7 Mk. p. Ctr. zurück. Für Zucker=Runkelrüben waren ansänglich 8 bis 10 Mk. p. Ctr. zu erreichen, gegen Schluß der Saison kaum noch 3 bis 4 Mk. p. Ctr.

Im allgemeinen muß das Sämereiengeschäft für unsere Händler in diesem Jahr als ein recht ungunftiges und verluftbringendes bezeichnet werden.

Die Händler dieser Branche sehen mit großer Besorgniß in die Zukunft und fühlen sich in ihrer Existenz bedroht, wenn die Gesetz-Borlage betreffend die Regelung des Berkehrs mit Handelsdünger, Kraftsuttermitteln und Saatgut die Zustimmung des Reichstages erhalten sollte.

6. Buderfabriken.

Unsere 14. Campagne 1895/96 eröffneten wir am 17. September 1895 und beendeten dieselbe am 9. Januar 1896.

In 207 Arbeitsschichten wurden 3098 840 Ctr. Rüben verarbeitet, in 24 Stunden also 29940 Ctr. im Durchschnitt, gegen 28462 Ctr. im Borjahre.

Die mit Rüben bebaute Fläche betrug 16620 Morgen, die Ernte ergab im Durchschnitt 187 Ctr. pro Morgen gegen 192 Ctr. im Borjahre.

Der Zuckergehalt ber Rüben betrug im Durchschnitt ber ganzen Campagne 14,09 % Zucker in ber Rübe gegen 14,25 % im Borjabre.

Zucker wurde gewonnen: 364404 Etr. I. Produkt und bis hente 43854 Etr. Nachprodukt, ca. 6000 Etr. Nachprodukt dürften noch zu erwarten sein.

Die Zuckerpreise waren während der ganzen Campagne ziemlich constant, bewegten sich für I. Product zwischen 10 und 11 Wt. pro Str. franco Neusfahrwasser incl. Sack aber excl. Aussuhrprämie, während II. Produkt 2 bis $2^{1/2}$ Wt. weniger berechnet war.

Die Grundtendenz des Marktes war eine seste, hierzu haben in erster Reihe wohl die Unruhen auf Euba beigetragen, durch welche die Zuckerernte dieser Insel auf ein Geringes bezissert wird. Andererseits wirkte aber auch der Ausfall der europäischen Zuckerernte beseistigend auf den Markt ein. Dieser Ausfall war hauptsächlich eine Folge des verminderten Rübenandaus in Europa, der wiederum durch die sehr niedrigen Zuckerpreise im vorigen Jahre hervorgerusen war.

Seit ca. Mitte Januar d. J. zeigen die Zuckerpreise eine steigende Bewegung und haben bis heute ca. 1,50 Mt. pro Ctr. gewonnen. Leider war der größte Theil der Produktion, theils durch Borverkauf im Sommer

Buderfabrit Culmfee.

und Herbst, theils durch lausende Berkäuse in der Campagne schon begeben, jo daß die Fabriken aus dieser Preissteigerung wenig Vortheil mehr gezogen haben.

Wir konnten aber tropdem unsern Aktionären einen Rübenpreis von 95 Pf. pro Ctr. bewilligen, wobei wir noch sämmtliche Unkosten an Frachten für Rüben und Schnißel getragen haben; außerdem steht noch eine Dividende nach Beendigung des Geschäftsjahres in Aussicht.

Ueber die Aussichten für die nächste Campagne läßt sich heute noch leider wenig sagen. Zunächst bleibt das Schicksal des Zuckersteuer-Gesetzes abzuwarten. — Der vorgelegte Gesetzentwurf war geeignet sehr schädigend auf die Industrie und Landwirthschaft speciell hier im Often einzuwirken.

Die Commission des Reichstages hat nun ja Berbesserungs-Borschläge gemacht und erscheint dadurch das Gesetz annehmbarer. Hauptsache für uns ist ja ein möglichst hohes Contingent und Fortfall der Betriebssteuer.

Bie die Verhältnisse auf Cuba sich weiter gestalten werden, ist eine Frage der Zeit. Jedenfalls darf man aber wohl annehmen, daß Jahre vergehen können, dis Cuba wieder in seine volle Zuckerproduktion eintritt, andererseits muß man aber auch darauf gesaßt sein, daß die Verhältnisse in den Colonien sich überraschend schnell ändern können.

Für die bevorstehende Rübenbau-Beriode steht uns ungefähr das gleiche Areal wie im Borjahre zur Berfügung.

Buderfabrit Reu-Schönfee. Unsere lette Campagne begannen wir am 23. September 1895 und beendigten sie am 16. Dezember. Es sind in 157 Schichten 592000 Ctr. Rüben und 15294 Ctr. Melasse verarbeitet worden; im Durchschnitt per Doppelschicht 7540 Ctr. Rüben. Die Polarisation der Rüben betrng 13,78 %.

7. Der Wollmarkt vom 13. Juni 1895.

Die Anfuhr auf dem Markte betrug a. an gewaschenen Wollen .	HANCE OF THE PARTY	bes	100	16 70	Ctr.	
b. " Schmutwollen	2. 20		300	10	"	
In der Stadt lagerten a. an gewaschenen Wollen . 5		inites inites	pa	7177		Horeule 19
b. " ungewaschenen Wollen	o mil	(DD)	Q IH	200	"	
and the same Station 16 fits on made						und zwar

an gewaschenen Wollen 16 Etr., an ungewaschenen 270 Etr.

Im Nachstehenden geben wir ein Bild über die Zusuhren auf den hiesigen Wollmärkten in den letztwergangenen 10 Jahren:

1894	gewaschene	Wollen	166	Ctr.,	ungewaschene	Wollen	409	Ctr.
1893	"	"	886	. "	"	"	520	betrug.
1892	n; Afeie pi	te Usolle	1190	9d " Il 93	beijere und r	gt marei	103	9 ,,
1891	idilethir be	tele, imb	865	guenn	teigerithe roat	10 pg	324	ann mei
1890	"	"	942	"	blieben,	Tormold.	358	mallatte
1889	Ben Renigent	""	1101	11	allans e	"	943	"
1888	announc, n	11	1683	"	THE RESERVE TO THE RE	"	1381	"
1887	"dunidaino	connect of	1692	n.	ifani pro 1	omorene	916	"
1886	RRS "	"GEOT	1410	dade .	1 ord innii	"	465	to.
1885	"	"	3090	"	"	"	1257	"

Das Wollgeschäft hat nicht allein feine Befferung gegen das lette Berichtsjahr zu verzeichnen, sondern ift immer mehr zurückgegangen.

Unfere Produzenten verringern alljährig ihren Schafbestand und legen auch feinen Werth auf Züchtung auter Wollen, deshalb gewöhnt fich die Industrie immer mehr an die besseren überseeischen Wollen. Die Märkte werden immer fleiner; die Landwirthe laffen, wie bereits in den früheren Berichten hervorgehoben, bereits im Frühjahr ungewaschen scheeren und alsbald im Saufe verkaufen.

Auf den Bormärften in Breslau und Posen war rege Nachfrage nach gewaschener Wolle befferer Qualität, die bis 20 Mf. mehr als im Borjahre erzielte, während mittlere und geringere Wollen nur einen fleinen Aufschlag hatten und ungewaschene Wolle zu ungefähr vorjährigem Breise gefauft wurde.

Sier wurde bezahlt für gewaschene Wolle 107 Mt., d. f. 2 Mt. Preisabschlag gegen das Borjahr.

Die angefahrenen 70 Etr. ungewaschene Wolle blieben unverfauft, weil Inhaber zu hohe Forderung stellte.

Mis Räufer waren anwesend ein Fabrifant aus Sachsen, ferner Sandler aus Berlin und aus der Proving. 8. Wollhandel.

Moin 1. September 1894 his B

Das Berichtsjahr begann für Wolle mit außergewöhnlich niedrigen Preisen und wurde darin ein Tiefstand erreicht, der früher, einzelne Rrifen ausgenommen, noch nicht dagewesen war. Die Zunahme der Produktion in den überseeischen Ländern trug Schuld an diesem Niedergang.

Im Frühjahre trat eine langfame Befferung ein, da die Bereinigten Staaten von Nord-Amerika durch die Aushebung der Mc. Kinlen Bill als Räufer in Australien auftraten. Gleichzeitig besserte sich die Lage der Wollwaaren-Industrie in Europa, da diese aus dem angeführten Grunde größere Ordres aus Umerita befam und dadurch eine wesentliche Steigerung ber Wollpreise

eintrat, die am Schlug bes Jahres gegen Beginn beffelben ca. 10 Brogent betrug.

Bevorzugt waren beffere und reell behandelte Wollen; Dieje profitirten am meisten an ber Steigerung, während verzüchtete und schlecht behandelte Wollen vernachläffigt blieben.

9. Molkerei Culmfee.

Eingetragene Benoffenschaft mit unbeschränkter Saftpflicht. Deitang nra 1 Confemfier 1895.

Activa.				Passiva.		
.41	9	who are surrently or information on Manhane	M	97		
1167	40	Utenfilien=Conto	经一场。			
4179	07	Maschinen-Conto		birte		
9530	91	Caffa=Conto		-		
28285	20	Immobilien-Conto	Cinen 29	(b)		
1110	79	Rreis-Sparkaffe Thorn	William Sing	(min)		
1591	06	Baaren=Conto	north 1	90170		
5150	29	Debitoren=Conto	With THE EDG	Brise		
nnhenrich	DIN	Binfen-Conto	285	85 TH		
Bon Salar	William Co	Untoften-Conto	499	81		
ondair)		Grundschuld=Conto	0 400	1000		
palititule		Mitglieder-Rapital-Conto		11517		
eit anurbe.		Referve-Fonds I	15609	65		
3100-0	-	Referve-Fonds II	1000	1000		
attituiten	HE B	Creditoren=Conto	11747	98		
Mister in	1000	Ueberschuß	6582	28		
51014	72	e Forderung stellte.	51014	72		

Im Laufe bes Jahres 1894/95 find 2 Genoffen ausgeschieden und 2 eingetreten. Die Bahl der Genoffen betrug am Jahresichluß 11.

Bom 1. September 1894 bis 31. August 1895 wurden 1444293 kg Milch verarbeitet. 10. Weinhandel.

Der Sandel in Beinen hat im Berichtsjahre, gegenüber ber Fortbauer der ichwierigen Erwerbsverhältniffe, welche im Allgemeinen feine erhebliche Befferung erfahren haben, eine Aufwärtsbewegung im Bergleich mit bem Borjahre nicht genommen.

Geringe Mofelweine und fleine rothe Bordenur-Beine blieben reichlich begehrt, dagegen hat fich der Absat in befferen und feinen Weinen nicht gehoben.

Die 1893er Bordeaur-Beine fahren fort eine schöne Entwicklung gu

zeigen; der gute Ruf derselben hat zu mehreren Abschlüssen darin geführt, und bleibt die Ausmerksamkeit der Konsumenten auf die Weine dieses guten Jahrgangs, deren Preise in Bordeaux fortdauernd steigende Tendenz zeigen, gerichtet.

Die 1895er Lese in Frankreich hat quantitativ gegen die 1893er ein weniger befriedigendes Resultat ergeben; die Qualität dieser Weine berechtigt zu der Annahme, daß auch diese, aus den gut reüssirten Lagen, eine zusriedenstellende Entwicklung haben werden. Das Geschäft darin eröffnete gegen 1893 zu höheren Preisen.

In Rheinischen- und Moselweinen ist der Ertrag der 1895er Lese gegen diesenige des 1893er Jahres ebenfalls erheblich geringer gewesen; auch die Qualität ist weniger befriedigend. Der 1893er Jahrgang behauptet seine hervorragende Stellung; die Weine desselben wurden sowohl am Rhein als auch an der Mosel, auf den Versteigerungen in Trier, zu sehr hohen Preisen gehandelt.

Der Handel mit Spanien leidet unter dem bestehenden Zollfriege; obwohl die spanischen Firmen bei Abnahme größerer Quantitäten bereit sind, Erleichterungen in Gestalt von Preis-Rabatten zu gewähren, werden die Einfäuse in spanischen Weinen auf das Leußerste eingeschränkt.

Der Abschluß von Handelsverträgen mit Spanien und Portugal bleibt für den Weinhandel nach wie vor sehr erwünscht.

11. Branereien.

Die Geschäftslage der hiefigen Bierbrauereien im Jahre 1895 ift im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen.

Die Preise für Gerste und Hopfen waren niedrig und der schöne Sommer des Jahres brachte einen größeren Konsum mit sich, sodaß die einzelnen Geschäfte flott betrieben werden konnten.

Außer der Weißbier-Brauerei, deren Produkt auch guten Absatz fand, ift auf Mocker noch eine kleine Braundier-Brauerei entstanden, welche jedoch nur für den engsten Kundenkreis arbeitet.

In den einzelnen Betrieben selbst sind, außer der Aufstellung eines Biertreber = Trocken = Apparates, welcher sehr gut arbeitet, keine größeren Umänderungen vorgenommen worden.

Bei einigen Brauereien trat im Spätherbst Eismangel ein, welcher jedoch zum größten Theil von den andern Brauereien gedeckt wurde, sodaß nur eine Brauerei 2—3 Waggon Gis von außerhalb beziehen mußte.

Gin Ereigniß von einschneidendster Bedeutung ist die am 1. April 1895 in Kraft getretene Kommunal-Biersteuer, welche von den Brauereien allein getragen wird, indem der Preis des Bieres nicht erhöht, sondern insolge der

scharsen Konkurrenz und der billigen Preise für Rohmaterial eher noch gedrückt wurde.

Bon einer Seite wird uns dagegen berichtet, daß das Geschäft im Jahre 1895 bedeutend schlechter gewesen sei, als im Jahre 1894. Man schreibt dies der starken answärtigen Konkurrenz zu, die die hiesigen Bierprodukte zu verdrängen suche.

12. Colonialwaaren.

Caffee. Prefferen Prefferen au 6081

Die Preise sür diesen Artifel haben sich während des ganzen Jahres in gleichmäßiger Höhe halten können, obgleich die Baisse Partei an den großen Cassee Märkten wiederholt Versuche gemacht hatte dieselben herunter zu drücken, was aber nicht gelungen ist, da die billigeren Angebote immer schlank von dem Consum ausgenommen wurden. In Folge der immer noch verhältnißmäßig hohen Preise hat sich das Geschäft auch nicht beleben können und war von einer Zunahme des Consums nichts wahrzunehmen, da auch die Erwerdsverhältnisse in unserm Bezirk sich nicht gebessert, die Anregung zu einem lebhafteren Geschäft hätten geben können.

Eintanfelen ipanifden Weinen auf .eistelleußerfte eingeschnent.

Das Geschäft hierin war in dem Berichtsjahr noch eher geringer als größer wie im Borjahre und sind in Folge des geringen Bedarfs und der guten Ernten in allen Reis producirenden Ländern die Preise so niedrige, wie wir sie schon seit langen Jahren nicht gehabt haben. Trotz der außervrdentlich billigen Preise war ein Ausschwung im Geschäft nicht zu bemerken, da auch Kartosseln, als deren Ersatz Reis hauptsächlich verwandt wird, sehr niedrig im Preise das ganze Jahr hindurch waren.

Sommer ebes Fabres brachte einfamatzen Ronium mit efich febag bie

Dieser Artikel hat auch im verstossenen Jahre sür unsern Bezirk keine wesentliche Bedeutung gehabt, da der Consum hierin auch in diesem Jahr noch geringer geworden ist. Die Preise waren das ganze Jahr hindurch, kleine Schwankungen abgerechnet, durchweg sehr niedrige zu nennen und trozdem konnte sich das Geschäft hierin nicht beleben. Die billigen Preise und die guten Qualitäten der Margarine, welche jetzt auf den Markt gebracht werden, haben den Consum von Schmalz auch wesentlich beeinflußt und beschränkt.

Deden migrenn Betroleum. non lied & manfarp imme foodst

Das Geschäft in diesem Artikel war in Berichtsjahre großen Preissichwankungen unterworsen und sind auf diese Weise vielen Händlern große Berluste entstanden. Die Preise schwankten zwischen 10 bis 16 Wt. per 50 Kilo. Die hohen Preise von 12 bis 16 Mt. per 50 Kilo konnten sich

aber nicht fehr lange halten, da der Ring, den die amerikanischen Betroleum= quellen Befiger ichließen wollten, nicht ju Stande fam und die Preife bann im Berbit, als der Confum begann, wieder einen normalen Stand von 10,50 bis 11 Mf. per 50 Rilo erreichten. Der Confum hielt fich in den porjährigen Grengen. Bullet unternieren in Bullenkrende. meil gette geten challe

Die gedrückte Geichäftslage dieses Artifels, welche sich schon in ber zweiten Salfte des Borjahres bemerkbar machte, bat fich im Berichtsiahre leider nicht gebeffert, sondern eher verschlechtert. Die Breije find in Folge bes großen Angebots und bes geringen Confums immer weiter guruckgegangen. jo daß diefelben am Schluß des Jahres den Fabrifanten feinen Ruten mehr ließen. In Folge diefer niedrigen Breife werden die meisten Fabrifen ihre Production im nächsten Sabre wesentlich einschränfen und jum Theil gang einstellen, da dieselben absolut feine Rechnung dabei finden.

13. Spritfabrikation.

Die Brenncampagne 1894/95 lieferte geringere Mengen Spiritus an den Marft als die des vorangegangenen Betriebsjahres. Die Beftande unter steuerlicher Controlle im Deutschen Reiche, Die beim Beginn ber Campagne (1. October 1894) um etwa 21 Millionen größer waren als am 1. October 1893, hatten mahrend ber Brennzeit nicht eine gleiche Zunahme erfahren, wie im Jahre vorher, jodaß am 1. Januar 1895 das Bejtandsplus gegen das Borjahr nur noch 9 Millionen Liter betrug. Im Monat April 1895 war das Mehr der Bestände bereits ganglich geschwunden und die neue Campagne begann am 10. Oftober 1895 mit einem Bestandsminns von etwa 12 Millionen gegen 1894.

Der Commer 1895 zeitigte eine glangende Rartoffelernte, Die fowohl hinfichtlich ber Menge, als auch des Stärkegehaltes ber Anollen vorzüglich war. In Folge beffen fette die Brenncampagne fofort ftart ein und am Schluffe bes Jahres 1895 waren nur noch etwa um 5 Millionen Liter geringere Borrathe als Ende 1894 vorhanden.

Um 17. Juni 1895 ift die im Borjahre bereits angefündigte Menderung der Branntweinbesteuerung Gejet geworden. Diejes Gejet hat die Melaise= spiritusproduction erheblich belaftet und ihre Musdehnung über diejenigen Grenzen, in denen fie im Jahre 1887 bestand, fast unmöglich gemacht ; ebenjo find die anderen gewerblichen Brennereien ftarfer belaftet worden, als die landwirthschaftlichen. gehaus gedround gemaßt rechtung gemaßt geg

Wenn tropdem die laufende Campagne eine große Ueberproduction brachte, jo resultirt solche lediglich aus der oben erwähnten großen Kartoffelernte.

Die Unterftützung des Erports, die das am 1. Juli 1895 in Rraft

getretene Gesetz gewährt, hat den erfreulichen Erfolg gehabt, daß dieser wieder an Ausdehnung gewinnen konnte. Es sind vom

1. Januar bis 31. Dezember 1895 167652 Doppelcentner gegen 1894 76987

ausgeführt worden.

Auch unser Platz konnte, wenn auch nur in vereinzelten Fällen, an diesem Export sich betheiligen. Leider war es bisher nicht möglich, von hier aus einen regelmäßigen Export nach der Schweiz zu unterhalten, wo die eidgenössische Akohol = Monopolverwaltung ein sicherer Käuser wäre. Es besteht für den Export dorthin ein Ausnahmetaris, in den leider kein einziger Platz Dit= und Westpreußens ausgenommen ist. Die Bahu-direction ist ersucht worden, Thorn in den Taris auszunehmen und es ist zu hoffen, daß dieses Gesuch Berücksichtigung sindet.

Das Spritgeschäft nach dem Westen Deutschlands ist durch die scharfe Concurrenz der deutschen Fabriken recht schwierig, immerhin dürste nach den Rheinplätzen mit der Zeit ein regelmäßiger Verkehr zu erreichen sein.

Die Bewegung der Spirituspreise in Thorn veranschaulicht die nebenstehende Tabelle.

14. Chemische Düngemittel.

Wenn auch im Berichtsjahre abermals eine Zunahme des Verbrauches chemischer Düngemittel sestgestellt werden kann, so wird doch diese Thatsache durch den Umstand mehr als ausgewogen, daß der Nutzen, den der Handelmit diesen Artikeln gestattet, auf ein Niveau herabgesunken ist, welches sich mit dem damit verbundenen Risiko und der Schwierigkeit des Flüssigmachens der darin angelegten Capitalien immer weniger in Einklang bringen läßt. Die Aussichten dieses Geschäftszweiges für die Zukunst sind um so gedrückter, als einerseits in oben geschilderten Verhältnissen eine Besserung kanm se zu erhossen ist, andererseits auch der Gesetzentwurf betr. die Regelung des Verkehrs mit Handelsdünger z., wenn er zur Thatsache werden sollte, dem legitimen Handel zweisellos große Schwierigkeiten zu bereiten geeignet ist.

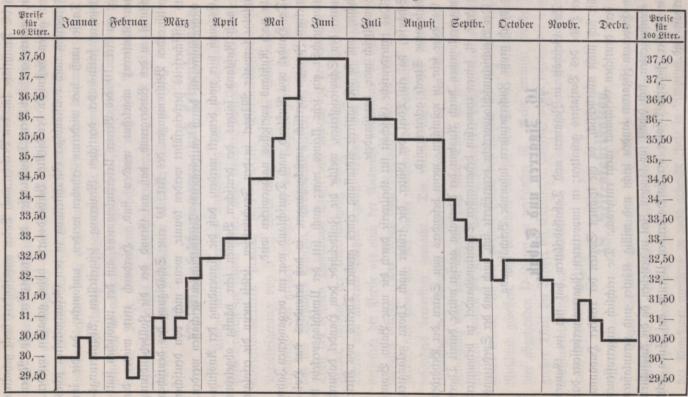
15. Speditionsgeschäft.

In der ersten Hälfte unseres Berichtsjahres war das russische Speditionssgeschäft ein recht reges, während in der zweiten Hälfte insolge der in Rußsland eingetretenen ungünftigeren Geschäftsverhältnisse sich eine Abschwächung in dem Bezuge deutscher Waaren bemerkbar machte.

Obgleich mit Beginn des Jahres 1895 auch via Thorn günstigere Frachttarise für nach Rußland bestimmte Güter erstellt wurden, ist eine völlige Ersüllung unserer früher geäußerten Bünsche nicht erreicht worden, da

Bewegung der Spiritus-Preise im Jahre 1895 in Thorn

abgerundet auf 50 Pfennige.



105

einmal die Frachtsätze für den Verfehr nach Polen unwerändert hoch gehalten wurden, andererseits bei den Transittarisen die Frachtzissern resp. Nebengebühren gegen diesenigen der direkten Verbandstarise höher gehalten wurden. Die Forderung nach vollständiger Gleichstellung in den Gesammtkosten sedes dieser Tarise nuß hier wiederum erhoben werden, umsomehr, da die im Berichtssahre seitens der deutschen Regierung sestgestellten Abänderungs-Unträge zu Art. 10 des Berner Uebereinkommens auf der inzwischen stattgehabten Konserenz abgelehnt worden sind. Hierdurch tritt wieder die Besürchtung in den Bordergrund, daß auf Grund der die Zollbehandlung monopolisirenden Bestimmungen des Art. 10 eine Schädigung des deutschen Exports russischerseits herbeigesührt werden könnte, wenn nicht von deutscher Seite Gegenmaßregeln durch entsprechende Tarisbildungen geschäffen werden.

Es muß hier noch bemerkt werden, daß die Anwendung der Aussuhr-Tarife nach Rußland seitens der deutschen Bahnen sehr häufig abgelehnt wird infolge sormaler Mängel in den Frachtbriesen, selbst wenn die erfolgte

Ausfuhr nach Rugland zweifellos nachgewiesen wird.

Der Handel von Rußland nach Deutschland war im vergangenen Jahre in einzelnen Zweigen merklich zurückgegangen, so daß besonders das Holzspeditionsgeschäft ein sehr kleines war; auch litt der Umschlagsverkehr in Kleie unter den Schwierigkeiten, welche die Zollbehörde dem Handel dadurch verursachte, daß sie die zollsreie Ablassung eines großen Theiles von Kleie, welche mehlreich war, beanstandete.

Das innerdeutsche Geschäft litt theilweise durch die neue Bahn Bromberg-Schönsee, da ein Theil der Güter, die früher nach Thorn gelangten,

über diese neue Strecke geleitet wird.

Es ware sehr zu wünschen, wenn besonders von Seiten der Behörden ein Entgegenkommen durch Ausban der Userbahn gezeigt würde, damit Thorn in der Lage ist, seinen immerhin bedeutenden Speditionshandel zu behaupten.

Der Beichselumschlagsverkehr vergrößerte sich, auch fand der Speditions= betrieb durch große Zuckerzusuhren lohnende Beschäftigung.

16. Zigarren und Tabak.

Das Geschäft in Zigarren und Tabaksabrikaten hat sich im Ganzen auf der Höhe des Borjahres gehalten; in importirten Zigarren verbesserte das Geschäft sich nicht unerheblich, da die leichten Sorten der 1895er Havannasernte dem deutschen Geschmack mehr entsprach. Die reichlich eingetroffenen 1895er Havanna-Zigarren fanden leicht und willig Käuser und veranlaßten sogar Konsumenten, sich damit für längere Zeit zu versehen, da die Aussichten auf die 1896er Zigarren infolge der sortdauernden Unruhe auf Euba sehr mangelhaft sind.

Das Playgeschäft in den mittleren Preislagen in Zigarren zeigt für das kommende Geschäftsjahr nicht ungünstige Aussichten, da sich doch — wenn auch langsam — die Erkenntniß Bahn bricht, daß hiesige leistungsstähige Geschäfte den sogenannten Bersandtgeschäften nicht nur gleich kommen, sondern dieselben auch noch um ein Wesentliches übertreffen.

Der Umsatz in Zigarretten hat sich gegen das Borjahr auch etwas gesteigert, da namentlich die egyptischen Fabrikate mehr und mehr Liebhaber finden. Nicht unbedeutend macht sich auch die Privatsabrikation von Zigarretten seitens der Konsumenten bemerkbar, welche demgemäß auch einen stärkeren Verkauf geschnittener türkischer Tabake zur Folge hatte.

17. Manufakturwaaren- und Leinenbrandje.

Einen nennenswerthen Aufschwung hat die Manufakturwaaren- und Leinenbranche im letten Jahre nicht erfahren, dagegen ift die Nachfrage nach Ronjettionsartifeln ziemlich itark gewesen. Baumwollgewebe haben eine Preissteigerung von 5 %, Bolle und Seide eine Steigerung von 15 % erfahren. Im großen Gangen ift das Jahresergebniß fein gunftigeres als das des Borjahres gewesen. Bedauerlich ift es, daß immer noch ein großer Theil des besseren Bublifums Stoffe und andere mit der Branche verwandte Artifel, infolge der Ueberfluthung durch Rataloge und Detailreisende, aus Berlin und anderen Pläten bezieht, tropbem die hiefigen Geschäfte sowohl bezüglich der Preise als auch der Auswahl mindestens die gleiche Leistungsfähigkeit befigen. Der Absatz nach Rugland blieb in den Sommermonaten zurück, und zwar hat sich dieses während der Badesaison in Cziechoczineck besonders bemerkbar gemacht. Der Grund lag in der schwierigen Baßerteilung der dortigen Regierung, wodurch es den Badegaften daselbit unmöglich war, ohne legalen Bak nach Thorn zu kommen, während in den früheren Jahren die größte Coulang feitens der Baßbehörden in Merandrowo genibt wurde. In der zweiten Sälfte des Jahres hat fich das Geschäft nach Rußland gebeffert, was besonders den für den Berkehr günftigen, Nachts von bier abgebenden D-Bugen zu verdanken ift. Gehr vermißt wurde bier ein großer Theil der Besitzer der Culmsee'er Gegend, welche infolge der ungunstigen Bahnverbindung von Eulmfee nach Thorn die für fie angenehmere Berbindung nach Bromberg vorziehen.

18. Beifenfabrikation.

Wenn die Seisensabrikation auch nicht gerade auf ein günstiges Jahr zurückblickt, so ist doch wenigstens kein Rückgang zu verzeichnen gewesen. Die große Konkurrenz wirkte drückend auf die Preise, auch wurden seitens der Abnehmer meistens zu weit gehende Ziele in Anspruch genommen. Troß

hoher Preise der Rohprodukte wurden die Seisen von der auswärtigen Konkurrenz zu billigeren Preisen als im Jahre vorher abgegeben. Die hiesige Fabrikation hat sich sast nur auf den Absat in der Stadt und in dem näheren Umkreise derselben beschränkt. Es wäre zu wünschen, daß durch bessere Dampserverbindung mit den Weichselskädten stromab ein größerer Absat dahin ermöglicht würde.

19. Honigkuchen, Jonig, Wachs.

Obwohl der Absat von Honigkuchen im Jahre 1895 ein bedeutenderer als in den verstossenen Jahren war, ist der Reingewinn an demselben im Berhältniß nicht der gewesen wie 1894, welchen Umstand man wohl auf die ganz bedeutende Erhöhung des Honigzolles von 20 Mt. auf 36 Mt. zurückzusühren hat. Der Zoll trat bereits am 1. Juli in Krast, und wenn er auch insosern noch nicht den vollen Einfluß auf die Preise ausübte, als man insolge der Läger in deutschen Freihäsen Honig noch zum alten Zollsate bis zum Schlusse der Schiffsahrt einsühren konnte, so machte sich doch bereits im April sir die in Deutschland lagernden Partien eine empfindliche Hausse bemerkbar.

Der Preis für amerikanischen Honig im September differirte mit den Januarpreisen um beinahe 20 Mk. pro Ctr. verzollt. Spanische Provenienzen waren infolge des Kampszolles überhaupt nicht zu beziehen, und das Fehlen dieser großen Quantitäten mußte die Preissteigerung natürlich noch verschärfen.

Wohin dies führen soll, wenn die im neuen Zuckersteuergeset vorgesehene weitere Erhöhung des Zolls auf 45 Mt. pro 100 Klgr. beschlossen wird, ist eine Frage, die sich die reelle Honigkuchenindustrie nicht zu beantworten vermag.

Die inländische Ernte war diesesmal sehr ergiebig. Es dürsten ca. 2200 Etr. zu 32 bis 33 Mt. hier an den Markt gekommen sein; das gleiche Quantum dürste in amerikanischem Honig bezogen worden sein, der sich bei rechtzeitigem Eindecken mit 34 bis 39 Mt. frei hierher legen ließ.

Die Mehlpreise blieben annähernd auf dem Niveau des Borjahres, ein Umstand, der bei der geschilderten Marktlage des anderen Hauptrohstoffs sehr willkommen war. Der Preis für Wachs war im vorigen Jahre ein guter; es wurde 2,85 bis 3 Mk. pro Algr. bezahlt.

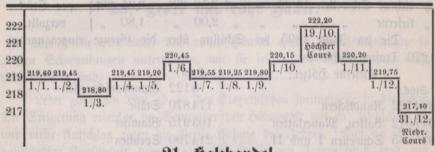
20. Bank- und Wedfel-Gefdaft.

Der Cours der ruffischen Noten war fast während des ganzen Jahres von einer selten beobachteten Stetigkeit.

Huordnungen des ruffischen Finanzministers, und sie trug dazu bei, den ohnehin gesunkenen Berkehr in ruffischen Noten noch zu verringern. Während sonst bei Schwankungen des Courses Holzhändler und Futtermittel-Importeure gegen ihre Bezüge aus Rußland Deckungen auf spätere Termine in russischen Noten vornahmen, unterblieben diese im Berichtsjahre saft ganz.

Im Effekten-Geschäft trat eine kleine Besserung ein, bewirkt durch Berkäuse von Staatsanleihen und landschaftlichen Pfandbriefen, aus Anlaß der erwarteten Convertirung.

Courstabelle der ruffifden Noten.



21. Holzhandel.

Im Jahre 1895 kamen nur 1270 Traften hier auf der Weichsel an, 53 weniger als im Jahre 1894 und 499 weniger als 1893. Diese geringe Zusuhr ist hauptsächlich eine Folge der schlechten Geschäftslage von 1894. In 1894 hatte der Windbruch lähmend auf unseren Holzhandel gewirkt, und die großen Berluste, von welchen die Holzimporteure betroffen wurden, hatten sie davon abgeschreckt, sich in große neue Unternehmungen sür 1895 einzulassen. Jeder beschränkte sich soviel wie möglich auf ein kleineres Waarenquantum, darauf hoffend, daß die kleine Zusuhr einen leichten und rentirenden Albsates Holzes gestatten werde.

Aber die aus dem vorhergegangenen Windbruchjahre übrig gebliebenen Lagerbestände drückten vorerst noch dermaßen auf das Geschäft, daß es in den Monaten Mai bis August zu keinem rechten Absat kommen wollte. Nur einige wenige durch ihre seine Dualität hervorragende Rundholzpartieen wurden aus dem Markt genommen, während das Gros des Holzes hier und in Schulit auf der Beichsel unverkäuslich umherstand, allen Gesahren ausgesetzt, welche die Basserverhältnisse mit sich bringen. Erst mit dem Näherrücken des Herbstes trat eine Besserung ein. Die vorjährigen Borräthe waren inzwischen ausgebraucht worden, und die Schneidemühlen und sonstigen Consumenten mußten zur Deckung ihres Bedarses schreiten. Der Verkauf der Hölzer ging zum Schlusse sehr schneil von Statten und es stellte sich heraus, daß die spät eingetretene Nachstage nach Holz nicht in ihrem vollen Umfange besriedigt werden konnte.

Die Breife stellten fich in Folge ber im Berbste eingetretenen gunftigen Rendung heiser als im Roriabre und murden bezahlt.

Esenoting beffer als im Esorjaire und		1894:
für Rundfiefern je nach Qualität 35		
" Rundtannen " " 36—		30-40
"Rundelsen " " 43—		35-45 pro Cubit=
" Mauerlatten 5, 6, 7" stark 50—		
,, 8, 9, 10", 68		
" eichene Schwellen 16/26 cm ftark		Manager Print to the State of t
" fieferne " " " " "	#15 m 10 m 10 m 10 m 10 m	CALLED THE STATE OF THE STATE O
Die im Jahre 1895 bei Schi		
1270 Traften enthielten:		Sole in Strate and moss
Rieferne Hölzer:	Stück:	919 318.80 218.45 0819.46 218.20
Stüd:		Tramwanschwellen
394722 Rundfiefern	174870	
647012 Balfen, Mauerlatten		Blamiser
935065 Schwellen I und II	214790	Speichen
		Grubenhölzer
Tannene Hölzer:	3619	Tischfüße
19426 Rundtannen die mannen 200	9080	halbrunde Schwellen
23553 Balfen, Manerlatten		Berschiedene Hölzer:
Gichene Hölzer:		
7343 Rundeichen		
136044 Rundschwellen		
44255 Plançons und Ranteichen		
19223 Rrenzhölzer		
280300 Schwellen I und II		
12847 Weichenschwellen		
22. Zie	geleien	Lagerbestände drücken wurers
THE THE PROPERTY OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE PART		burk feld town manufactured not

Die Berfuche, eine Ziegelverkaufsstelle für sammtliche Ziegeleien des Rreifes in Thorn zu bilden, um auf diese Beise den Konfurrengfampf zu beseitigen, miglangen; beshalb blieben die Preise auf ihrem vorjährigen Niveau.

Man schränfte die Fabrifation ein, da in Thorn nur wenig gebaut wurde. Die Städte Culmfee, Bromberg und Inowraglaw, in denen eine rege Bauthätigfeit herrschte, bilbeten bas Sauptabsatgebiet für die hiefigen Biegeleifabrifate. wiesen Dedung theen Bebartes Bebartes ung unfum untermined

Allem Unscheine nach werden wir einer langfamen, fteten Breisbefferung entgegengehen, zumal die Bestände auf fammtlichen Ziegeleien Ende 1895 nur noch sehr gering waren. Stands notional sprainist sprainist

Es notirten 5intermanerungsziegel (Schluff)	$16 - 16\frac{1}{2} - 17\frac{1}{2} - 18$ §	Mt.
" (Thon)		
Rlinfer is wid dring what Sombourne		"
Berblender Sindnie Sangarons de suit		
per 1000 Stück ab Ziegeleien.		

Nach Drainröhren und Feldsteinen war weing Nachfrage.

23. Leder und rohe Hänte.

Die Preise von Leder und rohen häuten waren im Berichtsjahre so großen Schwankungen unterworfen, wie sie seit einem Menschenalter nicht vorgekommen sind.

Leder ging von Mai ab an den Stapelplätzen sprungweise in die Höhe. Die Steigerung erreichte im September den Höhepunkt mit ca. 40 bis 80 % und mehr Ausschlag gegen die Preise Ansang des Jahres. Bon da ab trat vollständige Kaufunlust hervor und die Preise am Jahresschluß sind nur etwa 10 bis 20 % höher als am Beginn des Jahres.

In der Provinz waren die hohen Preise nicht durchzuseten. Die Consumenten waren äußerst zurückhaltend in ihren Ankäusen, die Händler beschränkten sich darauf, ihre alten billigen Vorräthe loszuschlagen, so daß die Meisten wohl mit einem so kleinen Lager in den Herbst giugen, wie noch niemals. Diese geringen Bestände lassen erwarten, daß das Geschäft im neuen Jahr ein lebhaftes wird und daß die Preise sich mindestens halten, wenn nicht gar eine kleine Vendung nach oben nehmen werden.

In rohen Rindhäuten waren die Schwankungen am größten. Die Steigerung betrug fast 100 %, die freilich am Jahresschluß fast vollständig verloren gegangen war, d. h. die Preise waren Mitte December auf die Hälfte der größten Hausse gegangen. Als Illustration kann dienen, daß für eine Partie Rindhäute, die mit 40½ Pfg. frei Seehasen nach Frankreich verkaust war und wegen verspäteter Ankunst nicht abgenommen wurde, Mitte December 20 Pfg. für das Pfund geboten wurde, ebenfalls srei Seehasen. Ende December trat etwas Nachstrage ein, so daß wohl auf eine kleine Steigerung gerechnet werden darf. Nicht ganz so arg war es mit Roßshüten, die von 12 auf 18 Mt. gingen und mit 12 Mt. schließen, und Kalbsellen, die von 3 Mt. dis auf 4,20 Mt. stiegen und mit ca. 3 Mt. schaffelle gingen von etwa 35 Mt. am Ansang des Jahres dis auf etwa 45 Mt., waren aber am Schluß kann zu 35 Mt. zu verkausen.

24. Drogen. The manipulation of the second

Im Allgemeinen verlief das Geschäftsjahr 1895 ähnlich dem verflossenen Jahre 1894.

Der medicinische Theil des Drogenfaches hat durch die Krankenversicherungs- und Unfall-Gesetzgebung eine bedeutende Ginbuße erlitten, da den arbeitenden Klassen sasschließlich freie Arzeneien, selbst die einsachsten Hausmittel und Berbandstoffe zc. unentgeltlich verabreicht werden, deren Lieserung gänzlich das Monopol der Apotheke ist.

Die Heranschaffung schwerer technischer Drogen, Chemikalien und Erdfarben hatte während des Sommers 1895 durch den so niedrigen Wasserstand sämmtlicher Flüsse Deutschlands große Schwierigkeiten und Verzögerungen zur Folge, welche das Geschäft nicht unerheblich störten.

Gegen Ende des Jahres erfuhren Campher, Milchzucker, sämmtliche Weinsteinpräparate und Glycerin bedeutende Preissteigerungen, letzteres wegen der vermehrten Berwendung für Dynamit und in Industrieen aller Art.

25. Maschinenban.

Die Lage der Maschinensabrikation hat sich gegen die letzten Geschäftsjahre, trot des deutsch-ruffischen Handelsvertrages um Nichts gebessert; auch
hat sich das Geschäft mit der inländischen Landkundschaft nicht gehoben,
jondern im Gegentheil verschlechtert und zwar dadurch, daß nicht allein der
kleine Landmann, sondern auch die Großgrundbesitzer einen noch längeren
Gredit als früher (2 bis 3 Jahre und mehr) bei gedrückten Preisen beauspruchen,
wodurch das Geschäft ungemein erschwert wird.

Im Allgemeinen find die einzelnen Betriebe gut beschäftigt gewesen, jo daß bemerkenswerthe Arbeiterentlassungen zum Winter nicht stattgefunden haben.

26. Stabeisen, Gisenwaaren und Metalle.

Nachdem wir über diesen Geschäftszweig in den letzten fünf Betriebsjahren von stetigen Preisrückgängen zu berichten hatten, ist endlich mit dem Frühjahr 1895 eine Wendung zum Besseren eingetreten, die auch dem hiesigen Handel in Stabeisen, Gisenwaaren z. zum Bortheil gereichte. Der deutschrussische Handelsvertrag, welcher sich schon im Borjahre in seinen Folgen im Allgemeinen und insbesondere auf die Gisen-Industrie Oberschlessens durch einen größeren Absah nach Rußland günstig äußerte, versehlte seine Wirkung auch in diesem Jahre nicht.

Die Testigkeit des Marktes, welche in erster Reihe in den Preiserhöhungen für rheinisch-westsälische und oberschlesische Walzwerksfabrikate zum Ausdruck kam, erhielt durch einen regen Export und durch dauernde starke Nachsrage im Inlande eine weitere frästige Unterstützung. Die vollbeschäftigten Walzeisen- und Trägerwerfe konnten, durch Berbände geeinigt, auch im Berlause
des Jahres die im Frühjahr begonnene Preisausbesserung sortsetzen. Am Schlusse des Berichtsjahres hatten sich die Preiserhöhungen auf alle gröberen Artikel der Gisen- und Gisenwaarenbranche erstreckt, und die folgende
vergleichende Ausstellung zeigt recht erhebliche Steigerungen gegen die Preise
des Borjahres.

Es galten am Schluffe des Berichtsjahres folgende Preise per 100 kg frei Bahnhof Thorn:

für Stabeisen 13,50 Mt. gegen 11,50 Mt. im Borjahr
" Trägereisen 13,00 " " 11,00 " " "
" Grobbleche 16,00 " " 14,00 " " "
" Feinbleche 16,50 " " 14,00 " "
" Drahtnägel 16,00 " " 14,75 " "
" Eisendraht 15,50 " " 14,25 " "

Die Preise für Rohzink, Zinkbleche, für Bleis und Aupfersabrikate waren im Laufe des Jahres Schwankungen unterworfen, nahmen aber gegen Schluß desselben eine steigende Tendenz an. Die Notierungen für Zinn gingen dagegen zurück. Der Umsatz hierin, als wie auch in den übrigen vorerwähnten Metallen war am hiefigen Platze ein regelmäßiger.

Wenn auch der Kleinhandel bei der verhältnismäßig geringen Bausthätigkeit am hiefigen Plate und der hiefige Großhandel in Folge des starken Wettbewerbes der Concurrenzpläte Danzig und Bromberg über größere Umsätze nicht zu berichten hat, so kam doch die Festigkeit des Marktes, die allgemeine Preisausbesserung, auch den hiefigen Händlern der Stabeisen- und Sisenwaarenbranche zu statten.

Daß auch unser Geschäftszweig durch die neue Bahnlinie Schönsee-Culmsee-Fordon-Bromberg eine große Einbuße an Kunden aus den Kreisen der Landwirthschaft erlitten hat, haben wir bereits in unserem vorjährigen Bericht erwähnt. Es wäre zu wünschen, daß dem hiesigen Handel durch Erweiterung der Usereisenbahn und durch Ermäßigung der Userbahngebühren die seit Jahren angestrebte Unterstützung zu Theil wird.

Im Berkehr mit Ruffisch-Polen ist für den hiefigen Stabeisen- und Gisenwaarenhandel, der schon seit Jahren wegen Unsicherheit der dortigen Creditverhältnisse seine Berbindung mit dem Nachbarlande aufgegeben hat, keine Nenderung eingetreten.

27. Kohlen.

Auch in diesem Jahr hat das Kohlen-Geschäft am hiefigen Plat in Bezug auf Umsat und Preislage feine wesentliche Beränderung gegen, die Borjahre erfahren.

Wie wir bereits in unsern früheren Berichten erwähnten, versügen zwei Berliner Großhändler schon seit mehreren Jahren über den größten Theil der oberschlesischen Kohlenproduktion und glauben wir in unserer Annahme nicht sehl zu gehen, daß die seit ca. 6 Jahren nur wenig veränderte hohe Preislage für oberschlessische Kohlen einzig und allein auf den Einfluß dieser beiden Firmen zurückzusühren ist.

Der Eingang an oberschlesischen Kohlen auf den Bahnhöfen Mocker, Thorn-Hauptbahnhof und Thorn-Userbahn dürfte den Borjahren entsprechend auf ca. 700000 Etr. anzunehmen sein und vertheilt sich dieses Quantum hauptfächlich auf die gröberen Sortimente, auf Stückfohlen zur Kesselsung, Bürsel- und grobe Nußkohlen zum Hausbrand und zum geringeren Theil auf kleine Nuß- und Grieskohlen für den Ziegelei- und andere Fabrikbetriebe.

Bei dem gleichmäßig andauernden normalen Winter nahm das Rohlengeschäft in Heizkohlen für unsere Händler unbehindert durch Störungen im Bahnverkehr und Grubenbetrieb, bei gedrückten Verkaufspreisen, einen ruhigen Berlauf.

Die Preise stellten sich für oberschlesische Kohlen in Prima Marken für Stück-, Bürfel- und Nußkohlen auf circa 80 Pfg. pro Etr. für Grieskohlen

franco Baggon Thorn-Uferbahn, im Binter durchgängig mit dem üblichen Zuschlag von 2 Pfennigen.

Der Bezug englischer Kohlen auf dem Wasserwege nach Thorn, der sich wie in den früheren Jahren auf Maschinenkohlen sür Kesselseuerung, Nußkohlen steam small für Ziegeleizwecke, Nußkohlen sür Schmiedezwecke und Gaskohlen beschränkte und sich auf ca. 40000 Etr. bezisserte, war gegen das Borjahr etwas geringer. Der Import englischer Kohlen, insbesondere von Maschinenkohlen und Ziegeleikohlen, die sich gegen die Preise oberschlesischer Kohlen frei Userbahn Thorn um 8 bis 10 Pfg. pro Etr. billiger stellen, würde größer gewesen sein, wenn den hiesigen Händern und Konsumenten sür den Wasserbezug in Kahnladungen größere gegen Hochwasser geschützte Lagerpläße am Weichseluser zur Verfügung ständen.

Die hiefige Gasanstalt bedte ihren Bedarf in Gastohlen ca. 80 000 Ctr. zur hälfte in englischen und zur hälfte in oberschlesischen Rohlen.

Es stellten sich frei Kahn Thorn ichottische Maschinenkohlen	ca.	70	Pfg.	pro	Ctr.
englische Ziegeleitohlen steam small	"	51	"	"	"
englische Schmiedefohlen, gefiebte	"	80	"	"	"
" ungesiebte	**	70	"	"	"
" Gastohlen	"	671	2 "	"	"

28. Kurzwaaren.

Das Geschäftsjahr der Kurz-, Weiß-, Strumpf- und Posamentenbranche hat sich nicht günstiger gestaltet als im vorigen Geschäftsjahr.

Der Umsatz ist etwas größer geworden, jedoch der Nuten hat sich durch die große Concurrenz bedeutend verkleinert.

Das Grenzgeschäft mit Polen war kein besonders gutes, da nur vereinzelt Legitimationskarten verabreicht wurden, und Pässe den Consumenten zu theuer kommen, um hier ihre Einkäuse zu besorgen.

29. Holy-Schneidemühlen.

Das Holzgeschäft entsprach nicht den Erwartungen. Die im Borjahr durch den Windbruch auf den Markt geworfenen bedeutenden Solsmengen machten sich auch in diesem Jahre gum Rachtbeile ber Geschäftslage bemerkbar. Geflößte Solger wurden von hiefigen Mühlen 17674 fieferne diverse andere Rundhölzer verarbeitet. Mauerlatten wurden 23530 Stück angekauft. Es beträgt dies Quantum ca. 4 % bes gesammten bier eingegangenen Holzmaterials. Die erzielten Breife für die Bolgprodutte deckten taum die Gelbittoften. Der Abfat der hiefigen Mühlen beschränkt sich von Jahr zu Jahr mehr auf den Ort und die nächste Umgebung und ift beshalb von der Bauthätigkeit abhängig. Abfat nach Berlin, Sachsen zc. war sehr gering, da die dort gezahlten Preise nur wenig höher waren als hier am Orte und die Waare die Fracht daber nicht gu tragen im Stande war. Der Beftand auf einigen Mühlenpläten (besonders in Brettern) ift noch recht bedeutend. Durch die oftpreußischen Mühlen, die meistens im Walbe ichneiden, daher das Solz in nächster Rabe haben und deshalb fehr billig arbeiten können, wird den hiefigen Mahlen ftarke Concurrenz gemacht. Un Breisen wurden erzielt:

Für	Baltenholz 10 Meter und darüber.	*		***	17		nie	35	bis	40	Mt.
"	" unter 10 Meter		2230			*		32	"	35	H
"	Dachverbandhölzer pro Cubifmeter.							30	n	32	11.

	Jur 2	sohlen und Bretter:	
Stärfe:	I. Ct.	II. Ct.	III. Ct.
80 mm	44 bis 46 Mf	., 38 bis 42 Mt.,	30 bis 34 Mt.
65 "	44 , 46 ,	38 , 42 ,	30 , 34 ,
52 "	45 , 50 ,	40 , 44 ,	32 , 36 ,
40 "	50 , 53 ,	42 , 46 ,	34 , 36 ,
33 "	45 , 48 ,	. 38 " 42 "	34 , 36 ,
26 "	38 , 40 ,	34 , 38 ,	28 , 30 ,
20 "	42 , 45 ,	32 , 36 ,	24 , 27 ,
13 "	48 , 52 ,	38 , 42 ,	25 , 30 ,,
Alles pro	Cubifmeter frei	Bauftelle Thorn 23	aggon oder Schiff.

Die aus Rugland und Baligien die Weichsel stromabwärts tommenden Bolger werden von Jahr zu Jahr theurer, Die Breife für Schnittmaaren machen aber die Steigerung nicht mit. In Folge beffen können die hiefigen Mühlen nur dann wieder in Aufschwung tommen, wenn die jest nicht unbebeutenden Unfosten an Bewachung, Auswaschen, Anfabren und Berladung der Solzer verringert werden. Dies fann aber nur durch Anlage eines Solzhafens mit einem Unschlußgeleise, der die Unlage von Mühlen in unmittel barer Rabe gestattet, fo daß die Solzer direft aus dem Baffer gur Berarbeitung gelangen, erreicht werden. Bur Zeit herrschen hier sehr traurige Buftande. Die Bewachung der gefauften Solzer ift, da die Traften wegen ber Berzollung nicht an dem gegenüberliegenden, fehr gunftigen Ufer, befestigt werden dürfen, sondern bis zur Zeit des Auswaschens oberhalb der Brücke verbleiben müssen, sehr theuer und umständlich. Auch das Auswaschen und die Abfuhr der Solzer nach den Mühlen, ift auf dem für die hiefigen fünf Drüblen zur Berfügung ftebenden Blat mit vielen Schwierigkeiten verfnüpft, ba berfelbe viel zu flein ift und hochstens zwei Traften zu gleicher Beit beguem anlegen und auswaschen können. Es kommt im Berbst vor, da die Solzer möglichft lange im Baffer liegen bleiben muffen, um ein Blauwerden zu verhüten, daß nicht nur fammtliche hiefigen Schneidemühlen auf einmal auswaichen muffen, sondern daß sich hierzu fogar noch auswärtige Firmen gefellen, Die ebenfalls ihr hier gefauftes Solz aus dem Baffer bringen muffen um es dann per Uferbahn oder sonstwie zu verladen. Die Zustände, die bann eintreten, besonders wenn das Wetter noch ungunftig, spotten jeder Beichreibung und fonnen nur dazu beitragen das Solzgeichäft in Thorn zu erschweren. Ferner ift die Berladung der Solzer auf der Uferbahn zuweilen recht umftandlich. Die Bagen zur Solzverladung werden wegen Platmangel meistens zwischen andere noch in Entladung befindliche Wagen geftellt. Bur Holzverladung ift in vielen Fällen aber nöthig, daß ber Waggon auch von der schmalen Bordfeite zugangig ift, was auf der Uferbahn aber nur felten zu erreichen ift. Für das Solzgeschäft in Thorn ift der Solzhafen eine Lebensfrage.

30. Banmaterialien.

Ueber die Lage des Baumaterialien-Geschäfts können wir auch in diesem Jahre nichts günstiges berichten.

Die Bauthätigkeit beschränkte sich in der Hauptsache, nachdem die Canalisations= und Basserleitungsbauten als beendigt anzusehen sind, auf einige siskalische Bauten, auf den Bau der Gefrieranlage, der Garnisonkirche und auf den mehrerer Privathäuser auf der Bromberger Vorstadt.

Sowohl in der Innenftadt wie auch auf der Bromberger Borftadt jand ein starkes Angebot von leer stehenden Wohnungen statt. Da jedoch

die Nachfrage den neuen zeitgemäß eingerichteten Wohnungen auf ber Bromberger Borftadt den Borgug gab, fo fanten die Mietswerte in der Innenftadt erheblich, eine große Angabl von Wohnungen ftanden leer und fehlte aus diefem Grunde jede Auregung ju einer größeren Bauthätigkeit. Außer einigen Ergänzungsbauten hatte die Innenftadt auch nicht einen einzigen größeren Neubau aufzuweisen. Unter dem Druck diefer Berhältniffe hatten fowohl die Bauhandwerfer wie auch die Baumaterialienhandler zu leiden, es fehlte den ersteren ausreichende Beschäftigung, bei den letteren machte sich gegen die Borjahre ein erheblicher Rückgang im Umfat der wichtigften Artifel Diefer Branche bezw. in gebrauntem Stückfalt, Portlandcement zc. zc. geltend. Much in den übrigen in Frage kommenden Baumaterialien war im gleichen Berhältniß die Nachfrage eine geringere. Die hiefige Mortel- wie auch die hiefige Cementkunftsteinfabrik berichtet ebenfalls über eine gegen Die Borjabre wesentlich geringere Produktion. Die Eulmsee'er Dachpappenfabrik fand, da die Bauthätigkeit in Culmfee und Umgegend eine rege war, auch in diesem Sahre für ihre Erzeugniffe einen befriedigenden Abfat.

Da Handel und Gewerbe an unserm Platz andauernd im Rückgang begriffen ist, so sind die Aussichten sür die Baumaterialien-Branche, wenn nicht ein Umschwung zum Bessern eintritt, wenig hoffnungsvoll.

Line h. h. Friends of Transcript and M. Schmitz.

and with the species of the species

Innere Angelegenheiten der Handelskammer.

Die Handelskammer erledigte im Jahre 1895 in 23 ordentlichen Sitzungen (16 im Borjahre) und in einer außerordentlichen Sitzung 338 Borlagen gegen 316 im Jahre 1894.

Die außerordentliche Sitzung fand am 14. Februar statt; in derselben nahm die Handelskammer Stellung zu dem Restript des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Neuordnung der Handelskammern; den betreffenden Berhandlungen wohnte Herr Regierungs-Präsident v. Horn bei.

Das Journal weift 662 Nummern auf gegen 690 im Borjahre.

Gutachten, erfordert theils an Behörden, theils an Sachverständigen, find 35 abgegeben.

Um 26. Juni legte Herr Stadtrath Kittler sein Mandat als Handelsfammermitglied nieder. 25 Jahre hat Herr Kittler der Handelskammer angehört und in derselben eine segensreiche Thätigkeit entsaltet. Die Handelskammer hat ihm ihren besonderen Dank ausgesprochen.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 schieden am Schlusse des Jahres aus die Herren Emil Dietrich, G. Fehlauer, Carl Matthes und M. Schirmer.

In der am 9. December stattgefundenen Bahl wurden die ausscheidenden Herren wiedergewählt und an Stelle des Herrn Kittler Herr H. Löwenson neugewählt.

Um 1. Januar 1896 trat der neugewählte Sekretär, Herr Dr. Ston, früher 2. Sekretär an der Handelskammer für das Herzogthum Braunschweig, sein Umt an. Leider war seine Thätigkeit, die eine recht segensreiche für die Handelskammer zu werden versprach, nur von kurzer Dauer, da er krankbeitshalber gezwungen wurde, ein milderes Klima aufzusuchen. Er befindet sich jetzt zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Davos.

Statiftik.

Madweifung

über den telegraphischen Berkehr der Telegraphenanstalten des Kreises Thorn und dersenigen des Kreises Briesen (Wpr.), welche früher zum Kreise Thorn gehört haben, für das Jahr 1895.

Mana Mana	Bei t	er Anstalt	find:	en.	
lame ber	Telegramm	e aufgegeben	Telegramme angekommen	funge	
Telegraphen-Anftalt.	inländische Stud.	ausländische Stud.	(inländische u. ausländische) Stück.	Bemerkungen.	
Culmfee	6 354	51	6 789	Bund	
Elgiszewo	37	-	24	Eröffnet am 29. 8. 1895	
Grembocznu	123	3	168	Distance of	
Beimfoot	297	None white	498	minute in	
Leibitsch	493	5	627	Shrieffi e	
Moder	1 078	10	1 723	GRADE A	
Nawra	239	3	217	District .	
Neugrabia	326	1	404	THE REAL PROPERTY.	
Ostaszeno	1 087	1	986	LOWER OF THE	
Ottlotschin	1 166	63	291	andrai .	
Bapan	130	2	145	Care T	
Bensau	127	The Appropriate	292	Tabutan	
Bodgorz	2 884	294	4 332		
Roßgarten	104	-	326		
Rynst	215	The state of the s	356	CHARLES .	
Schillno	480	13	238	Minn .	
Schönsee (Wpr.) 1	1 900	18	2 187	Daniel "	
Schönsee (Wpr.) 2	1 364	8	627	· ·	
Schönwalde (Kr. Thorn) .	29	Sanging and The Control of the Contr	51	SHIP Y	
Schwirfen (Wpr.)	242	H H N U CK	407		
Siemon	48	THE OWNER OF THE OWNER O	95	Eröffnet am 12. 7. 1895	
Swierzynko	137	5	247	The last of	
Thorn Tel.=Amt	41 338	4 562	46 037	D. Fidure	
Thorn 2 (Bahnhof)	3 182	76	2 194	The same of	
Thorn 3 (Brombg. Borst.)	3 286	58	4 129	Maria La	
Busammen	66 666	5 173	73 390	winelfo d	

Nadzweifung

des Kaiserlichen Postamts in Thorn 1 für 1895.

A. Brief=Berfehr.

A. Drief=Berrent.
I. Eingegangene gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen.
a. Briefe
b. Postfarten
c. Drucksachen
d. Waarenproben 23426 " 2553226 Stüd.
e. Portofreie Brieffendungen . 261508 "
II. Aufgegebene gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen.
a. Briefe
b. Postfarten
c. Dructsachen 325 368 " Snegesammt
d. Waarenproben 24934 " 2462854 Stüd.
e. Portofreie Brieffendungen . 149214 "
B. Badet= und Geld=Bertehr.
I. Eingegangene portopflichtige und portofreie Bactet- und Geldfendungen
a. Packete ohne Werthangabe 206 752 Stück.
b. " mit " 2709 " mit 1335087 Mf.
c. Briefe u. Raftchen mit Werthangabe 11176 " " 6973824 "
II. Aufgegebene bergleichen Sendungen.
a. Packete ohne Werthangabe 99043 Stück.
b. " mit " 1501 " mit 3336723 Mf.
c. Briefe u. Räftchen mit Werthangabe 9045 " " 10104264 "
C. Postnachnahme=Berkehr.
I. Eingegangene Nachnahmesendungen.
a. Nachnahmepackete 11499 Stiick.
b. Nachnahmebrieffendungen 8280 "
c. Gefammtnachnahmebetrag 197790 Mf.
II. Aufgegebene Nachnahmesendungen.
a. Nachnahmepackete 11210 Stück.
b. Nachnahmebrieffendungen 8569 "
c. Gefammtnachnahmebetrag . 97301 Mt.

D. Boftauftrags = Bertehr.
I. Eingegangene Postaufträge 9976 Stüd über 1148612 Mt.,
barunter 242 Stück zur Accept-Einholung.
II. Aufgegebene Poftaufträge 2928 Stück.
E. Postanweisungs = Bertehr.
I. Eingezahlte Postamveisungen 105 740 Stud über 6 480 421 Mf.
II. Ausgezahlte " 98 687 " " 5 333 351 "
F. Zeitungs = Berkehr.
I. Beim Berleger bestellte
Zeitungsegemplare 4044 Stiid.
II. Abgef. Zeitungenummern 1102577 "
111. Eingegangene Exemplare 1858 "
IV. " Beitungs=
пипитет
V. Abgef. außergewöhnliche
Zeitungsbeilagen 44043 "
G. Reise-Berkehr.

Bahl der mit den Posten abgereisten Bersonen 288.

I.

Madweilung

des Kaiserlichen Postamts 2 in Thorn (Bahnhof) für 1895.

A. Brief = Bertehr. I. Eingegangene gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen. Insgesammt 7540 100 880 Stiid. d. Waarenproben 130 e. Portofreie Brieffendungen . 51 324 II. Aufgegebene bergleichen Gendungen. b. Postkarten 72384 Insgesammt c. Drucksachen 31 902 437 918 Stüd. d. Waarenproben 2730 e. Vortofreie Brieffendungen . 19838 B. Badet= und Geldverfehr. I. Eingegangene portopflichtige und portofreie Bacet- und Geldfendungen. a. Packete ohne Werthangabe 18350 Stück. b. .. mit 86 mit 4 128 Mt. c. Briefe 253 , 908 559 II. Aufgegebene bergleichen Sendungen. a. Packete ohne Werthangabe 4527 Stück. b. .. mit 35 . mit 15 960 Mt. c. Briefe 199 99 500 C. Boftnachnahme=Bertehr. I. Eingegangene Nachnahmesendungen. a. Nachnahmepackete 388 Stück mit 17914 Mt. b. Nachnahmebriefe II. Aufgegebene Nachnahmesendungen. 30 Stück a. Nachnahmepactete mit 30 Mt. b. Nachnahmebriefe — D. Boftauftrags = Bertehr. I. Eingegangene Postauftrage 45 Stück mit 8569 Mt.

II. Aufgegebene

E. Boftanweisungs = Bertehr.

I. Eingezahlte Postanweisungen 3669 Stüd über 102138 Mt.

II. Ausgezahlte " 5127 " " 85752

F. Zeitungs = Berfehr.

I. Durch Bermittelung des Bost=

amts bestellte ruffische Zeitungen 30 Exemplare mit 8000 Rummern.

II. Eingegangene Zeitungen 241 " " 60793

G. Durchgangs - Berfehr.

Umgearbeitete (Durchgangs=) Badet= und Gelbfendungen.

a. Badete ohne Werthangabe 1049704 Stud.

b. " mit " 20586 " mit 11816364 Mf.

c. Briefe " " 77334 " " 46800556 "

Das Bostamt ist Bermittelungs=Bostanstalt für den deutsch=ruffischen Fahrpostverkehr (Bolen und Südrußland).

I. Dingi-eifermittelung bes Worts

	y y Nogradie, whi	
Madn	veilung	11. Apingagaingene de
A TOTAL OF THE PARTY OF THE PAR	tett ellennic tubniton	
des Kaiserlichen Postamts 3 in D	horn (Bromberger	Vorstadt) für 1895.
A. Bri	ef=Berfehr.	b unit . such
I. Eingegangene portopflichtige und	portofreie gewöhnli	
Brief	endungen.	Amaria 2 203
a. Briefe	(47 758 Stüd.)	
b. Postfarten		Insgesammt
c. Drucksachen		224 822 Stüd.
d. Waarenproben		Direction Cititation
II. Aufgegebene bergleichen Gendung	ien.	
a. Briefe	14712 Stück.)	
b. Bostfarten		Insgefammt
c. Drucksachen	8450 "	144 040 Stüd.
d. Waarenproben	364 "	
B. Bactet= un	d Geld - Berfeh	r.
I. Eingegangene portopflichtige und	portofreie Packet=	und Geldsendungen.
a. Packete ohne Werthangabe	24 032 Stück.	ALL MARKET
b. Briefe mit "	680 " mit	1 145 800 Mt.
c. Pactete "	159 " "	18 285 "
II. Aufgegebene bergleichen Gendung		
a. Packete ohne Werthangabe	9 201 Stück.	
b. Briefe mit "	359 " mit	156 524 Mt.
c. Packete "	. 84 " "	16800 "
C. Postnach	nahme=Berkehr.	
I. Eingegangene Nachnahmesendunge	n.	
a. Nachnahmebriefe		
b. Nachnahmepackete		
c. Nachnahmebetrag		
II. Aufgegebene Nachnahmesendunger		
a. Nachnahmebriese . ,		
b. Nachnahmepackete	26 "	
c. Nachnahmebetrag	754 Mart.	

D. Boftan	ftrags=Verkehr.	
I. Gingegangene Boftauftrage.		
a. Bur Gingiehung von Geldbetrag	gen 566 Stück über 32140 Mit.	
b. Bur Accepteinholung	1 "	
II. Aufgegebene Boftaufträge	20 "	
	beifungs-Berfehr.	
	10821 Stück über 437656 M	ŧ.
	9563 , 397049 ,	
	ungs=Verfehr.	
I. Gingegangene Beitungseremplare		
II. " Zeitungsnummern		

Portuincia Brichordungen 3874

Characteristens performance und portografe und edelberdmenten Barier obne Beredangabe 6811 Shirt.

. 10076 . . . 76

Application and application an

00011 Materille and and and an interior (C. 1)

I. Gingonomene portophishine und portoficie Rackendunglenbungen.
a. Plankenome Micke.

L. Sodie Sos

f. Anjacachene Bergleichen Senbungen.

A Section of the Sect

Madzweisung

bes Raiferlichen Poftamts in Mocker (Beftpr.) für 1895.

A. Brief = Berfehr.

I. Eingegangene portopflichtige und portofreie gewöhnliche und eingeschriebene
Brieffendungen.
a. Briefe 80 288 Stiick.
b. Postfarten
c. Drudsachen
d. Waarenproben
e. Portofreie Brieffendungen 3510 "
II. Aufgegebene bergleichen Sendungen.
a. Briefe 58 604 Stück.
b. Bostfarten 16 900 "
c. Drucksachen 4056 Jusgesammt
d. Waarenproben 364 " 83 798 Stück.
e. Portofreie Brieffendungen 3874 "
B. Bactet= und Geld=Bertehr.
1. Eingegangene portopflichtige und portofreie Bactet- und Gelbsendungen.
a. Bactete ohne Werthangabe 6811 Stück.
b. Briefe mit " 359 " mit 274 635 Mt.
c. Pactete " " 5700 "
II. Aufgegebene bergleichen Sendungen.
a. Pactete ohne Werthangabe 4186 Stück.
b. Briefe mit " 184 " mit 324576 Mt.
c. Ractete 14 14 000
C. Postnachnahme=Berkehr.
I. Eingegangene portopflichtige und portofreie Nachnahmesendungen.
a. Nachnahme-Briefe 1283 Stück.
b. " Bactete 963 "
c. "Betrag 24706 Mf.
II. Aufgegebene bergleichen Sendungen.
a. Nachnahme-Briefe 208 Stück.
b. " Bactete 78 "
e Retrac 936 MF
c. " Betrag 936 Wif.

D. Postauftrags Verkehr.

I. Eingegangene Postaufträge 407 Stück über 20 350 Mk.

II. Aufgegebene 83 "
E. Postanweisungs Verkehr.

I. Eingezahlte Postanweisungen 5592 Stück über 177 958 Mk.

II. Ausgezahlte "5001 " "196 254 "
F. Zeitungs Verkehr.

I. Eingegangene Zeitungs Vermplare 273 Stück.

II. "Zeitungs Mummern 60 160 "

Profession 27 800 Profession 27 800 Profession 3 221 Profession 3 221 Profession Professin Profession Profession Profession Profession Profession Professi

1. Volumentene begeteitere Eribnogen. Paltere obne Ressonancisc 4 706 Emit

Cincopanence Madululunicalitation of the Charles

Madnveisung

bes Raiferlichen Postamts in Bodgorg für 1895.

A. Brief=Berfehr.

I. Eingegangene portopflichtige und portofreie gewöhnliche und eingeschriebene
Brieffendungen.
a. Briefe 129 532 Stück.
b. Postfarten
c. Drudjachen
d. Waarenproben 936 "
II. Aufgegebene bergleichen Sendungen.
a. Briefe 111 228 Stück.
b. Bostfarten 27300 "
c. Drudjachen 3 224 "
d. Waarenproben 936 "
B. Bactet= und Geld=Bertehr.
I. Eingegangene portopflichtige und portofreie Backet= und Gelbsendungen.
a. Backete ohne Werthangabe 11 442 Stück.
b. Briefe mit " 872 "
c. Pactete " " 108 "
II. Aufgegebene bergleichen Sendungen.
a. Packete ohne Werthangabe 4 705 Stück.
b. Briefe mit " 261 "
c. Pacfete " 43 "
C. Postnachnahme=Berkehr.
I. Eingegangene Nachnahmesendungen.
a. Nachnahmebriefe 318 Stück.
b. Nachnahmepackete 857 "
c. Nachnahmebetrag 10917 Mark.
II. Aufgegebene Nachnahmesendungen.
a. Nachnahmebriefe 159 Stück.
b. Nachnahmepackete 49 "
c. Nachnahmebetrag 647 Mark.

D. Boftauftrags = Berfehr.

I. Gingegangene Poftauftrage.

a. Bur Ginziehung von Gelbbeträgen 213 Stud.

b. Bur Accepteinholung

II. Aufgegebene Poftaufträge 16 "

E. Boftanweifungs = Berfehr.

I. Eingezahlte Poftanweifungen 6 250 Stud über 356 291 Mt.

II. Ausgezahlte

7 141 " " 300 106 F. Zeitungs-Berfehr.

I. Eingegangene Zeitungseremplare 255 Stud.

II. " Zeitungsnummern 68 848 "

Madzweisung

der im Jahre 1895 in Thorn auf der Weichsel eingegangenen und verladenen Güter.

Bezeichnung der Güter.	Zu Zerg. Tonnen à 1000 Kilogr.	Tonnen
A. Eingang.		
1. Lumpen	1	_
2. Soba	150	_
3. Farbholz	186	
4. Salpeter-, Salz und Schwefelfäure	15	-
5. Robeisen	557	_
6. Undere unedle Metalle	2	-
7. Berarbeitetes Gifen	2 822	-
8. Cement, Ralf	81	_
9. Erde, Lehm, Sand, Ries, Rreide	26	_
10. Flachs, Sanf, Seede, Werg	-	-
11. Beigen	10	329
12. Roggen	10	90
13. Gerfte	_	4
14. Anderes Getreide und Sulfenfrüchte	44	464
15. Deljaat	-	253
16. Rartoffeln	-	276
17. Obst, frisches und getrochnetes	24	-
18. Gemüse und Pflanzen	10	-
19. Glas und Glaswaaren	3	-
20. Säute, Telle, Leder, Pelzwerf	14	9
21. Rohes Muthols	-	50
22. Brennholz (Rloben)	29	-
23. Fastage	124	-
24. Holzwaaren und Möbel	60	-
25. Instrumente, Maschinen und Maschinentheile	54	-

Bezeichnung der Güter.	3n Berg. Tonnen à 1000 Kilogr.	Bu Chal. Tonnen à 1000 Kilogr.
26. Bier	37	
27. Branntwein	126	
28. Wein	239	THE PARTY OF
29. Fische, Heringe	1 213	
30. Mehl und Mühlenfabritate	402	10 995
31. Reis	397	
32. Salz	36	STREET, STR
33. Raffee, Raffeesurrogate, Cacao	341	200
34. Zucker, Melaffe, Syrup	652	_
35. Rohtabat	2	1000-0
36. Fette Dele und Fette	527	1
37. Petroleum und andere Mineralöle	754	america, sec
38. Steine und Steinwaaren	55	1 805
39. Steinfohlen	3 683	. THE 202
40. Rofs	50	0 102
41. Theer, Bech, Harze aller Art, Asphalt	102	D HAND TO
42. Mauersteine und Fliesen aus Thon, Dach=	to a select or the	A SUPPLEMENT
	56	29. (40.0)
43. Bolle, roh	5	
44. Alle sonstigen Gegenstände	876	770
B. Abgang.		a mate att
1. Lumpen		12
2. Coba	190	
3. Farbholz	4	_
4. Roheisen	60	_
5. Andere unedle Metalle	-	12
6. Berarbeitetes Eisen aller Art	3	201
7. Cement, Ralf	1 422	_
8. Erde, Lehm, Sand, Ries, Rreide	22	28
9. Beizen	-	230
10. Roggen	-	976
11. Hafer	_	452

Bezeichnung der Güter.	Zu Werg.	3u Chal.
	à 1000 Kilogr.	à 1000 Kilogr.
		Martine Fee
12. Gerfte		. 509
13. Anderes Getreide und Hülsenfrüchte	, nin	646
14. Delfaat		30
15. Obst, frisches und getrochnetes	9	THE PARTY OF
16. Glas und Glaswaaren	loinalth (U. c	3
17. Säute, Felle, Leder, Pelzwerf		2
18. Gebeiltes Nutholz	_	415
19. Gefägtes "	opermissile	430
20. Faßdauben	hos which!	240
21. Grubenpfähle	-	23
22. Fastage	mark - min al	133
23. Instrumente, Maschinen und Maschinentheile	reduce Silver	5
24. Branntwein	monation of the	403
25. Wein	115	18
26. Fische auch Heringe	10	. 15
27. Mehl und Mühlenfabrifate	o brown down	506
28. Raffee, Raffeefurrogate, Cacao	15 mil 10	Amand A
29. Bucker, Melasse, Syrup	mid I-duit h	9 275
30. Fette Dele, Fette	:	1
31. Betroleum und andere Mineralöle	Harri Telegen	3
32. Steine und Steinwagren	60	_
33. Theer, Bech, Harze aller Urt, Asphalt	70	_
34. Mauersteine und Fliesen aus Thon, Dach=	DR -N	
ziegel, Thonröhren	_	408
35. Sonftige Gegenstände	94	386
	-	100031.2
	34	To Bering
	16 .	I, Skelicie
	lotsiik stiru	a statistic of
	b solid tests	Sodiano Par.
11 Water Printed 1	. a sling	Superville, T
to the same and the same and	duod Lun	27 3010 TR
0000	1. 3 (38.)	Sanghille de
	1000	Paggall 4.0
		T. Seek I

Undyweifung

ber im Jahre 1895 auf Station Thorn eingegangenen und abgefandten Guter.

Bezeichnung der Güter.	Gin= gang To.	Ber= jandt To.	für Be= hörden To.	für Gewerbtreibende zollpfl zollfrei To. To.	
Eils und Stüdgüter nur nach dem Gewicht Steinkohlen und Kofs Delkuchen Rohs und Gußeisen, auch Bruchs und	9407 24428 6857	14013 267 6873			toppus toppus returns
Schnelzeisen pp	189 2870 1623 22298	1523 2438 256 146	Paris I		10 miles
Beizen	1815	874	{=	- 1815 - 874	Gingang Berfandi
Roggen	2255	.83	20	10 2225 41 42	Eingang Berjandt
Safer Mühlenfabritate (Mehl, Graupe, Grüße,	1482	147	\$410 56	$-\frac{1072}{91}$	Eingang Berjandi
Rleie pp.), auch Kartoffelmehl und Stärfe	35862	49179	(10 35852 - 48694	Eingang
Manila	1312	753	(575	- 48694	Versand
Rübsen, Raps und Leinsaat	346 2631	551 1826	. idas	city out send	Appendix a
Kartoffeln	127	291			olivos)
Bohlen, Bretter), auch Brennholz .	3086 825	4819			
Steine, roh und bearbeitet, Dach- und Manerziegel, Drains	1403	23324	2 300	THE PERSON	.010113
- angenutti	120	180			3130-95
Wolle, thierische . Spediteur = Sammelgüter in Wagen=	1114	1137		200	1
ladungen	3467 598 65	107 140 54			
Perfo	nenve	rkehr			1
Es reisten ab vom Hauptbahnhofe		,.		165 111 6	Dauf
" " " Stadtbahnhofe				145 321	perjonen
Vie	hverk	ehr.			
Pferde, Ponys, Maulthiere, Esel	(einschl	. Pfer	de auf	Eingang.	Berjand
Requilitionsichein)				589	1 139
Füllen				81	179
					208
Rälber				25	141 28
Schweine, Ferkel				~ 1	58 824
Biegen, Schafe, Lämmer				1 444	270
Gänse, Buten				1 614	143 228

Madweifung

ber im Jahre 1895 auf Station Moder eingegangenen und abgefandten Güter.

	Cin=	Ber=			itr	
Bezeichnung der Güter.	gang To.	jandt To.	für Bes hörden To.		zeibende zollfrei To.	Bemer= fungen.
Eil- und Stückgüter nur nach dem Gewicht Steinkohlen und Koks	1027 14751 4361	3873 18 2998	ma ma	Esta de la constante de la con		
Schnetzeisen pp	143 396 70 909	371 378 253 36	intima i	611		
Beizen	2668	109	{ =	_	2668	Eingang Berjandt
Roggen	4844	69.	660	_	4184 69	Eingang Berjandt
Safer	2452	39.	1065	195715	1387 39	Eingang Berfandt
Stärfe	2548	4777.	{ =	_	2548 4777	Eingang Berjandt
Gerste	543	77	1			Crepanor
Rübsen, Raps und Leinsaat	176	11 124	E UNI	122 011		100000
Rartoffeln	394	. 25				100
Flachs, Hanf, Heede und Werg Bau- und Nugholz (Stabholz, Latten, Bohlen, Bretter), auch Brennholz	1505 3520	1908 1239				
Steine, roh und bearbeitet, Dach= und		drift 1	0 19	1000		July 3
Mauerziegel, Drains	1245 1280 1	15782 1236 10				
ladungen	-			3.7	B. 14	
Retroleum	81 10	112				Pin Ding
Perfor	ienve	rkehr				
Es reiften ab			Name of	15	299 P	Bersonen.
Viel	verk	ehr.				
Pferde, Ponns, Maulthiere, Efel		,	ne out	Eina	ana	Berjandt.
Requisitionsschein)	·			9	0	47.
Füllen				11	106	646.
Rühe					7	O±0.
Rälber					7	7.
Schweine, Ferfel				1	413	500.
Ziegen, Schafe, Lämmer	: :					2 569.

Hadyweisung

berjenigen Getreidesendungen, welche im Jahre 1895 über Gollub und Leibitsch von Polen eingegangen und unter Begleitschein-Controle nach Thorn abgesertigt sind.

			3. 1			
Monat	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Hülfen= früchte	Rübsaat und Raps
THE PERSON NAMED IN	To.	To.	To.	To.	To.	To.
		I. über	Goffuß:			Yantana T
Januar	-	10-	-		_	-
Februar	_	2057	-	_	_	-
März	-	-	-			-
April	-	DE DE	-	920100	Sales and	Tradition of the last
Mai	-	281		_	_	_ipXt
Juni	-	415-	-	_		, inter
Juli	-	66-	-	-		-
August	-	185	-	=	-	ilmel?
September Dktober	B - 3	345	10	-	-	-
November	BIEST .	20	_	-	_	
Dezember	19-16-16	ment of	-	_	-	-
	_	-	_	-	-	STATE OF THE PARTY
Im Ganzen	-	20	10	-	-	Dell'Elect
Yannan		II. über	Leibitsch			
Januar	-	77	7	_	_	_
Februar	5	1	10	CHECK ST	_	-
März	40	-	8	20	9	_
April	- 100	in The	1	_	1	_
Mai		3.7	1000	Marida	-	-
Suni	3.0	-		THE REAL PROPERTY.		_
Juli		1107 3	SulTone	-	in the	-
August		-	in Ten	1 1 1		-
September Dktober	-	38	-	S TOOLS	-	-
November	5	10 77 2	10	- TO	WHEN !	-
	25	-	_	6 Tage	1	-
Dezember	13	-	21	_	-	-
Im Ganzen	88	38	57	20	10	-

Verkehr auf der Uferbahn

pro 1895.

	Hi o	nat		Beladene Baggons gingen		
Salvas a			ein	aus	Zusammer	
Januar		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	334	110	444	
Februar			224	115	339	
März .			228	135	363	
April .			323	391	714	
Mai .			432	291	723	
Juni .			375	190	565	
Juli .			255	218	473	
August			461	241	702	
September	·		427	205	632	
Oktober			778	406	1184	
November			930	349	1279	
Dezember			653	135	788	
		Im Ganzen	5420	2786	8206	
					100016	
				Ok I , if	10. 10.00	
					a and	
		NAME OF TAXABLE PARTY.	rhibe.		- 101	
					tion.	
			88		THE PROPERTY.	
					S. Sydott	
					. mannagal	
					, ndmag	

Mitglieder der gandelskammer

im Jahre 1895.

Serm. Schwark jun., Borfigender.

28. Schirmer, ftellvertretender Borfigender.

E. Dietrich.

G. Jehlauer.

E. Rittler, ausgeschieden am 26. Juni 1895.

M. Leifer.

Julius Liffack.

C. Matthes.

S. Rawiffi.

M. Rofenfeld.

Serm. Schwart fen.

A. Born-Moder.

Sefretär Guftav Kafchade.

Mitglieder der Sachverftändigen-Commiffion.

1. für Getreide, Gulsenfrüchte, Samereien und Saaten die herren A. Leiser, G. Jehlaner, J. Lissak, Julius Neumann und S. Nawihki;

2. für Manufaktur= und Rurzwaaren

Die Berren Guftav Elias, S. Frankel und S. Buttkammer;

3. für Porzellan= und Glaswaaren

die herren Bernfard Cofin und David Braunfiein;

4. für Colonialwaaren, Dele, Chemifalien, Spiritus, Weine Die Herren K. Adolph, Benno Nichter, Carl Matthes, 21. Rüt und S. Schwark jun;

5. für Leder, Wolle und Rohprodukte

Die Berren 3. Falk, A. Leifer und G. Rittler;

6. für Gifen- und Stahlmaaren, Cement, Rohlen und Ralf Die Herren Emil Dietrich, A. Wittweger und Frang Jährer;

7. für Bolg die Berren David Marcus Lewin und S. Comenfon.

Die Commission zur Brüfung der Gisenbahn = Tarise besteht aus den Herren IN. Rosenfeldt, S. Nawiski und N. Leiser.

Die Commission zur Festsetzung der allwöchentlich 3 mal durch die Tagesblätter zu veröffentlichenden Getreideberichte besteht aus den Herren G. Fehlauer, S. Nawihki, D. Wolff und A. Ischech.

A Soliton Contraction of Section Contraction

Inhalts Derzeichniß.

Die allgemeine Cage des Handels und der Industrie:		Seite
1. Cinteitung		2
2. Die Ernte		
3. Geldverfehr		
4. Bost und Telegraphenverschr		15
5. Schiffschris-Berkehr auf der Weichsel		
6. Eijenbahnverfehr		10
7. Getreidezufuhren auf dem Wege über Gollub und Leibitsch		18
Verhandlungen der Handelskammer:		
1. Stempelfteuergeset		19
2. Conntageruhe im handelsgewerbe		23
3. Branntweinsteuergesets		28
4. Gefet über die privatrechtlichen Berhältniffe der Binnenichiffffahrt .		31
5. Gefet über die privatrechtlichen Berhältniffe der Flößerei		32
6. Zudersteuergesestentwurf		32
c. Spinigsou		34
8. Gesegentwurf betreffend die Regelung des Bertehrs mit Sande	(B=	
dünger, Rraftfuttermitteln und Saatgut		37
9. Gelegentwurf zur Abanderung des Gesetes über die Ermerbe-	mh	
Wirthichaftsgenoffenschaften		42
10. Gesethentwurf zur Befämpfung des unlauteren Wettbewerbs		43
11. Maaß- und Gewichtsordnung		44
12. Renordnung der Handelstammern		45
13. Deutscher Handelstag		49
14. Raufmännische Fortbildungsschulen		51
15. Raufmännische Schiedsgerichte		52
16. Erfagweg auf dem Artillerieschiesplag		52
17. Eintäuse der Provigntämter		
18. Lagerhaus am Hauptbahnhof		56
19. Betroleumichuppen		57
20. Die Uferbahn		
21. Sicherheitshafen		60

	Geite
22	2. Holzhafen
28	3. Kleinbahn Thorn-Leibitsch
24	. Bezirts-Gifenbahnrath für den Gifenbahn-Directions-Bezirt Bromberg 63
25	. Bahnsteigsperre
26	. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverfehr 64
27	. Thorner Transit-Tarif
28	3. Eisenbahntarife für Getreide und Mühlenfabrifate
29	. Ermäßigung der Postanweisungsgebühr
30	. Schalterdienft
31	. Strombereifung
32	. Strombereisung
33	. Holzstofffabriten
34	. Bolltarifamt
35	. Zollabsertigung von Solz an der Weichsel
36	. Zollamtliche Absertigung von Kleien
37	. Berfehr mit Rufland
	. Berfehr mit Rußland
Specialber	ichte:
1	. Getreide und Futtermittel
2	. Mühlenfabrifate
	. Rartoffeln
	. Biehhandel
5	. Sämereien
- 6	. Buderfabrifen
7	Der Wollmarft vom 13. Juni 1895
	. Bollhandel
9	. Molferei Culmice
10	Beinhandel
11	. Brauereien
12	Cotonialwaaren
13	Spritfabrifation
14.	Chemische Düngemittel
15.	Speditionsgeschäft
16.	Zigarren und Tabat
17.	Manufatturwaaren- und Leinenbranche
18.	Seifenfabritation
19.	Honigkuchen, Honig, Wachs
	Bant und Wechfel-Geichäft
21.	Solzhandel
	Biegeleien
23	Seder und rohe Saute
24	Leder und robe Häute
	om ext.
	~
27	G-XV
20.	Baumaterialien
. 00,	Baumaterialien

Gette
nnere Angelegenheiten der Handelskammer
Rachweisung über den telegraphischen Berkehr
Rachweifung des Raiferlichen Boftamts 1 Stadt
Nachweisung des Raiserlichen Bostamts 2 Bahnhof
Rachweisung des Raiserlichen Bostamts 3 Bromberger Borstadt 124
Rachweisung des Raiserlichen Postamts in Moder
Rachweisung des Raiserlichen Bostamts in Bodgorg
Rachweifung der auf der Beichfel eingegangenen und verladenen Gater . 130
Rachweisung der auf Station Thorn eingegangenen und abgesandten Guter
jowie des Personen- und Biehverkehrs
Rachweisung der auf Station Moder eingegangenen und abgejandten Guter
jowie des Berjonen- und Biehverkehrs
Rachweifung der über Gollub und Leibitsch eingegangenen Getreide-
jendungen
Berfehr auf der Uferbahn
Ritglieder der Handelskammer
Nitglieder der Sachverständigen-Commission

